

WOLF, GERSON

**Die Juden in der  
Leopoldstadt ("unterer  
Werd") im 17. Jahrhundert in  
Wien**

Herzfeld & Bauer  
Wien  
1864

# books2ebooks – Millions of books just a mouse click away!



European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook. Pay online with a credit card of your choice and build up your personal digital library!

## What is an EOD eBook?

An EOD eBook is a digitised book delivered in the form of a PDF file. In the advanced version, the file contains the image of the scanned original book as well as the automatically recognised full text. Of course marks, notations and other notes in the margins present in the original volume will also appear in this file.

## How to order an EOD eBook?



Wherever you see this button, you can order eBooks directly from the online catalogue of a library. Just search the catalogue and select the book you need.

A user friendly interface will guide you through the ordering process. You will receive a confirmation e-mail and you will be able to track your order at your personal tracing site.

## How to buy an EOD eBook?

Once the book has been digitised and is ready for downloading you will have several payment options. The most convenient option is to use your credit card and pay via a secure transaction mode. After your payment has been received, you will be able to download the eBook.

# Standard EOD eBook – How to use

You receive one single file in the form of a PDF file. You can browse, print and build up your own collection in a convenient manner.

## Print

Print out the whole book or only some pages.

## Browse

Use the PDF reader and enjoy browsing and zooming with your standard day-to-day-software. There is no need to install other software.

## Build up your own collection

The whole book is comprised in one file. Take the book with you on your portable device and build up your personal digital library.

# Advanced EOD eBook - How to use

## Search & Find

Print out the whole book or only some pages.



With the in-built search feature of your PDF reader, you can browse the book for individual words or part of a word.

Use the binocular symbol in the toolbar or the keyboard shortcut (Ctrl+F) to search for a certain word. "Habsburg" is being searched for in this example. The finding is highlighted.

## Copy & Paste Text



Click on the “Select Tool” in the toolbar and select all the text you want to copy within the PDF file. Then open your word processor and paste the copied text there e.g. in Microsoft Word, click on the Edit menu or use the keyboard shortcut (Ctrl+V) in order to Paste the text into your document.

## Copy & Paste Images



If you want to copy and paste an image, use the “Snapshot Tool” from the toolbar menu and paste the picture into the designated programme (e.g. word processor or an image processing programme).

# Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes.

Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/en/agb.html>

Terms and Conditions in German: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/de/agb.html>

# More eBooks

More eBooks are available at <http://books2ebooks.eu>

Universität: Bibliothek Wien

I

332,064

Die

# Juden in der Leopoldstadt

(„unterer Werd“)

im 17. Jahrhundert in Wien.

Von

G. Wolf.

Alle Medicinalien bei k. k. Staats- und Kränkungsinstitutionen, bei k. k. u. k. Staats-Ärztlichen und bei  
Wiener Wägen etc.

Wien.

Verlag von Gerstl & Bauer.

1861.











Die

# Juden in der Leopoldstadt

(„unterer Werd“)

im 17. Jahrhundert in Wien.



Von

G. Wolf.

~~~~~  
Nach Archivalien der k. k. Staats- und Finanzministerien, der k. k. n. ö. Statthalterei und des  
Wiener Magistrates.  
~~~~~

Wien.

Verlag von Herold & Bauer.

1864.

I

332064

26/5 99 Gesch. d. Fürst. Liechtenstein  
durch KK. U. M.



Dem Meister der jüdischen Wissenschaft,

Herrn

**Dr. L. Zunz**

in Berlin,

zur Feier des 70. Geburtstages, am 10. August 1864,

in

unbegrenzter Hochachtung und Verehrung

gebietet.



## Vorwort.

Indem ich diese Blätter veröffentliche, ist es zunächst mein innigster Wunsch, daß dieselben nicht unwürdig des Mannes befunden werden, dem sie demutsvoll geweiht sind; denn wahrlich es war mein Bestreben, demselben eine Freude zu bereiten. Und was erfreut wol den Meister und Lehrer mehr, als wenn er sieht, daß er allüberall eifrige Jünger hat, die auf sein Wort lauschen, und es weiter tragen und verkünden. — Ich betrachte es als ein glückliches Ereigniß, daß es mir seit einer Reihe von Jahren vergönnt ist in näherem Verkehre mit dem Manne, den ich so sehr verehere, zu stehen, und von demselben mündlich und schriftlich Belehrung zu empfangen. Die Wünsche, die sich an das 70. Geburtsfest des Meisters knüpfen, brauchen nicht ausgesprochen zu werden. Es trägt sie jeder im Munde und im Herzen, der Sinn und Verständniß für die Wissenschaft und für ihre Träger hat und einen makellosen, reinen und edlen Charakter zu würdigen versteht; insbesondere in einer Zeit, die eben daran Mangel leidet.

Es sei mir gestattet, hier noch einen andern Punkt zu berühren. Mündlich und schriftlich, in Kritiken über meine Schriften, wurde ich aufgefordert ein Gesamtbild, eine Geschichte der Suden in Oesterreich, zu geben. Es ist dieses auch mein eigener inniger Herzenswunsch,

und doch war ich bisher nicht in der Lage, diesen Wunsch zu erfüllen und zwar aus inneren und äußeren Gründen. Die Schätze, welche die kais. Archive in Betreff der Juden enthalten, die ich zum ersten Male in erschöpfender Weise durch das Wohlwollen der h. Behörden — denen ich hiermit wiederholentlich meinen Dank abstatte — hebe, sind sehr groß und umfangreich. Nachdem ich bereits mehrere Jahre auf die Erforschung derselben verwendete, werde ich noch längere Zeit diesem Studium widmen müssen. Es läßt sich jedoch schwer ein Gegenstand umfassend behandeln, insolange man nicht sämtliche Materialien beisammen hat und dieselben zu beherrschen in der Lage ist. Andererseits nehmen mir die Amts- und Berufsgeschäfte den größten und besten Theil der Zeit in Anspruch und öfters muß ich mir die Stunden zu den historischen Arbeiten erkämpfen und eringen. — Nichts desto weniger hoffe ich, daß es mir gegönnt sein wird, in vollem Umfange eine Geschichte der Juden in Oesterreich abzufassen. Mögen bis dahin die Leser freundlich die Gaben wie bisher aufnehmen, und durch ihre fernere Theilnahme mich in meinen Bestrebungen, die dahin gerichtet sind der Wahrheit zu dienen, unterstützen.

Wien, im Juli 1864.

Die

# Juden in der Leopoldstadt

im 17. Jahrhundert in Wien.

—♦—



Der erfreuliche Umschwung der politischen Verhältnisse der Juden wird nicht ohne Einfluß auf die jüdische Geschichtschreibung bleiben. Man wird die Dinge objectiver behandeln. Der Kranke, der seine Leidensgeschichte erzählt, erweckt Mitleid; der Genesene hingegen erzählt mit Thränen der Freude, mit beseeligenden Blicke von dem bitteren Leide, das er überstanden hat. Der Anblick einer Schlacht hat für jeden Menschenfreund nur das Gefühl des Grauensvollen und Schrecklichen; der Soldat hingegen, der die Schlacht mitgekämpft, der muthvoll mitten im Kugelregen gestanden und ungebrochenen Muthes seine Fahne hochgehalten hat, erzählt wonnetrunken mit verklärtem Auge, wie er für die höchsten Güter des Lebens gekämpft.

Die Juden waren die Breithaften, sie waren die Soldaten, welche muthig im Kampfe ausharrten. Sie haben es bewiesen, daß sie würdige Nachkommen der Macabäer sind. —

Wir wollen zunächst dem Leser die Zeit vorführen, in welcher die Juden, vor beiläufig zweihundert Jahren, in der Leopoldstadt in Wien, damals der „untere Werd“ genannt, wohnten.

Vor allem drängt sich die Betrachtung auf, daß auch heute ein großer, ja der größte Theil der in Wien wohnenden Israeliten in der Leopoldstadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. — Es wird dem Patriarchen Abraham nachgerühmt, daß er an den Orten, wo er einmal eingekehrt war, wenn er wieder dahin kam, neuerdings einkehrte, und so ging es auch seinen Nachkommen. Sie kehrten wieder an die Orte zurück, wo ihre Väter einmal gelebt. Der Ort, den ihre Väter betreten hatten, war ihnen gewissermaßen geweiht und geheiligt.

Ueberschauen wir zunächst die Gassen und Straßen, wo die Juden in Wien wohnten, so weit wir in die Zeit zurückgreifen können. Sie wohnten ursprünglich im „Elend“ wie der Platz genannt wurde, oder im „Exile“ und gibt es noch jetzt Reste der Elendmaße in der Nähe des Salzgrieses und vor dem Kärntnerthor, wo auch der Judenfriedhof war. Sie zogen dann mehr in das Innere der Stadt

und wir finden sie auf verschiedenen Plätzen wohnen, insbesondere auf dem Judenplatz, wo im 15. Jahrhundert das Judenspital war, nämlich im Hause Nr. 354, auf dem Universitätsplatz, Kienmarkt, Bauernmarkt, in der Juden- und Himmelpfortgasse. Nach der Wiederkehr der Juden, nach der letzten Vertreibung im J. 1670, wo es ihnen längere Zeit verboten war, bis zur Regierung Josefs II. in der Leopoldstadt zu wohnen, finden wir sie beim Kärntnerthor (Samson Wertheimer wohnte auf der Kärntnerbastei und starb daselbst am 6. August 1724) in den Selbstschen Häusern, in der Nähe der Mariahilfer Straße zc. Schauen wir uns jetzt in Wien um, so finden wir, daß auch die genannten Gassen und Straßen am meisten von Juden bewohnt sind, und unter ihnen ragt die Leopoldstadt, wo sie sich verhältnißmäßig am längsten aufgehalten hatten, am meisten hervor.

Als besonders beachtenswerth ist es hervorzuheben, daß in Wien mit Ausnahme jener Zeit, wo die Juden im untern Werd wohnten; von 1625 bis 1670, während eines Zeitraumes von beiläufig 55 Jahren, kein Ghetto in Wien war. Währenddem in den sonstigen österr. Erbländern überall, wo Juden wohnten, ein Ghetto bestand; war ein solches in Wien nicht zu finden und wenn die Juden nichts desto weniger da und dort in größeren Gruppen beisammen wohnten, so geschah dieses nicht in Folge eines höheren Befehles, sondern in derselben Weise, wie die Goldschmiede, die Bäcker, die Töpfer beisammen wohnten oder wie z. B. jetzt die Elegance auf dem Graben und Kohlmarkt, die Ausgabe der meisten Zeitungen in der Wollzeile zu finden sind. — Man hat es zwar vorher und nachher nicht an Versuchen fehlen lassen, den Juden ein Ghetto anzuweisen. So machte man schon im Jahre 1570 den Vorschlag, die Juden nach dem untern Werd zu versetzen, doch die Bürger sprachen sich dagegen aus. Sie meinten, die Juden würden außerhalb der Stadt leichter ihre „bösen Practiken“ treiben können. Die Juden selber seien in der unbewohnten Vorstadt nicht vor Ueberfällen gesichert und überdies könnten sie leicht die Flucht ergreifen. Sonderbar genug, trotzdem die ehrfamen Wiener Bürger keine gute Meinung von den Juden hatten, so wollten sie doch nicht, daß die Juden etwa Wien verlassen.

Kaiser Max II. würdigte diese Gründe und am 5. Juni 1570 bestimmte er von Prag aus, wo er sich zu jener Zeit befand, daß die Juden in der Stadt bleiben können und sollen sie als Zeichen ein „gelbes

Häubel“ tragen. Das übliche Judenzeichen allein, der gelbe Fleck, scheint nicht genügt zu haben. \*)

Um sie jedoch vor Ueberfällen zu sichern, sollten sie in Einem Hause in der Stadt wohnen, welches nur Einen Eingang hatte, Fenster und Thüren sollten gut verwahrt sein, damit „nächtlicher Weil“ niemand ausgehe noch in die Behausung durch heimliche Gänge gelange. Ein „Zuseher“ sollte überdies bestellt werden, welcher Tag und Nacht beobachtet, was die Iuden thun. Kurz vorher wurde in Folge der Pest das Kloster in der Himmelpfortgasse geräumt und dahin sollten die Iuden nach dem Wunsch der Bürger ziehen. In Folge der Beschwerden der Iuden, daß die Räumlichkeiten zu klein und daß „Stadel und Stall“ voller Heu und Stroh seien und nicht weit davon die Kirche und eine Capelle, in welcher Pulver sich befindet, wurde das Gesetz wieder aufgehoben.

Auch nach der Wiederkehr der Iuden versuchte man es, dieselben in ein Ghetto zu verweisen. Unter Carl VI. war dazu der „Kisdenpfennig“ in der Adlergasse und unter Maria Theresia das Garibaldi'sche Haus in der Himmelpfortgasse ausersehen; aber immer kam man wieder davon ab. (S. unsere Judentaufen.)

Ein eigentliches Ghetto bestand daher in Wien blos vom Jahre 1625 — das k. Edict datirt vom 6. December 1624 — bis zum 28. Juli 1670.

Betrachten wir nun die jüdischen Verhältnisse während jener Zeit. Vor allem hätten wir die Population ins Auge zu fassen, doch zu jener Zeit wurde die Statistik nicht beachtet und nur gelegentlich werden Zahlen angeführt oder sie werden aus den Steuerrollen ersichtlich. So weit uns die Zahlen der jüdischen Bevölkerung auch aus der vorausgegangenen Periode bekannt wurden, betrugten sie im J. 1512 7 Familien, 1599 31 Familien, 1600 71 Personen (in diesem Jahre hatte eine partielle Ausweisung stattgefunden) und 1619 42 Familien. Diese Zahlen geben jedoch auch nicht annähernd ein richtiges Bild der jüdischen Bevölkerung Wiens zu jenen Zeitepochen.

Damals gab es in Wien drei Arten von Iuden, 1. hofbefreite Iuden, 2. Iuden überhaupt, genannt gemeine Iuden, solche, die im wirklichen oder fingirten Dienstverhältniß zu den Hofjuden standen und

\*) Gelegentlich mag bemerkt werden, daß von Zeit zu Zeit und je nach Umständen die Judenzeichen vermehrt wurden. Unter der Kaiserin Maria Theresia mußten die Iuden in Prag einen gelben Aufschlag auf dem Rocktragen tragen.

3. fremde Juden, welche zeitweilig in Wien Aufenthalt genommen hatten. Versuchen wir es, diese drei Gattungen zu charakterisiren.

Die hofbefreiten Juden genossen Privilegien, welche sie so ziemlich nicht nur den Christen im Allgemeinen, sondern sogar in gewisser Beziehung dem Adel gleichstellten. Sie waren von jeglicher sonstiger Steuer außer derjenigen, die sie als hofbefreite Juden bezahlten, befreit; sie hatten keine Mauth und keinen Zoll zu bezahlen, sie konnten Groß- und Klein-Handel betreiben zu Land und zu Wasser; sie waren nicht genöthigt das Judenzeichen zu tragen und durften sich überall aufhalten, wo der Kaiser Hoflager hielt. Sie waren, wenn sie auch nicht den Titel hatten, doch die Hofwechßler\*).

Diese Hofjuden standen unter der Jurisdiction des Hofmarschalls. Als im J. 1611 der Bürgermeister denselben die Gewölber sperren ließ, wurde „denen von Wien ihre hierin gebrauchte Unbescheidenheit alles Ernstes verwiesen.“ Als der Magistrat von Wien darum petirte daß den Juden die Gewölber gesperrt und ihre Hantierung eingestellt werde, erfolgte der Bescheid: „denen von Wien wieder herauszugeben und hat diß ihr Begehren nit stat“ und wurde bestimmt Veit Munk und die andern Supplicanten bei ihrer Handtirung ruhig verbleiben zu lassen. Hingegen wurde es genanntem Veit Munk nicht gestattet, 2. Juni 1611, im Stegseferischen Hause, welches die Juden erkauft hatten,

---

\*) Die Privilegien der Hofjuden waren nicht zu allen Zeiten gleich. So fordert Kaiser Matthias am 26. August 1611 die niederösterreichischen Stände auf ihm ein Gutachten in dieser Beziehung abzugeben. Wir entnehmen aus demselben:

„Also sollet Ihr andern dießfalls verständig erfahren und gewissenhafte Leith ad partem gleichfalls darüber vernemen und einen Anschlag der Wahren machen.

... Was die überhäuffte Judenschafft anlangt, haben wir Uns dahin gdt resolvirt und wollen, das Ir alle und Jede Juden zu Wien samt Weib und Kindt und Gesindt beschreiben und dieselben umb Ir Tun Handel und Wandel und unter weßen Schuß und protection Sy leben, aigentlich befragen lasset.

Von denen aber die befreyt sollst du Graf Trautsohn alle Ire Freybriff abfordern in reife Berathschlagung nehmen und darüber vns dann außfürlich Gutachten eröffnen, wie nemblich unsere Hofjuden (welche wie audere unsere Hoffhandelsleuth vnsern Hofflägern nachziehen sollen) zu bestellen und welcher gestalt Ihre Freybriff seyn möchten.“

Eigenthümlich ist es. Wiederholentlich wurde die Beschreibung der Juden angeordnet und doch findet sich kein Bericht über dieselbe vor. Sind Berichte erstattet worden und gingen verloren oder wurden scartirt, oder haben die Juden nicht die nötigen Auskünfte ertheilt?

eine Synagoge zu erbauen, weil dieses gegen die Privilegien der Bürgerschaft sei.

Diese Stellung der wiener Hofjuden wurde mannigfach beneidet. Im J. 1619 wurde von den Juden eine besondere Contribution zu Kriegszwecken verlangt. Auch die Juden zu Eisenstadt und Mattesdorf, welche vormalß zum Kronlande Oesterreich gehörten, wurden aufgefordert, besondere Steuern zu zahlen. Sie wendeten sich deshalb an den Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg und Passau, zu jener Zeit Statthalter in Niederösterreich und schrieben unter Anderem an denselben:

„So berichten aber Euer hochfürstlicher Durchlaucht wir in Unterthänigsten gehorsam so viell, daß wir alle kaiserliche Gaben und sonst gebührende Landtsanlagen als Aufßboth und Rüstgelt, Landt- und Brantsteuer, wie andere Underthanen von Jahr zu Jahr außer dessen, was auff vnns als Juden von der Herrschaft sonst geschlagen wirdt, ohne Abgang reichen, so oft auch ein musterung deß Landvolkhs außkomet entweder in eigener Person erscheinen oder sonst einen andern ahn vnserer statt stellen müssen. Da hergegen die wienerischen Juden von dergleichen schwären aufßlagen gänzlichen befreyt, wir aber arm und vns mit vnserer Hantarbeit meistentheils hartiglich ernehren müssen.“

Indem wir nur nebenher bemerken wollen, daß, wie aus diesem Schreiben hervorgeht, die Juden zu jener Zeit Militärdienste leisteten, müssen wir berichten, daß die Wiener Juden von den besonderen Steuern nicht verschont blieben. Sie zahlten 10.000 fl. und als diese Summe zu klein befunden wurde, petitionirte die befreite und gemeine Judenthüm gegen eine Erhöhung derselben und bemerkte, sie müßten sonst sammt Weib und Kind vor Hunger und Kummer vergehen. Die Finanznoth des Staates war jedoch so groß, daß obengenannter Erzherzog Leopold darauf antrag, ob man nicht von den Geistlichen Geld haben könnte. Später suchte man von den Juden 17.000 fl. auf Pfänder, Juwelen zc. auszuleihen. \*)

\*) Diese ausnahmsweise Stellung der Hofjuden wurde später auf die Tolerirten in Wien übertragen und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts meinte die damalige niederösterreichische Regierung, man könne von den tolerirten Juden keine Rekruten ausheben, da sie wie der Adel eine Ausnahmestellung einnehmen.

Als die Juden dazu sich nicht verstehen wollten, wurden Zwangsmittel angewendet. Man sperrte ihnen die beiden Synagogen, ihre Magazine, Zimmer, Schränke u. Der betreffende Bericht an den Kaiser lautet:

Allerdurchleuchtigster und allergnädigster Herr!

Auf Ew. Römisch k. Majestät allergnädigst Decret crafft dessen aintweder die Judenschaft allhier 17.000 fl. auf Pfändter herleihen oder im widrigen Fall wir Ire Synagoge spörren lassen sollen, haben wir zu allergehorsamster Vollziehung vns alsbald zu ihnen Juden verfügt und als wir wohl verspürt, daß Sie angeregte Summa gegen Pfandt darzugeben nit zuehalten, sondern bey ihren eingewendeten Entschuldungen zu ueharren gesunnen, haben wir die anbeuohlene sperren an gedachten der Juden zweyer vnterschiedlichen Synagogen wie auch der fürnembsten Gewölber und Zimmer auch Cösten darinnen Sy Ire beste sachen haben (Sintemall die Häuser den Christen zugehörig und derley absonderlich darin wohnen), mit unserem Pcttschaft angethan, welches wir allergehorsamst Relationiren vnd benebens zu k. Gnaden vns aller vnderthenigst beuehlen sollen

Ew kshaj. Majestät

Maximilian Hurlonfer  
Blumet

Ohne Zweifel haben diese Mittel zum Ziele geführt und die hofbefreite Judenschaft konnte sich ferner ihrer Privilegien erfreuen.

Die gemeine Jüdischheit bestand zumeist aus den Brodgenossen der Hofjudenschaft. Da sie im allgemeinen nicht zahlten, zählten sie auch nicht und läßt sich die Anzahl derselben nicht bestimmen. \*)

---

\*) Dieser Begriff war übrigens ein sehr elastischer und erinnern wir nur, daß auch in neuester Zeit, vor dem Jahre 1848, manche jüdische Familie bei Tolerirten Schutz genossen, welche selbstständige Geschäfte führte und ein eigenes Haus machte. Nicht minder bekannt ist es, daß manche unter sonderbarem Titel Schutz genossen; sie waren nämlich bei den Tolerirten, welche aus der Toleranz und dem Privilegium ein Geschäft machten als Mesusothanschlager, Fleischhauswascher und Ausfalzer angestellt, während sie selbst manchmal unausgewaschenes und unaußgesalzenes Fleisch aßen und das damalige Judenamt ließ sich täuschen, da die Läusehung manchem Beamten nicht unbedeutende Summen einbrachte.

Endlich gab es fremde Juden, die sich in Wien aufhielten. Das Gesetz schrieb vor, daß Juden nur bei Juden Unterkunft finden sollen. Die katholische Geistlichkeit verbot aller Orten, übereinstimmend mit den canonischen Gesetzen, daß Christen Juden beherbergen, weil man die Judaifirung derselben fürchtete. Der Erzbischof zu Prag, Johann Friedrich, gebot zu jener Zeit sogar den Geistlichen seines Curates, denjenigen Christen die letzte Delung zu versagen, welche Juden beherbergen, und daß das hochwürdigste Gut in kein Haus getragen werde, wo Juden wohnhaft sind. Die Juden selber sahen den Aufenthalt der Fremden nicht gerne. Zu jener Zeit, wo man die Judenheit für den Fehler oder das Verbrechen des Einzelnen verantwortlich machte, kam es wohl manchmal vor, daß die Einheimischen für die Fremden zu büßen hatten. Ueberdies aber meinten die Einheimischen, daß die fremden Juden erwerbsstörend einwirkten und brachten deshalb Klagen ein, daß diese ihnen „den Bißen vom Maule,“ wie sie sich ausdrückten, wegnehmen und in derselben Weise wie die christlichen Bürger die Juden beschuldigten, klagten die einheimischen die fremden Juden wegen Erwerbsstörung an.

Nichtsdestoweniger fanden fremde Juden Aufnahme bei Christen wie aus dem mitgetheilten Berichte zu ersehen ist. Noch ist zu bemerken, daß die hofbefreiten Juden unter der Jurisdiction des Hofmarschalls standen, während die andern Juden unter der Jurisdiction des Magistrates waren und hatten die hofbefreiten Juden auch in dieser Beziehung ähnliche Vorrechte wie der Adel.

Die israel. Gemeinde zu Wien besaß zu jener Zeit zwei Synagogen, die Eine war in der Pariser Gasse, welche die Ecke mit dem Judenplatz bildet und die andere war am Rienmarkt. In den Synagogen wurde auch die Bemessung der Steuern kundgemacht. Aus einer derartigen Kundmachung entnehmen wir, daß auch der Rabbiner und die Rabbinatsbeißer besteuert waren und zwar gehörte der Rabbiner zu den höchst Besteuerten, er zahlte 20 Nthlr. jährlich. Unter den Besteuerten befindet sich auch ein Medicinæ-Doctor, Aron, Schwiegersohn des Weit Munk. (S. Beil. I.)

Zur Zeit der Uebersiedlung der Juden in die Leopoldstadt war die Gemeinde ohne Rabbiner. Rabbi Abraham Chajim aus Opatow in Polen starb kurz zuvor im Jahre 1623 und Rabbi Somtob Lipman Heller, dessen Sohn Moses eine Tochter Abr. Chajims heiratete

kam erst im Frühlinge des Jahres 1625 von Nicolsburg als Rabbiner nach Wien. Doch war die Gemeinde nicht ganz ohne geistliches Oberhaupt und hat außer den zwei Dajanim, R. Josef und R. Gerson, Beit Munk, ehemals Rabbiner in Worms, als Rabbiner fungirt. \*) Außerdem war er zugleich Vorsteher der Gemeinde. Außer ihm fungirten Abr. Rieß, David Horwiß (dieser war der Sohn des Pinkas \*\*) Horwiß, welcher die Pinkas-Synagoge in Prag erbaute) und Moses Seremia Gerson, Sohn des Moses Kohn oder wie er in der deutschen Urkunde genannt wird, Moses Seremias Gerstel.

Wollte man behaupten, daß zu jener Zeit das jüdische Gemeindegelieben ruhig und still dahin floß, so würde man sich weit von der Wahrheit entfernen. Es gab damals „Rehilla Streitigkeiten,“ wie sie heute noch vorhanden sind. In jehziger Zeit, wo das parlamentarische Leben mehr entwickelt ist, hat man der Opposition eine Berechtigung zuerkannt und bekannt ist das Wort des Staatsmannes, er würde sich eine Opposition schaffen, wenn sie nicht vorhanden wäre. Unter den Juden hat man der Opposition von jeher eine gewisse Berechtigung eingeräumt und selbst auf rein religiösem Gebiete, wo der Eine erlaubte, was der Andere verbot, wurden manchmal beide Ansichten als berechtigt anerkannt. \*\*\*) Die Opposition jener Zeit ging nicht aus Meinungs-differenzen über religiöse Fragen, oder die mit diesen im Zusammenhange stehen, hervor, ob etwa der Gottesdienst in dieser oder in jener Weise abgehalten werden solle u. s. w. In dieser Beziehung herrschte, so zu sagen, vollkommene Freiheit. Es handelte sich zumeist um finanzielle Fragen, die Repartirung der Steuern und der sogenannten „freiwilligen Anlehen.“ Die Steuern als solche waren zwar nicht sehr groß, aber sehr häufig wurden außerordentliche Steuern oder Anlehen ausgeschrieben und diese sollten unter den Gemeindegliedern repartirt werden. Dieses war Sache des Vorstandes und des Rabbiners. Da wurden die Vorsteher angeklagt, daß sie diese Steuern und Anlehen nicht in gerechter Weise vertheilen und insbesondere ihren Säckel und den ihrer Angehörigen und Verwandten schonen. Die Klagen

\*) Genannter Beit Munk ist auf dem alten Friedhofe in Wien begraben. Der scharfsichtige Dr. Bunz hatte die Freundlichkeit, mich darauf aufmerksam zu machen, daß die Grabschrift, „Inchriften“ Nr. 77, die Munk's sei.

\*\*) S. Gal-Ed a. a. O.

\*\*\*) הללו אוסרין והללו מתירין אלו ואלו דברי אלהים חיים.

wurden oft dem Kaiser vorgelegt. Insbesondere wurde darüber Beschwerde geführt, daß der Wahlmodus nicht richtig und die Vorsteher nicht als der wirkliche Ausdruck der Wähler zu betrachten seien.

Es geschah daher auch manchmal, daß zu Zeiten, wenn die Regierung von den Juden Geld verlangte, sich manche überboten, um so nicht bloß der Regierung den Beweis ihres Patriotismus zu geben, sondern auch den Glaubensgenossen zu zeigen, daß sie bereit wären für ihre ärmeren Glaubensbrüder einzustehen und für sie die materiellen Lasten zu tragen, wodurch letztere geneigter waren, diesen die Stimme zu geben.

Die Wahl des Vorstandes war damals, wie bis in letzter Zeit in den meisten jüdischen Gemeinden eine indirecte. Sämmtliche Mitglieder der Gemeinde hatten das Wahlrecht und zwar activ und passiv — mit Ausnahme derjenigen, die nach jüdischem Rechte davon ausgeschlossen waren. — Diese wählten die Wahlmänner und diese den Vorstand.

Es wäre jedoch ein Irrthum zu glauben, daß diese Gemeindefreitigkeiten oder die verkümmerte politische Stellung der Juden ihnen alle Lebensfreude und allen Lebensmuth genommen haben. Die Juden haben sich überhaupt, so weit es die Verhältnisse zuließen, stets eine gewisse Heiterkeit des Gemüthes, die Freudigkeit in Gott, gewahrt; und diejenigen kennen Juden und Judenthum nicht, welche meinen, daß die Juden die Aскетik lieben oder daß das Judenthum sie befehle.

Als Beweis, daß unsere Vorfahren zu jener Zeit das Leben von der heitern Seite auffaßten, führen wir an, daß im Jahre 1623 1828 Eimer Wein von den Juden in Wien getrunken wurden und außerdem hatten sie als Vorrath 8771 Eimer liegen, und betrug der Aufschlag für den Wein 7949 fl 15 fr.

Dieses waren beiläufig die Zustände und Verhältnisse der Juden in Wien zur Zeit ihrer Uebersiedlung in den unteren Werd, in die Leopoldstadt.

Die Ursachen, weshalb die Uebersiedlung erfolgte, werden zum Theil in dem kais. Decrete vom 6. Dec. 1624 angegeben. Die innere Stadt Wien wurde zu enge und man suchte Raum zu gewinnen. Ein Theil der Juden wünschte selbst eine Absonderung von den Christen, da das Verhältniß zu jener Zeit zwischen Bürgern und Juden kein sehr freundliches war und sie sich in der Absonderung sicherer fühlten. (S. meinen Ferdinand II. Beil. V.)

Freilich erhoben sich auch Bedenken mannigfachster Art gegen die Uebersiedlung in die Leopoldstadt. Die Juden fürchteten einen moralischen Nachtheil: Bisher standen die Hofjuden, wie bereits bemerkt, unter der Jurisdiction des Hofmarschalls. Der Grund und Boden im unteren Werd gehörte den Bürgern und sie fürchteten daher mit dem Wechsel des Territoriums auch unter die Herrschaft des Magistrates zu kommen. Sie besorgten auch Excesse des Pöbels, da diese Vorstadt, wie bereits bemerkt wurde, sehr gering bevölkert war, und sie daher auf Hilfe nicht rechnen konnten.

Aber auch von Seite der Christen erhob sich Opposition. Die Eigenthümer der Häuser in der Stadt, in welchen Juden wohnten, meinten, sie werden ihre Wohnungen längere Zeit leer stehen haben und die Fischer in der Leopoldstadt wollten ihre Häuser nicht den Juden verkaufen und ihren Platz räumen. Sie meinten, sie haben ihre Häuser erst erbaut und leben von denselben; sie hätten überdies während des Krieges von den Soldaten und insbesondere von den „Polacken“ viel zu leiden gehabt und fügten hinzu „sie konnten bey kaiserlichen Lustjagden nit bei der Hand seyn und nachsetzen\*).

Ungeachtet dieser Petitionen hielt man den gefaßten Beschluß aufrecht und das angeführte kais. Patent erschien. Der Kaiser versprach darin den Juden, daß sie ferner unter seinem Schutze bleiben und nach wie vor unter der Jurisdiction des Hofmarschalls stehen werden. Die freie Religionsübung bleibe ihnen unverkümmert. Sie können ein Frauenbad errichten, Fleischbänke herstellen, ihre Richter wählen und die Amtsfunktionäre: Rabbiner, Lehrer, Vorsinger, Notare, Diener und Schulklopfer anstellen. Die Häuser, die sie erbauen, sollen wie andere christliche Häuser drei Jahre frei von Steuern sein und auch nach dieser Zeit sollen sie nur so viel wie die Christen zahlen und als hofbefreite Juden sollen sie befreit von Militäreinquartierung sein.

Die Juden kauften zunächst 14 Häuser. Der Preis eines Hauses war beiläufig 700—900 fl. und außerdem kauften sie Bauplätze, auf welchen neue Häuser errichtet wurden. Zur Ehre unserer Vorfahren

---

\*) Der Prater war nämlich zu jener Zeit geschlossen und wurde als Jagdrevier benutzt. Kaiser Max löste bekanntlich den Prater von den verschiedenen Besitzern ein um seine Jagdlust zu befriedigen. Rudolf II. ließ ihn am 7. Aug. 1592 sperren. Wenn Hofjagden stattfanden, hatten die Fischer die Aufgabe, die Herrschaften über das Wasser, das sich an mannigfachen Orten daselbst befand, zu setzen.

sei es bemerkt, daß das erste Gebäude, welches sie errichteten, eine Synagoge war, welche Zeugniß von den opferwilligen Sinn jener Gemeindeglieder ablegt. Sie wurde im monumentalen Style gebaut und ist die jetzige Kirche zu St. Leopold, die einstige große Synagoge, von welcher R. Somtob Lipmann Heller, der Verfasser der „Tosefot Somtob“ in seiner Selbstbiographie Megillat Eba berichtet, daß sie **בני לתלפיות** war. (Die Synagoge, welche Serachja Halewi erbaute, wurde erst später, beiläufig im J. 1660 erbaut und hatte nicht jenen monumentalen Charakter.)

Wir müssen hier noch auf einen Punkt aufmerksam machen. In der neueren und neuesten Zeit wurde wiederholentlich für die Fähigkeit zum Grundbesitz von Seite der Juden gesprochen und erst in neuester Zeit hat ein kaiserl. Gesetz einem großen Theile von Israeliten in Oesterreich das Grund-Besitzrecht zuerkannt. Viele unserer Glaubensgenossen hingegen — die Juden Galiziens u. s. w. — können in Folge der Begutachtung des ehemaligen Ministers Grafen Soluchowstky nur unter gewissen Bedingungen Grundbesitz erwerben. Diese Verhältnisse waren zu den Zeiten des viel verschrienen Ferdinand II. anders und indem er den Juden die Leopoldstadt zum Aufenthaltsorte anwies, wurde ihnen auch gestattet, daselbst Grund und Boden zu erwerben.

Wie bereits bemerkt, haben die Juden sich nicht gegen das Vorhaben gesträubt, in einem Ghetto beisammen zu wohnen. Somtob Lipmann Heller, der damalige Rabbiner, rechnet es sich sogar als Verdienst an, daß er die wiener Juden dazu vermochte, abgesondert zu wohnen. Die Sache hatte zu jener Zeit weiter nichts unheimliches. Es war den Juden nicht unbekannt, daß ihre Glaubensbrüder allenthalben im Ghetto wohnen, warum sollten sie gerade eine Ausnahme machen? Der Geist des Separatismus ging überdies damals durch die ganze Gesellschaft. Der Nähr-, Wehr- und Lehrstand und wie die Stände sonst hießen, bildeten abgeschlossene gesellschaftliche Kreise für sich und die Juden waren ebenfalls für sich gesondert. Sie bewegten sich in einem andern Gedankenkreise und führten eine andere Lebensweise, als die christl. Glaubensgenossen. Es konnte ihnen diese Absonderung nur um so angenehmer sein, da sie dadurch weniger dem Schimpf und Spott und oft der thätlichen Beleidigung der Christen ausgesetzt waren. — Sie gingen rüstig an den Bau der Wohnhäuser — darunter ein Gemeindegewölbe, errichteten ein Frauenbad und legten auch einen Garten an,

zum öffentlichen Gebrauche. — Bald jedoch stellten sich durch die Uebersiedlung üble Folgen für die Juden heraus.

Die Juden waren Geschäftsleute und es konnte natürlich nur zum großen Nachtheile ihres Geschäftes sein, daß sie aus der volkreichen inneren Stadt schieden und in die nur spärlich bewohnte Vorstadt zogen. Es braucht nicht des Nähern nachgewiesen zu werden, daß diese Uebersiedlung die Lebensader ihres Verkehrs unterband.

Dazu gesellte sich ein anderer Uebelstand. Die Juden waren genöthigt, zu ihrem Unterkommen Häuser zu erbauen. Sie waren darin nicht beengt. Aber indem sie von diesem Rechte Gebrauch machten, fügten sie sich in anderer Weise Schaden zu. Sie verwendeten ihr Geld, womit sie ihre Geschäfte trieben und sich und ihr Haus erhielten, dazu, Häuser zu bauen. 30.000 fl., eine für jene Zeit sehr beträchtliche Summe, waren die Ausgaben im ersten Jahre für die zu erbauenden Häuser, diese wurden dem Geschäft entzogen, wodurch dasselbe natürlich sehr litt.

Die nothwendige Folge dieser Vorgänge war eine rapide Verarmung. Bald nach ihrem Einzuge in die Leopoldstadt wendeten sich daher die wiener Juden mit einer Bittschrift an den Kaiser Ferdinand II. (S. Beilage II.) Indem sie ihre dermalige gedrückte Lage darstellen, petitioniren sie um Folgendes :

Es möge Ihnen gestattet sein, in der Stadt am Rienmarke, wie bisher, Gewölber haben zu dürfen, wobei sie es mit in Anschlag bringen, daß sie durch das Hin- und Hergehen viel Zeit zersplittern; ferner bitten sie, es möge ihnen gewährt sein, Märkte auf dem Lande zu besuchen und daselbst ihre Waaren feilzubieten, Handwerke unter sich zu betreiben, (Schneider, Kürschner etc.), Geld auf jüdische Interessen zu borgen; die Pfänder nur ein Jahr zu behalten und sodann soll es ihnen gestattet sein, sie zu verkaufen und bezüglich der Maut wollen sie den Christen gleichgestellt sein.

Zur Erklärung mancher dieser Bitten mögen einige Bemerkungen hier folgen.

Die canonischen Geseze verboten den Christen Interessen zu nehmen, da es jedoch zu allen Zeiten Leute gab, welche Geld brauchten und diejenigen, die es hatten, nicht immer geneigt waren, bloß ein gutes Werk zu üben, so wurde es den Juden gestattet, Geld auf Interessen zu leihen und haben sie dieses Recht auch von Päpsten erhalten. —

Die Wissenschaft hat den Beweis geliefert, daß es keinen Wucher gibt und der Geldwucher wie der Kornwucher zu den Armmärchen eines nationalökonomisch unmündigen Volkes gehören.\*) Wenn wir jedoch auch zugeben wollen, daß es Fälle geben kann, in welchen wirklich Wucher Platz greift und der Nothstand von Personen ausgebeutet wird und dieselben verhalten werden unerschwingliche Zinsen zu bezahlen, so ist dabei zu bedenken, daß die Juden auf diesen Erwerb hingewiesen wurden und das Geld das einzige Mittel war, durch welches sie sich von so mancher Qual befreiten. Der Zinsfuß war damals auf Pfänder mit 8pEt., ohne Pfänder mit 10pEt. bemessen, jedoch war das Pfand in der Hand des Gläubigers öfters illusorisch, da er nicht das Recht hatte es zu verkaufen.

Diesen Uebelständen sucht die Petition abzuhelpen. Die Juden bitten auch, daß es ihnen gestattet sei, Handwerke unter sich auszuüben und da sei es gestattet, eine Bemerkung allgemeiner Art zu machen.

„Die Weltgeschichte ist das Weltgericht“ so lautet der Satz eines der größten Dichter Deutschlands und wahrlich dieses Weltgericht hat noch bezüglich der Juden so manches Urtheil zu fällen gegen diejenigen, welche Juden und Judenthum verhöhnt, verspottet und verkezert haben. Wir erwarten nicht eine Glorification des israelitischen Volkes, sondern daß demselben Gerechtigkeit widerfahre und zwar auch von denjenigen, die über dasselbe schreiben und — die es nicht kennen.

Wie wir eigenthümlich darein schauen, wenn wir von Hexenprocessen lesen, so wird eine spätere Zeit verwundert die Berichte über die Prozesse lesen, die man den Juden machte. Einerseits verbot man den Christen, daß sie als Diensthoten bei Juden sein sollen, denn „es soll die Herrin nicht der Magd unterthänig sein“, andererseits verbot man wieder den Juden Handwerke zu betreiben. Wir wollen da nicht hervorheben, welche Bedeutung das Handwerk in der Bibel hat und wie es im Talmud gewürdigt wird und zwar ist diese Würdigung um so mehr zu beachten, da in alter Zeit das Handwerk nur Sache der

\*) Bei uns in Oesterreich bestehen noch die Wuchergesetze. Während der Staat selbst bei den von ihm emittirten Anlehen diese Wuchergesetze überschreitet, sind im Kaiserstaate Realitäten, welche mehr als 400 Millionen Gulden im Werthe haben, auf weniger als 5% verzinst — wie eine jüngst angestellte enquête von Seite des Justizministeriums nachwies.

Sklassen war. Wir erinnern jedoch, daß in der Bibel schon Fälle vorkommen, in welchen den Juden die Handwerker entzogen werden, um sie in solcher Weise in steter Abhängigkeit von den sie umgebenden Völkern zu halten. Als Saul die Zügel der Regierung ergriff, gab es keine Schlosser und Schmiede in Israel und die Israeliten mußten in das Land der Philister ziehen, um sich Hacke und Spaten, so wie Kriegswaffen schärfen zu lassen (Sam I. 13,19) und in späterer Zeit als Nebucadnezar seinen Fuß auf den Nacken Judäas setzte, führte er unter den Geißeln 1000 Schlosser und Schmiede mit sich (Kön. II. 24. 14.) Was in alter Zeit Philister und Babilonier gegen die Juden unternahmen, haben im h. röm. Reiche die Deutschen gethan. Es war den Juden verboten, Handwerke selbst unter sich auszuüben und noch in neuester Zeit kostete es einen großen Kampf, um den israel. Handwerkverein in Wien ins Leben zu rufen. Die Juden mußten alle möglichen Anstrengungen machen, damit es ihnen gestattet werde, Handwerke zu üben; und doch gibt es Leute, die noch heute den Juden Vorwürfe machen, sie seien arbeitsfleh.

Die Juden begründeten ihre Bitten auch durch einen nationalökonomischen Grund; sie führten nämlich an, daß sie durch ihren Handel, der ihr einziger Lebenserwerb sei, sich Hoch und Nieder nützlich machen und zwar um so mehr, da sie sich mit einem kleinen Gewinne begnügen und die Waaren verhältnißmäßig billiger als die christlichen Kaufleute geben. Es heißt nämlich in der Bittschrift:

„ . . . Wir auch mit unsere wahren khein großen gewinn suchen uns zu bereichern, sondern allein derbey so viel zu haben begeren, damit wir uns mit den anderen der unsrigen durch die Noth durchbringen können. Vnd ungeachtet etlich wenig Khauffleuth, uns unsere Handlung und Nahrung nit gönnen, sondern sit zuwiderstellen, nichts destoweniger wir dieselben in einen leichteren Werth als andere Khauffleute zu thun pflegen, verkhauffen mit demselben sowohl den frembden als den gemeinen Man dieser Statt ingleichem andere Herren hoch und niedern Stants, Ja auch dem ganzen Landt zu stattlich Nuz und wohlfahrt kommen vnd daher auch verhoffentlich billig, daß auch uns geholffen werde.“

Zur Bekräftigung dieser Darstellung der Verhältnisse und zum Beweise, daß die Juden keine exorbitanten Interessen verlangten, führen wir ein Urtheil der damaligen niederöstr. Stände über die christl.

Kaufleute an, in welchen diese geradezu der „Schinderei“ angeklagt werden. Der betreffende Passus eines Gutachtens lautet: „sintemal und obzwar man sy die Juden allerhandt Wuchers beschrait, doch dennoch erscheint, daß man oft derselben in Kauf vnd Verhauff viel nützlicher als eben unsere Mitchristen genießen kann. Wie dann offen am Tage, daß vnter den bürgerl. Handelsleut und Examern eine solche vberaus wucherlich große Schinderei eingerissen, daß hierdurch fast Maniglich hoch und Niederstandes von ihnen grauiert und beschwört würdet.“

Der Hofmarschall Komb. v. Colalto wurde hierauf vom Kaiser aufgefordert, ein Gutachten abzugeben, welcher Platz in der Stadt am geeignetsten für die Verkaufsläden der Juden wäre und dieser schrieb: „Da Er k. M. der Judenschaft Ir Handlungsgewerb noch verner in der Stadt Wien zu lassen allergnedigst entschlossen, hierzu kein beßerer Ort als eben der Rhienmarkt, da wo anjeto die Judengewölber sich befinden vorhanden ist. In erwegung derselbe von den Plätzen und Hauptgassen der Stadt gänzlich abgelegen, auch Rhein sonderlich Durchgang des Volkes von und zu den Thören gebräuchig ist, außer allein, was von denen daselbst heußlich wohnen Bürgerleuten nothwendig beschehen muß.“

Hierauf ertheilte der Kaiser am 8. März 1625 den Juden ein Privilegium in dem Sinne, wie sie es gewünscht hatten.

Die Juden konnten daher gleich den christlichen Kaufleuten in der inneren Stadt ihre Waaren in eigenen Gewölbem verkaufen anderseits Jahr- und Wochenmärkte beziehen. Sie entrichteten Mauthgebühren gleich den Christen, sie durften auf Pfänder Geld leihen, ihr erlerntes Handwerk unter sich treiben und konnten ihre Rechte und Privilegien unangefochten und „unbefränkt“ genießen.

In demselben Jahre 1625, wo die oben angeführte Petition der Juden bewilligt wurde, erschien ein kaiserl. Befehl, welcher die Judensteuern in einer neuen Weise regelte und den wir hier insbesondere hervorheben müssen, weil er in späteren Zeiten wieder aufgenommen ward und bis zum J. 1848 mit nur kurzer Unterbrechung für die ganze Monarchie maßgebend war.

Bis dahin hatten die Juden im allgemeinen dreierlei Steuern zu zahlen: Eine Kopfsteuer, der güldene Oesperpfennig (aurum coronarium)

welcher auf Kaiser Vespasian zurückgeführt wird, der den halben Schekel (= 10 $\frac{1}{2}$  Sgr.) welcher in den Tempelschatz fließen sollte, für den römischen Fiscus einzassiren ließ. Dieser güldene Opferpfennig, beiläufig ein rheinischer Gulden, wurde alljährlich um die Weihnachtszeit gezahlt und zwar für jede Person mit Ausnahme der Kinder unter 12 Jahren. Dann die halbe Judensteuer, d. h. die Hälfte von dem, was sie dem Landesherrn zahlten, endlich die Krönungssteuer beim Regierungsantritte, vom 3. Theil ihres Vermögens, der 3. Pfennig genannt.

Das Ergebniß dieser Steuerquoten war im Vorhinein nicht zu fixiren, da dieses eben von den Bevölkerungsverhältnissen abhing. Kaiser Ferdinand wollte demselben einen konstanten Charakter verleihen und er ordnete deshalb im Jahre 1625 an, daß die Juden überhaupt 10,000 fl. jährlich, eine bedeutend höhere Summe als diese Steuer bis dahin betragen hatte, welche zu Gunsten der Stadt-Guardia verwendet werden sollte, zu zahlen haben. Es versteht sich von selbst, daß sie nichts destoweniger (trotzdem die Juden durch diese Steuer von den extraordinären Abgaben befreit sein sollten) von Zeit zu Zeit außerordentliche Steuern zahlen mußten und Anlehen repartirt wurden. Den Juden lag es nun ob, dafür zu sorgen, diese 10,000 fl. unter sich zu vertheilen. Bekanntlich war dieser auch bei den spätern Judensteuern in Böhmen, Mähren u. s. w. der Fall. Nachdem die Juden nach der Vertreibung im Jahre 1670 wieder nach Wien zurückgekehrt waren, bestand diese Art der Besteuerung für sie nicht.

Da man zu jener Zeit das Anlehenwesen in der Weise, wie es heute besteht, noch nicht kannte, und der Staat in Folge unauhörlicher Kriege stets Mangel an Geld hatte, so nahm man zu dem einfachen Mittel der Contributionen Zuflucht. Im Jahre 1622 verlangte man von den Wiener Hofbefreiten Juden 40 bis 50,000 fl. Es heißt nämlich: die befreite Judenschaft zu Wien soll wegen Jes die Zeit Herr bey der Münz vnd andere geführte Handlungen habenden großen Gewinn vnd Nutzen zu einer ergäbigen Contribution von 40 bis 50,000 Gulden verhalten werden, mit Bedrohung, daß sy sonstigen und in widrigen gelbe Huettl oder Parettl zum Kennzeichen tragen werden müssen.“ In Folge Reklamationen der Juden, wobei die Bereicherung in Abrede gestellt wird, ermäßigte Ferdinand II. Prag den 18. April 1623 diese Summa auf 20,000 fl. Im Jahre 1626 forderte man außer der angeordneten Steuer neuerdings eine

Contribution von 10,000 fl. Die Juden meinten, sie seien nicht in der Lage mehr als 2500 fl. zu geben. Damit gab man sich nicht zufrieden. Die Juden boten an weitere 500 fl. mit dem Bemerkten: „Es ist eine solche Armut unter uns, daß es einen Stein erbarmen möcht.“

Wir haben bisher von den Lebenden gesprochen. Wir müssen nun auch der Todten gedenken. Die Grabstätte der Juden in alter Zeit ist nicht genau zu bestimmen. Es läßt sich auch nicht mit Sicherheit angeben, wann der alte Gottesacker in der Rossau neben dem Spital zur Friedensstätte bestimmt wurde. Der älteste Leichenstein daselbst trägt das Datum 5300 n. E. d. W., vom Jahre 1540, ohne Zweifel aber wurde er sofort nach der Wiederkehr nach der Vertreibung im Jahre 1421 benutzt. An die Gewähr jedoch wurde derselbe unter Ferdinand II. im Jahre 1629 geschrieben \*). In Verbindung mit dem Gottesacker war auch ein Spital, d. h. nämlich es war neben demselben ein Häuschen, wo hin und wieder ein Kranker gepflegt wurde, wie dieses noch jetzt in vielen jüdischen Gemeinden üblich ist, daß neben dem Gottesacker eine Herberge für zugereiste Fremde welches zugleich ein Spital für Kranke ist, sich befindet.

Ein Jahr hernach 1630 befürwortete der Cardinal Elefcl die Ausweisung der Juden aus Wien; doch der Kaiser ging darauf nicht ein, nachdem er ein derartiges Mandat vom Jahre 1626, das er hatte ergehen lassen, zurücknahm.

Dieses beiläufig waren die politischen Verhältnisse der Juden in Wien unter Ferdinand II. Wir können es nur wiederholen, diese Verhältnisse waren nicht beneidenswert, aber sie waren besser als sie es bis dahin waren. Hervorgehoben mag es übrigens auch werden, daß Ferdinand II. einen Juden in den österreichischen erblichen Adelsstand erhob, nämlich den Jacob Bassewi, Edlen von Trenenburg aus Prag, welchem es auch gestattet war in Wien eine Synagoge zu errichten.

Wenden wir uns nun zu den innern Zuständen der Juden. Wir werden uns in der Beziehung kürzer fassen können, da uns Quellen zur genauen Darstellung derselben nicht in genügender Weise zu Gebote stehen. Die Juden jener Zeit hielten es nicht für nothwendig,

\*) Der Gottesacker wurde alle 10 Jahre an die Gewähr geschrieben und dafür eine Steuer entrichtet. Obiges Document ist das erste, was sich vorfindet.

die Verhältnisse ihrer Zeit niederzuschreiben, um sie den kommenden Geschlechtern zu bewahren, und selbst wenn sie es gethan haben würden, wer weiß es, ob sie sich bis auf unsere Zeit erhalten hätten; auch in den Staatsarchiven findet sich sehr wenig darüber. Die Behörden mischten sich im Allgemeinen nicht in die innern Angelegenheiten der Juden. Damals kannten die Behörden nur Juden, — das Judenthum war eine streng innere Angelegenheit.

Die Streitigkeiten auf religiösem Gebiete, die zu jener Zeit statt fanden, waren zwischen den Halachisten und Kabalisten und finden wir unter den Rabbinern, die zu jener Zeit hier waren auch diese beiden Richtungen vertreten. Während nämlich die Juden im untern Werd wohnten, fungirten als Rabbiner Somtoß Rippman Heller, Sabbatai Schefstel Horwitz, welcher auf dem alten Gottesacker begraben liegt, und Gerson Dulif Aschenasi. Horwitz vertrat die kabbalistische Schule, Rippmann Heller und Gerson Aschenasi die Halachische. Nebenher sei es bemerkt, daß, wie aus den genannten Namen hervorgeht, die hiesige Gemeinde stets Männer von Namen und Ruf an ihrer Spitze hatte.

Die Wirksamkeit des Rabbiners in der Gemeinde beschränkte sich, wie sich das von selbst versteht, nicht darauf in rituellen Fragen Bescheid zu geben. Zu jener Zeit bestanden die Rabbinatsgerichte in voller Kraft und galten als erste Instanz in Streitigkeiten zwischen Juden und Juden. In Folge der pauschalen Judensteuer von 10,000 fl. wuchs die Beschäftigung des Rabbiners, denn unter seinem Voritze wurde wie bereits bemerkt, die Steuer den Mitgliedern auferlegt, um in solcher Weise so viel als möglich jeder Ungebühr und Ungerechtigkeit vorzubeugen. Rippmann Heller rühmet sich in seiner Selbstbiographie, daß er Statuten für die hiesige Gemeinde verfaßt habe. Er gibt jedoch nicht an, welcher Art diese Statuten waren, und zu welchem Zwecke; es findet sich überhaupt nichts über dieselben und aus denselben vor.

Als Mittel, damit die ertheilten Befehle nach festgesetzter Ordnung aufrecht erhalten werden, hatte man den Bann. Bekanntlich gab es schon in alter Zeit einen dreifachen Bann, um die Ungehorsamen zum Gehorsam zu zwingen. Dieses Mittel scheint aber damals nicht die gewünschte Wirkung geübt zu haben. War es ein Geist der Reform, welcher sich gegen diese Institution auflehnte, oder war es sonst irgend ein anderer Grund — genug die Gemeinde suchte ein an-

deres Mittel um die Rentitenen — und es handelte sich zunächst um die säumigen Steuerzahler — zu ihrer Pflicht zu verhalten. Die Juden baten nämlich den Kaiser, daß es ihnen gestattet werde, einen eigenen Kerker zu haben, da die Juden in Prag sich eines ähnlichen Vorrechtes erfreuten.

Zwei Bittgesuche liegen in dieser Beziehung vor (s. Beilagen III. und IV). In dem einen heißt es: „... wir zur Einbringung dieses Befehls außerhalb unseres gewöhnlichen jüdischen Paans sonst kein anderes executionsmittel haben: weil aber sich befindet, daß manicher zimlich lang, In dem Paan verharret Er sein Gebühr zu dieser Contribution einlegt und solcher Verzug mit allein Unß, sondern auch vnd viel mehrere Gew f. M. an angeregter Contribution ein merkliche Verhindernuß.“

In dem 2. Bittgesuche, von den Ältesten und Judenrichtern weisen sie auf ihre schlechten Verhältnisse hin und beklagen sich insbesondere über die Fremden, die ihnen den Erwerb verkümmern. Nicht minder beklagen sie sich über die Juden aus Niederösterreich, welche ebenfalls verpflichtet wären an dieser Steuer zu participiren (später zahlten diese Juden insbesondere 4000 fl.) und die alle möglichen Ausflüchte gebrauchen, worin sie von den Ortsbehörden unterstützt werden, um dieser Steuer zu entgehen. Sie suchten die fremden Juden, die mit ihrer Steuer rückständig waren, dadurch zu bestrafen, daß sie ihnen die Beherbergung versagen; doch diese suchten dann bei Christen Unterkunft und fanden sie.

Bevor wir über die Erledigung dieser Gesuche berichten, wollen wir Einiges über den Vorstand der Gemeinde, von dem die Gesuche ausgingen, sprechen. Der Vorstand bestand damals aus 16 Personen und zwar aus 5 Richtern, die bis auf den heutigen Tag in den Vertretern sich erhalten haben,\*) zwei Beisitzern, 6 Juristen, welche bei Streitigkeiten fungirten oder auch wenn der Gesamtvorstand zu wichtigen Berathungen zusammenberufen wurde und 3 Rathhändlern, welche das Cassawesen der Gemeinde besorgten. Außer diesen gab es Ehrenämter, welche von Seite des Vorstandes vergeben wurden und zwar Einnehmer, Commissaririchter (welche so zu sagen die Polizei in der

\*) Während kurzer Zeit, vom Jahre 1792 bis 1805 fungirten bloß drei Vertreter.

Judenstadt übten) Kirchenväter — jetzt Synagogenvorstand — und Raithändler.

Es mag hervorgehoben werden, daß in der wiener Gemeinde nicht wie in andere jüdischen Gemeinden, der Vorstand unter einem Oberhaupte (Mosch hakahal) stand. Stets war es ein Collegium, welches an der Spitze der Gemeinde war. Möglicherweise war dabei auch der Gedanke maßgebend, daß man die Gewalt nicht in einer Hand concentrirt wissen wollte, die vielleicht dieselbe mißbrauchen könnte und die Wiener israel. Gemeinde war zu allen Zeiten von großer Wichtigkeit, da hier die Angelegenheiten der Juden überhaupt vertreten wurden und Wien gewissermassen als Vorort nicht nur der Juden in Oesterreich, sondern auch der in Deutschland betrachtet wurde. Und wirklich haben die wiener Juden ihre Stellung stets erkannt und auf das eifrigste das Interesse ihrer Glaubensbrüder gefördert. So wollen wir aus dieser Zeitperode hervorheben: In Hanau predigten katholische Geistliche wider die Juden und erhoben die Anklage, die Juden haben den langwierigen Krieg verschuldet und er werde dann aufhören, wenn man die Juden aus dem ganzen heil. römischen Reiche vertreiben möchte. In Folge dieser öffentlich ausgesprochenen Anklagen und Beschuldigungen wurden die Juden in Hanau noch mehr bedrückt als sonst und anderswo. Die Wiener Juden appellirten hierauf an den Kaiser, verwendeten sich für ihre Glaubensbrüder in Hanau und beriefen sich auf die Privilegien, welche die Juden haben und gaben dem Gedanken Ausdruck, daß nicht ein neues Gährungsselement in die ohnedies durch Kriegsläufe aufgeregte Zeit hinzukomme. Der Kaiser gewährte diese Bitte und forderte den Grafen Moriz zu Hanau auf (Wien 12. Juli 1627) die Juden wieder ihre Privilegien nicht zu beschweren und „keine occasion zu Aufwigung des gemainten Volkhs zu geben.“ \*)

Zur Steuer der Wahrheit und zur Ehre der Menschlichkeit müssen wir bemerken, daß sich auch zu jener Zeit hervorragende Männer aus dem katholischen Clerus fanden, welche für die Juden das Wort nahmen und ihre schreckliche Lage zu mildern suchten. So nennen wir den damaligen Cardinal-Bischof zu Olmütz v. Dietrichstein, welcher wiederholentlich das Wort für das „armseligliche Völklein“ der Juden nahm. Einmal legte er eine Fürbitte für die Juden in Böhmen, Mähren

\*) Vergl. meinen Ferdinand II. und die Juden.

und Niederösterreich ein. Die damaligen niederösterreichischen Stände riethen jedoch von weiteren Concessionen ab, da sie meinten, daß dadurch ihre Privilegien verkürzt würden. Ein anderes Mal befürwortet er die Bitte der Juden zu Burgau, um Erleichterung ihrer Lage, was nicht ohne Erfolg blieb.

Die Wahl des Vorstandes war eine directe; ein Vorgang wie er jetzt in Wien noch üblich ist. Wahlberechtigt war Jedermann, der zur Gemeinde gehörte, der Modus der indirecten Wahlen, wie er in Böhmen und Mähren seit den Zeiten Ferdinands I. Platz gegriffen hatte, wie wir dieses im Wertheimerschen Jahrbuche 1862/63 in dem Aufsatze: „zur Geschichte des jüdischen Gemeindegewesens im Mittelalter“ nachgewiesen haben, bestand damals hier nicht.

Der Vorstand sowie der Rabbiner mußten von Seite des Kaisers bestätigt werden und war dieses zunächst deshalb, weil dem Rabbiner und dem Vorstande ein Theil der Gerichtsbarkeit eingeräumt war und sie, wenn auch nach jüdischen Gesetzen, doch im Namen des Kaisers Recht sprachen und man sie dadurch mehr in Respect setzen wollte. Andererseits mochte das kais. Veto (obschon uns nicht bekannt ist, daß je von demselben Gebrauch gemacht wurde; man bedurfte auch zu jener Zeit dieses Mittel nicht, es standen den Behörden andere Wege offen, um ihre Ansichten zur Geltung zu bringen) für manche Fälle als zweckmäßig erkannt worden sein.

Noch haben wir hinzuzufügen, daß unter den Richtern abwechselnd ein Monatsvorsteher war (Parnass hachodesch), welcher die laufenden Geschäfte besorgte, auch stand es dem Vorstande frei, wenn während der Amtsverwaltung ein Mitglied austrat oder durch Tod abging, sich nach eigenem Ermessen zu ergänzen.

Kehren wir nun zurück zu den zwei Gesuchen, welche die Wiener Juden einreichten, in welchen sie baten, daß ihnen die Errichtung eines Kerkers gestattet werde.

Der Hofmarschall um ein Gutachten über diesen Gegenstand angegangen (wie bereits bemerkt, standen die Hofbesreiten Juden unter der Jurisdiction des Hofmarschalls) berichtete unter dem 30. Sept. 1632: „Vnd sonsten ohne das wann Judt mit Juden zu thun den Eltsten und Richtern, welche iährlich umb mehrers ihres Respects willen von Ew Majestät confirmirt werden wie bishero überlassen“ hat daher nichts dagegen einzuwenden, da er ohnedies genug zu thun habe.

Hierauf erließ am 23. November 1632 das k. Patent, in welchem den Juden gestattet wurde, einen Kerker zu erbauen und dem Vorstande die Macht gegeben ward, „alle gebührlichen Compellierungsmittel mit Arrestirung ihrer Personen oder derselben Haab und Güter auch Sperrung ihrer Gewerb und Handlungen so lang verfahren mögen und sollen biß die Gebühr der schuldigen Quote und Portion allerdings völlig entrichtet und bezahlt worden,“ ferner heißt es: „Über dieses und zum andern, damit daß böse vnder Iuden gestraffet, Entgegen alle gute Policcy und Ordnung erhalten werden also vnd zum Fahl wegen Ir der Iuden miteinander und vnder Iuden selbste allein aufgerichteten Contracten, Handlungen, gesellschaften, Geldtschulden und allen anderen Civilsachen wie die genannt, Stritt, Irrungen, Zwietracht, injurien auch Rauff und Rumorhändel zutragen oder auch aus Irer und Irer Mitgenossen sich Jemandts, wer der auch sey, wider Ir Jüdisch gefaz, Ceremonien und Policcy widersäßig erzeigen oder den Rabbiner, Richter und Eldisten verordnungen und auslagen nicht pariren noch gehorsamen wollen, So geben wir Ir der Iudenschaft Macht und Gewalt ihn einzusperrern.“ Am Schluffe jedoch wird bemerkt: „Und Sy Iuden sich der Gefengnuß am wenigsten nicht mißbrauchen sollen.“

Eigenthümlich genug haben sich in jener Zeit der Ausnahmsgesetze und Privilegien einige Iuden sofort die Bevorrechtung erwirkt, daß sie von dieser Strafe der Einsperrung verschont bleiben sollen und zwar: Jsr. Wolf, Josef Plan, Sam. und David Auerbach, David Schey und Sal. Maher; jedoch wurden diese Privilegien in Folge der Beschwerden der Iuden wieder aufgehoben.

Bald hernach, am 16. Februar 1637 starb Kaiser Ferdinand II., der für die Iuden erträgliche Verhältnisse herbeiführte, wie sie in der darauffolgenden Zeit nicht besser wurden. \*)

\*) Es sei mir bei dieser Gelegenheit eine persönliche Bemerkung gestattet. Zur Zeit, als das Concordat in der höchsten Blüte stand, als man damit umging, christlichen Dienstboten zu verbieten, bei Iuden in den Dienst zu treten und anderseits wieder die sogenannte orthodox-jüdische Kirche — wie jüngst der Ausdruck lautete, der, wir constatiren dieses mit Vergnügen, vom Gerichtshofe desavouirt wurde — zu unterstützen suchte und man den Iuden verbieten wollte, am Sabbat Verkaufsläden und Comptoirs offen zu halten, veröffentlichte ich zu Ehren meines väterlichen Freundes, Dr. B. Beer, f. A. eine Schrift „Ferdinand II. und die Iuden.“ Es standen mir damals nicht die Mittel zu Gebote, wie heute, nichts-

Ferdinand II hatte sich am 14. Febr. 1622 zum zweiten Male mit Eleonora, Tochter des Herzogs von Mantua verheiratet. Diese blieb nun als Kaiserin-Witwe zurück und die Juden in Wien hatten derselben jährlich 2500 fl. zu reichen.

Es ist hier nicht der Ort, die Weltlage zur Zeit als Ferdinand III. das Erbe seiner Väter antrat, zu schildern. Währendem man in Oesterreich daran arbeitete, die Religionseinheit herzustellen, suchte man anderweitig das deutsche Reich aus seinen Fugen zu reißen. Die Juden bildeten nur in so ferne einen Factor, wenn es sich darum handelte zu entscheiden, wem und wie viel sie Steuern zu zahlen haben, wessen Gut sie eigentlich seien. Ferdinand III. gehörte nicht zu den energischen Charakteren, welche neue Situationen zu schaffen im Stande sind. Er hatte den sehr schönen Wahlspruch: pietate et justitia. Es ist jedoch unnöthig zu bemerken, wie gottlos oft die Frömmigkeit handelt und wie ungerecht manchmal die Justiz vorgeht, jenachdem man eben etwas für fromm oder für gerecht hält. Doch wir wiederholen es, Ferdinand III. griff nach keiner Seite aus und bewegte sich in dem Kreise der Anschauungen seiner Zeit.

Die erste Aufgabe der Juden beim Antritte der Regierung des neuen Kaisers war die Bitte um die Confirmation der Privilegien. Wir haben schon in unserer „Zur Geschichte der Juden in Worms“

---

destoweniger gelang es mir den Beweis herzustellen, daß „Strenggläubigkeit im Katholicismus nicht Hand in Hand mit Judenthüm und Verfolgung geht“ und daß die Juden in ihren Angelegenheiten autonom waren. — Die damalige Preßbehörde verbot die Ausgabe dieser Schrift. Der Liberalismus (?) dieses erkatholischen Kaisers schien ihr eine zu starke Verpöflage auf die Verhältnisse der damaligen Zeit zu sein; dankbar erkenne ich es an, da dieses Verbot für meine Schrift große Reclame machte. Aufgeklärte Männer waren wieder darüber erstaunt, daß Jemand, der sich zur freisinnigen Partei bekennet, ein Loblied auf Ferdinand II. anstimmen kann. Und doch habe ich nur in redlicher Weise das mir zu Gebote gestandene Materiale benutzt und das neu Aufgefundene bestätigt meine früheren Behauptungen. Wohl fällt es mir nicht ein, zu glauben, Ferdinand II. sei getränkt von liberalen Ideen gewesen und daß er ein Verfechter der Menschenrechte war; aber in Beziehung auf Juden, insoferne er ihre materiellen Mittel nicht in Anspruch nehmen wollte, hat er, insbesondere, wenn man die damaligen Zeitverhältnisse mit in Anschlag bringt, keine Ungerechtigkeit geübt und sich nicht in ihre Angelegenheiten gemischt.

Und diesen Wunsch hegen wir auch heute, daß die Regierung sich ferne davon halte, zu entscheiden, was Judenthum sei.

(S. 2) darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse der Privilegien in früherer Zeit anders waren als dieses jetzt der Fall ist. Das Privilegium war der Ausfluß der Willensmeinung des betreffenden Monarchen und war trotz des Ausdruckes „für Uns und Unsere Nachfolger im Reiche“ der gewöhnlich vorkommt, für die Nachfolger nicht bindend\*).

Bevor jedoch irgend ein Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt wurde\*\*) theilte die Regierung am 22. Juli 1638 „denen von Wien“ (dem Magistrate) mit, daß nach kaiserlicher Entschliessung die Judenschaft im Allgemeinen unter der Jurisdiction des Magistrates gestellt werde, daß derselben nur zwei Gewölber in der Stadt gestatten sein sollen, wo sie ihre Pfänder aufbewahren können und daß die Juden nicht mehr in der Stadt, viel weniger in der Burg geduldet werden sollen. Aus letzterem Passus scheint hervorzugehen, daß Juden zu jener Zeit ihr Quartier in der Burg aufgeschlagen und gewissermassen als Hofjuden wirklich in

\*) Wir müssen um so mehr auf dieses Moment aufmerksam machen, da sich bis auf die neueste Zeit Corporationen zc. auf erhaltene Privilegien berufen und doch hatten und haben dieselben keine Gültigkeit, insoferne sie nicht neuerdings bestätigt wurden; folgende allerhöchste Entschliessung vom 16. November 1849 dürfte daher nicht ohne Interesse sein: Se. Majestät haben nämlich unter obigem Datum zu genehmigen geruht, daß eine Bestätigung der Privilegien aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungsantrittes nicht stattzufinden habe, daß jedoch alle jene Privilegien, welche von Ihren Majestäten den Kaisern Franz I. und Ferdinand I. verliehen oder von erstgenannten Majestäten bestätigt und nicht seither widerrufen oder abgeändert worden sind, bis auf weitere Weisung fortbestehen können, insofern sie nicht mit bestimmten Gesezen und Einrichtungen im Widerspruch stehen; endlich mit dem Vorbehalt, daß wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden, in jedem einzelnen Falle von dem einschlägigen Ministerium zu entscheiden ist, ob das Privilegium fort dauern könne oder nicht. In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wurden auch mehrere Petenten, welche ihre alten Privilegien aufrecht erhalten wissen wollten, abgewiesen. Unter Anderen wurde auch der Wiener Gemeinderath mit einer ähnlichen Bitte abgewiesen. Die Wiener Commune besaß nämlich von Herzog Albrecht, Lichtmeßtag 1383, das Privilegium des Heimfallsrechtes auf erblose Güter. Ferdinand I. bestätigte am 12. März 1526 dieses Privilegium, und unter Kaiser Franz I. wurde es mittelst Hofammerdekret vom 21. September 1819 neuerdings bestätigt. Im Jahre 1856 machte der Wiener Gemeinderath aufs Neue dieses Privilegium geltend, doch wurde er, wie bereits bemerkt, abgewiesen. („Presse.“ 2. April 1863.)

\*\*) Die Vorsteher der Juden waren damals: Zacharias Mayer, David Frankel, Abraham Hecht, Salomon Wolf, David Nathan, Lembel Rief.

der nächsten Nähe des Hofes wohnten, denn nach der Stadt zu kommen war ihnen um so gewisser auch ferner erlaubt, da sie daselbst Magazine hatten. Das betreffende Schreiben lautet:

„Von der röm. kais. auch zu Hungarn und Böhaimb königl. Mt. Erzherzogen zu Oesterreich unseres allergnädigsten Herrn wegen durch die MDe. Regierung denen von Wien anzuzeigen Allerhöchsterannt Fre kais. Mt. haben sich der allhiefigen Judenschaft halber hber gehöriger orthen abgefordert auch Einthombenen Bericht und Guthachten am dato den 22. May dies Jahres vnder andern allergnädigst resolvirt, das hinfüro alle und Jede allhier sich befindende Juden ohne Vnterschaidt dem bürgerl. Magistratus, wie vor diesem Gewessen, bis auf weitere Freer kais. Mt. allergnädigste disposition in realibus, personalib. & criminalibus vndergeben Znen Juden auch mehrers nit, alß nur zwai Gewölber in der Stadt Zuenerwahrung der etwa sich bei ihnen befindenden Christenpfänder verstattet. In dem hbrigen aber sie mit aller Handlung aus der Stadt geschafft, kheiner weiter mehr darin gelassen, vil weniger bei Hofe, oder in der Burckh hinfür geduldet werden, sondern ihnen allen Zutritt gänzlich verboten sein sollen, dessen mann Sie von Wien sowol auch anderer gehörigen Orthen die intimation beschehen, himit erindern wollen.“

Bald hierauf 5. Nov. 1638, ertheilte Ferdinand den Juden im Sinne seines Vorgängers Privilegien und wurde denselben gestattet, statt 2 Magazine 4 in der Stadt halten zu dürfen. Eigenthümlich ist es, daß sich auf dem Dokumente in lateinischer Sprache die Bemerkung findet: „In Gegenwart des durchlauchtigsten Erzherzogs Leopold Wilhelm, Bischofs von Wien.“

Die Maßregel, daß die Juden unter der Jurisdiktion des Magistrates stehen sollen, wurde mittelst Dekretes vom 27. Nov. 1641 aufgehoben, und wurde ferner bestimmt, daß in Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und den Juden, die Prozesse nicht vor den Reichshofrat, sondern unmittelbar beim Kaiser anzubringen seien \*). Der betreffende Passus lautet:

„So dan nun aniezo außgewisen vnd Erheblichen Vrsachen mehr höchsterannt ihr kais. Majst. sich sub dato 22. November diß

\*) Der ehemalige Stadtkarchivar Eschischka hat dieses Dokument wie manches andere übersehen und sind daher seine Angaben (Geschichte der Stadt Wien, S. 323) zu berichtigen.

Jahrs mehreres allergnädigst resoluirt und bernerte Wienerische Judenschafft mit Jurisdiction und Administrirung von Justitia widumb der obristen Hoffmarschalchambt zuegeaignet vnd anuertraut und zwar dergestalt, daß auch die bey Inen von Wien vnd dem khaif. Stadtgericht Ir d. Juden halber hienzwischen einhomene vnd anhenhig gemachte Rechtsfachen vnd Proceß in deren Terminis darin sich selbige der Zeit befinden mit denselben zugleich dahin remittirt vnd gegeben, nochmals aber die Reuisiones sententiarum andere prouocationes supplicationes vnd sonsten alle andern Furfhombente grauamina vnd beschwerde, vnd von denen, nicht an den Reichshoffrath, sondern Jederzeit vnd immediate an Ir khaif. Mayst. selbst als Erzherzogen zu Oesterreich gebracht alda remedirung gesucht vnd derselben durch Dero Gehaimbe Osterreichische Hoffcanzley zu Dero gnädigste Resolution gehorsambst referirt vnd die Rotturfft darüber Expedirt vnd außgefertigt werden sollen, dessen man Sie von Wien maßen Sie solches dem khönigl. Stadtgericht alhier auch intimirt worden hiermit Erinnern wollen."

Es liegen uns die Gründe nicht vor, welche darlegen würden, warum Ferdinand III. die Juden anfänglich unter die Jurisdiction des Magistrates stellte, und sodann diese Verordnung wieder aufhob. Soviel jedoch ist gewiß, daß die Juden lieber dem Hofmarschallamte untergeordnet waren. Das Bürgerthum stand damals den Juden sehr feindlich gegenüber. Der gemeinste Krämerneid, welcher religiöse Gründe zum Vorwande nahm, glaubte sich zum Haße berechtigt und ließ kein friedliches, freundliches Zusammenleben zu und verhinderte eine gerechte Beurtheilung des Lebens und Strebens der Juden. Wenn nun auch in den höchsten Kreisen die Lage der Juden nicht vorurtheilsfrei betrachtet wurde, so war daselbst mindestens der Krämerneid nicht vorhanden. In jenen Kreisen betrachtete man überhaupt die Juden als ein Steuerobjekt, als Kammerknechte, welche der kaiserlichen Kammer Tribut zu entrichten haben, und man gewährte ihnen manchmal das Eine oder das Andere, damit sie die Steuerkraft nicht verlieren, wie man dem Lastthiere Futter reicht, damit es die Tragfähigkeit nicht einbüße. Unter den Behörden selbst brach sogar manchmal der Streit aus, ob die Juden als politisches oder als kameralistisches Objekt zu betrachten seien, und wenn die letztere Ansicht siegte, waren die Juden gewissermaßen geborgen. Der Hof war auch öfters genöthigt, die

Juden als kameralistisches Gut zu betrachten, da die Finanzangelegenheiten in einem sehr schlechten Zustande waren. So lieferten z. B. die jüdischen Hofhandelsleute Paul Krembs und Abraham Wundt die Spezereiwaaren für den Hof im Betrage von 3526 fl. und mußten fünf Jahre lang auf die Bezahlung warten.

Die Juden lieferten zu jener Zeit, wie auch später die Kleider für die Soldaten. So z. B. lieferte Jakob Donat aus Bostowitz in Mähren 150 Soldatenkleider zum Preise von 7 fl. 8 kr. 1 $\frac{1}{2}$  Pfennige per Stück, welches 1070 fl. 45 kr. ausmachte \*).

Auch die Wiener Juden machten dem Aerar in dieser Richtung Lieferungen und lassen wir ein hierauf Bezug nehmendes interessantes Schreiben des Erzherzogs Ferdinand an den Kaiser folgen :

„Gnädigster Herr und geliebtester Herr Vatter! Auf Ew. k. M. allergdste Beuelch hab Ich vermittels dero angeetzten Obristen Hoffmarschall 1500 Soldatenkleider mit Ihrer Zugehörung an die Wienerische Judenschafft, Nemlich 500 deren gratis vnd die Vbrigen an Ihrer Jährlichen Contributionsquota zu defalciren ernstlich begeren lassen, worauf mir an heut von gedachtem angeetztem Hoffmarschallen diser Bericht eingelangt, daß die Juden anstatt solcher begerten 1500 Soldatenkleider allein 100 Stück Mährische Tücher zu wegen zu bringen, sich erbotten doch das daß einte drittl gratis, die andern Zway drittl aber Inen ins künfftig, an Ihren quartalen defalcirt werden möchte. Worbey Er angeetzter Obr. Hoffmarschall anregen thuet daß vnder derselben Judenschafft, die eußerste armut obhanden, und er daher sehr zweifte, wan gar die scherffeste Execution gegen Inen geführt werden solte, ob eine solche Suma herauszupressen sein werde. — Ich lasse Ihme aber ungehindert dessen weiter anbeuelchen, daß Er bemelter Judenschafft zu dem waß Ew. k. M. allergdft begeren lassen verners behandeln auch mit allem ernst vnd durch würckliche Execution darzue anhalten solle, waß vnuß darauff erfolgen wirdt will Ew. k. M. Ich gleichermaßen allsobald zu berichten nicht ermangeln. Dero-

---

\*) Jakob Donat, gestorben 1667, liegt auf dem alten israel. Friedhofs in der Rossau in Wien begraben. In den „Inskriften des alten jüdischen Friedhofes in Wien“ (S. 51, Nr. 316) wird er irrthümlich zum Don gemacht; doch hat der gute Mann wohl nie den Tajo oder den Quadalaquivir rauschen gehört.

selben mich dabey zu beharrlichen Väterlich lieb, Affection vnd kays. Hulden gehorsambist beuehlend

Euer k. M.

Eberstorff

den 5. Oct. 2647.

Unterthenigst gehorsamster  
Sohn vnd Diener  
Ferdinand \*).

Während in solcher Weise die Juden für das Militär Kleider anfertigten und lieferten (das Privilegium Ferdinand II. gestattete den Juden Handwerke zu betreiben), verbot der Magistrat in Wien den Juden daselbst neue Kleider anzufertigen, dieselben zu verkaufen oder sich Gefellen zu halten, wie folgende Aufschrift zeigt:

„Vom Burgermeister vnd Rath der Statt Wien N. Richter und Geschwornen in Vtern Wörth hiemit in gn. anzuzeigen, Es haben die Bschmeister vnd ein bürgerl. Schneiderhandwerkh alhier einen löbl. Stadt Rath in gehorsamb beschwerweiß angezeigt, Wie das Vuter anderen Storeru vnd Gewandtlern auch Vuter alhieriger Judenschafft, sich etliche befinden, die zuwider Irer von der Röm k. M. vnsern allergdste Herrn vnd Landtsfürsten Neu Confirmirten Handwerksordnung vnd Privilegien nicht allein neu geschnittene Gewanther verkhauffen, sondern aigene Storer vnd Stimpler zu machung der Claidier halten, thun benebens gebetten Crafft angezogene Ires privilegii allen vnd jeden Juden Ir ungeschnittene Gewandter hinweggenohmen, solche als dann an gebührenden Orth, sintemallen der Geföll halber die kays. Hoffcammer darbey interesirt transferiren vnd liefern zu lassen benebens die Störei u. Stimpler wirklich abzuschaffen, wan dan ein Statt Rath vber den bey Ir der Judenschafft deßwegen eingenohmene Augenschein vnd einhombenen Bericht Ir der Burgl. Schneider beschwär anbrachter massen beschaffener vnd Ir begehren zumallen es zu allerhöchst gedachte kays. M. allergdste intention gereicht für erheb vnd billig befunden.

Alß wirdet Zuen Richter vnd Geschworenen hiemit Rathswegen anbefohlen, allen und Jedem in der alhiefigen Juden Statt

\*) Dieser Ferdinand, welcher bereits zum König von Böhmen und Ungarn gekrönt war, starb bekanntlich nach kurzem Krankenlager an den Blattern und überlebte ihn sein Vater.

sich befindenten Juden darauf Ehe burgerliche Schneider zeigen werden daß faill haben vnd verkhauffen der Neugeschnittenen Gewandter anezo vnd hinfüro genzlichen zuverbiethen vnd einzustellen, wie auch die bey Inen sich befindenten Storer und Stimpler ab vnd hinweg zuschaffen, da aber wieder solche inhibition vnd verboth auch Abschaffung Sy sich verner betretten lassen wurden, inhalt angezogener Privilegien Inen Juden die verbottenen Claider hinweg zu nehmen vnd gehörigen Orthen zu transferiren die Storer vnd Stimpler aber in arrest vnd Verhaftt zunehmen, auch der sachen beschaffenheit nach gebührent abzustraffen denen Ehe Richter vnd Geschwornen dan gehorsamblich nachzukhomben.

actum den 8. Aprill 1644."

Einen ähnlichen Uebergrieff ließ sich auch der Magistrat im Jahre 1649 zu Schulden kommen, indem er Juden Steuern auferlegte, die sie nicht zu tragen verpflichtet waren, und lassen wir das interessante Schreiben der Regierung an den Magistrat in der Beilage V. folgen.

Wenn aber in solcher Weise die Wiener Juden von Seite der Regierung in ihren Rechten geschützt wurden, so verlangte man um so nachsichtloser die Ausweisung der fremden Juden. So wurde 1643. 4. May befohlen, die fremden Juden auszuweisen, damit „wann künftig etwa die leidige Reich der Infection vnter der Judenschafft darauffen einreißen“ würde, daß sie sie nicht in die Stadt verschleppen.

Wir heben ferner eine Zuschrift an die Judenschafft in Wien vom 9. Juny 1640 an: „Demnach der tägliche augenschein mit sich bringt, daß die frembden Juden hber bereit schon vorhero beschehenes Verbot anjezo wiederumb in großer Anzahl einschleichen vnd also vngeseuchet handeln und wandeln wollen.

Als wirdet der allhierige Judenschafft abermahl alles Ernstes vnd bei Vermeidung mehreres einsehens auferlegt, daß sie alle frembde Juden die kein sonderbahre kais. Freiheit ihres allhier Verbleibens für zu weisen haben lengist von dato Inner 14 Tage wirklich abschaffen vnd also diesem Gebott unnachlässig gehorsam nachziehen sollen.“

Im Jahre 1652 erschien ein Decret, nach welchem die Juden aus Wien und Niederösterreich weggeschafft werden sollten. Unter anderem wurden erstere vom Magistrate angeklagt in der Stadt wider die Pri-

vilegien 32 „Gewölber“ (Magazine) zu besitzen. Nach mehreren Petitionen und Bitten gestattete man den Juden wieder den Aufenthalt.

Am 6. August 1652 wurden die confirmirten Privilegien der Juden in Wien vom Kaiser unterschrieben und geschah die Gewährung der Bitten der Juden in Folge sehr erschwerender Bedingungen, denen die Juden Folge zu leisten hatten und zwar:

1. Die Juden verpflichten sich die auf der Burgvogtei Wels haftende Schuld von 80.000 fl. zu bezahlen.

2. Sie stellen zur freien Disposition des Kaisers sofort 15.000 fl.

3. Sie verzichten auf die ihnen schuldenden Friedensgelber als Ersatz für den im Kriege erlittenen Schaden, wie ihn die Christen erhielten.

4. Die Schriften, welche nach dem im Jahre 1649 zu Preßburg ausgefertigten Pardon ihnen weggenommen wurden, sollen „soweit sie unentbehrlich sind“, ihnen wieder zurückgegeben die übrigen verbrannt werden, damit kein Streit unter ihnen sei.

5. Der Proceß wegen der Leonore Jüdin Entleibung soll aufgehoben, die Untersuchung niedergeschlagen und Hirschel Mayer wieder Richter werden.

6. Das Hofmarschallamt hat den Auftrag, nur nach dem Rechte zu verfahren und nicht sogleich die Stadt Wien zu sperren, sondern wenn ein Jude sich vergeht, der nicht sofort gefunden werden kann, sollen zuerst die Judenrichter arretirt, dann die Gewölber gesperrt, endlich die Stadt für die Juden gesperrt werden.

7. Die Juden sollen eine Polizeiordnung aufsetzen und sie der kaiserl. Regierung zur Genehmigung vorlegen.

8. Streitigkeiten zwischen Juden sollen von ihnen selbst geschlichtet, ebenso sollen jüdische Civilverbrecher von ihnen bestraft; Criminalsachen sollen jedoch dem Hofmarschall angezeigt werden.

9. Ihre Handlungen können sie in ihrer Wohnstatt in Wien, so wie außerhalb auf Jahrmärkten treiben.

10. Das Grundgeld für das Bürgerspital wird neuerdings festgesetzt werden.

11. Die Juden sollen nicht mehr Mauth als die Christen bezahlen; befreite Hofhandelsleute sind von den Mauthgebühren befreit.

12. Bezüglich des Judentzollses in Krems (14 fl.)\*) sollen die Juden ihre Klagen vorbringen.

13. Die Fleischkreuzertaxe kann verdoppelt werden.\*\*)

14. Es wird der Ruf ergehen, die Juden nicht zu kränken.

15. Hirschel Mayer hat der Gemeinde die Steuern zu zahlen; er kann jedoch von ihr nicht gerichtet werden, sondern vom Hofmarschall und sollen ihn die Juden wegen der Denunciationen nicht beschweren.

Wir wollen nun zu einigen der angeführten Punkte Bemerkungen machen: Die Geldverhältnisse jener Zeit in Anschlag gebracht, wird man zugeben, daß die Juden ihren Aufenthalt theuer erkauften und machten die Friedensgelder eine nicht unerhebliche Summe aus.

Schon im sechsten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts machte sich die Censur bezüglich der hebräischen Bücher fühlbar. Unter Ferdinand II. wurde, wie bekannt, die Censur strenger gehandhabt und gefährliche oder bedenklich scheinende hebräische Bücher verbrannt oder vernichtet. Wenn aber die Censur überhaupt ein Unglück ist und war, so war sie doppelt und dreifach unglücklich in Beziehung auf jüdische Bücher, weil da entweder der Religionshaß maßgebend war oder Unwissenheit und Dummheit oft die unschuldigsten Dinge für höchst gefährlich hielten und dieselben dem Untergange weiheten. Wir können diesem Gegenstande keine ausführliche Erörterung widmen und verweisen auf Junz a. a. D. auf Steinschneider, Carmoly, Morstara zc. zc. Wir selber gaben einen Beitrag in Steinschneiders hebr. Bibliographie 1863 p. 35: „Auto da fe jüdischer Bücher in Prag 1714,“

\*) Die Einkünfte dieses Zolles wurde verwendet, den Professoren an der Wiener Universität den Gehalt zu bezahlen.

\*\*) Die indirecte Steuer „Fleischkreuzer“ zur Bestreitung der Auslagen für Cultuszwecke mag wohl schon sehr lange unter den Juden bestehen und hat diese indirecte Steuer in Wien bis zum Jahre 1848 zum größten Theile die Auslagen des Cultus gedeckt. Der sogenannte „Kruplafond“ in Galizien entstand ebenfalls aus dem „Fleischkreuzer“ und diente er auch dazu, um die Gemeindefschulden zu bezahlen. Im Jahre 1779 waren die galizischen Gemeinden 1,006.819 fl. 30¼ fr. schuldig und nach 8 Jahren betrug die Schuld nur noch fl. 383.235 18 fr. Wir brauchen wohl nicht daran zu erinnern, daß zu den indirecten Steuern, welche die Juden an die Regierung zahlten, ebenfalls ein Fleischkreuzer gehörte und so kam es, daß der Jude um 2 fr. das Fleisch theurer zahlte als der Christ. Wenn man bedenkt, daß die Fleischpreise damals niedriger als jetzt standen, so machten diese 2 fr. eine bedeutende Steigerung aus.

in welchem wir nachgewiesen, daß die Censoren ein und dasselbe Buch bald verboten und bald gestattet haben, weil sie den Inhalt desselben nicht kannten.

Wenn die Erhaltung des jüdischen Stammes mitten unter den zahllosen furchtbaren Schlägen, die ihn betroffen, bei dem systematischen Vorgange von Seite der Behörden sie — wenn auch in milderer Form als mit Feuer und Schwerdt — zu vernichten, als ein Wunder betrachtet werden kann, so ist die Erhaltung der jüdischen Literatur aus früherer Zeit, so weit sie eben noch vorhanden ist, fast noch ein größeres Wunder. Man denke nur unter welchem Jammer und Elend der größte Theil der jüdischen Literatur von der ältesten bis auf die neueste Zeit ins Leben trat; man vergegenwärtige sich, welche Opfer es anderseits erforderte, sich Bücher anzuschaffen, die nur für einen kleinen Kreis Werth hatten, zu einer Zeit, wo das Geld allein der Talisman war, um sich von so manchem Leid und Weh zu retten und von demselben zu befreien, da sonst nichts an Juden und Judenthum geschätzt und anerkannt wurde. Und wenn erst Verfasser, Verleger und Publicum Opfer an Zeit, Mühe und Geld gebracht hatten, dann erst confiszirte und vernichtete die heilige Inquisition oder die Censur schlechtweg selbst die Werke, welche sich bereits in Privathänden befanden und die Censur passirt hatten.

Es ist nicht angegeben, welche Bücher die betreffende Commission als „unentbehrlich“ für die Juden betrachtet hat.

ad 5 stehen wir vor einem Räthsel, das wir trotz vieler Mühen nicht zu lösen im Stande sind. Es gelang uns nicht auch nur den Zipfel des Schleiers der dieses Räthsel bedeckt zu lüften. Prozeßakten aus jener Zeit sind nicht vorhanden. Im Justizministerium und beim Obersten Gerichtshofe beginnen die Akten erst mit dem Jahre 1750, da man in früherer Zeit keinen Sinn und kein Verständniß für Geschichte im Allgemeinen und für Recht- und Sittengeschichte insbesondere hatte, und in sekundären Quellen findet man keinen Aufschluß.

Mit der Entleibung der Jüdin Eleonore scheint auch ein Gesetz in Verbindung zu stehen, welches nicht minder ein Räthsel ist. Im Cod. austr. II. Theil pag. 15 heißt es unter dem Datum vom 18. März 1653:

### M o r d t h a t

Einer Jüdin, wer den Thäter namhaft macht, soll 500 Dukaten und der Thäter, so er sich angeben wurde, soll ungestraft und Kompens 1000 Dukaten haben.“

Da nicht angenommen werden kann, daß man Prämien für diejenigen Mörder bestimmen wollte, die Jüdinen hatten getödtet, so dürfte man nicht fehl gehen, wenn man dieses Gesetz mit dem angeführten Fall in Verbindung bringt, obschon die Niederschlagung des Prozesses in dem Privilegium vom 6. August 1652 zugesagt wird \*). Jedenfalls aber ist dadurch das Räthsel nicht gelöst.

Schudt (Jüdische Merkwürdigkeiten II. Theil 5. Buch, 4. Cap. §. 4) verballhornt diese Mittheilung und gibt an, daß dieselbe im Jahre 1665 geschehen sei, und zwar, daß die Juden eine Christin erschlagen hätten, welches aber entschieden unwahr ist und geschah eine ähnliche That weder im Jahre 1652 noch 1665 \*\*); da die Klagen, die gegen die Juden bei Gelegenheit der Ausweisung vorgebracht werden, die zumeist Hirngespinnste sind, welche wir später mittheilen werden, über dieses Factum schweigen. Schudt und seine Genossen haben jedoch nicht blos in dem gegebenen Falle die Wahrheit verdreht und eben die Geschichte in dem Sinne erzählt, wie er ihnen am meisten zusagte, und die ihnen folgenden Judenfeinde beriefen sich auf die ihnen vorangegangenen Autoritäten (!)

Von Hirschel Mayer ist wiederholentlich in dem angeführten Privilegium die Rede (sub 5 u. 15) und scheint dieses eine abgefeymte Persönlichkeit gewesen zu sein. Schudt (jüdische Merkwürdigkeiten II. Theil 14. Buch 12. Cap. Seite 57) gibt an, daß er den Staat bei der Einkassirung der Judensteuern um eine große Summa Geldes betrogen habe (die Summa scheint zu hoch gegriffen zu sein). Jedenfalls aber übte er schlechte Thaten aus und im §. 15 wird er als Denunciant gebrandmarkt. Hirschel Mayer hatte die Einkassirung der

\*) Nach Schlager „Wiener Skizzen“ 4. Band S. 139 ist das Datum im Cod. aust. unrichtig angegeben und soll es statt 1653 heißen 1651.

\*\*\*) Im J. 1665 erging ein „Ruf“ wegen eines erschlagenen Weibes, welches man im „unteren Werd“ gefunden hatte. Wer sie jedoch erschlagen hat, ist nicht eruirt. Selten war der Fall allerdings nicht, daß man derartige Leichname in das Judenviertel brachte, um so einen Grund zur Beschuldigung der Juden zu haben (Vergl. unser „Ein Bild aus dem Mittelalter.“)

Judensteuern, wofür er als Entlohnung 8% der Summa erhielt. Er ging jedoch in furchtbar hartherziger Weise bei der Einkassirung vor, und erinnert er an die alten römischen Zöllner, denen der Talmud die ewige Seligkeit abspricht. Der damalige Palatin von Ungarn, Graf Paul Palffy von Erdöb, fand es sogar notwendig, sich der bei der Einkassirung von Hirschl Mayer bedrückten Juden beim Kaiser anzunehmen; ebenso hat in späterer Zeit der Graf Kollonitsch, die Juden Marcus Mazel und Simon Perlheffter gegen die Vergewaltigungen Hirschel Mayers, in Schutz genommen. Doch scheint dieser in besonderer Gunst des Hofes gestanden zu sein und wurden ihm außerordentliche Privilegien eingeräumt. Er war es auch, der nach der Ausweisung der Juden die Verhandlung wegen der Wiederkehr einzuleiten begann, worüber wir später berichten.

Das mitgetheilte Privilegium galt jedoch gewissermaßen nur für die Juden in Wien und behandelte specielle Fälle. Den Landjuden in Niederösterreich wurde auch gewährt ferner in ihren Wohnorten bleiben zu dürfen zc. und wurden ihnen von dem Hofmarschall mündlich die gewährten Bedingungen des fernern Aufenthaltes mitgetheilt.

Die Landjuden hatten 4000 fl. Steuern zu zahlen. Um diese Summa zu repartiren kamen die Ausschüsse der Landgemeinden nach Wien, wo sie unter dem Voritze des Rabbiners zu Wien die Beratungen pflogen.

Jeder Familienvater ohne Unterschied hatte 1 fl. 40 kr. „Gulgolet“ (Kopfgeld) zu bezahlen und außerdem eine „Anlage“, die verschiedenartig bemessen war. Eigenthümlich ist es, daß diese „Anlage“ stets mit der Zahl 482 multipliziert erscheint. Wir geben in der Beilage VI das Verzeichniß der Einwohner im Jahre 1652 und die Steuerbemessung. Für diejenigen, die arm waren, zahlten die Wohlhabenden und Reichen, wie es ausdrücklich in der Beilage VII heißt. — Wie bemerkt, war der Bescheid für die Juden auf dem Lande in Niederösterreich mündlich; da jedoch das geschriebene Wort den Juden größere Garantien bot, baten sie darum:

„Allergnädigster Kaiser, König, Landtsfürst vnd Herr, Herr zc!  
Wir Arme Nottleidend auf dem Landt hin vnd wieder zersträhet wohnende Juden haben in der mit vns der Toleranz halber bey Ir Gnaden Herrn Oberist Hoffmarschall gepflogenen Commission 35,000 fl. auf gewisse Termin vnd iahresfrist zugeben vnd folgendts

alle iahre 4000 fl. Tributalgelder\*) für die Toleranz wiewoll mit höchster Beschwär, doch schuldigster maßen beständig zu reichen versprochen; haben auch angeregte 35,000 fl. Toleranz und jährliche 4000 fl. Tributalgelder allberaith in die 4 Jahr zusamben in die 51,000 fl. wirklich abgeführt: da hingegen bey ermelter Commission vns aller Landtsfürstlicher schutz vnd Manutenirung wie denen Wienerischen Juden, vns bey Vnsern iüdischen Ceremonien Handt zu haben, vnd nicht aus dem Landt auch denen Obrigkeiten vnder welchen wir wohnen solches vnd andere höher Beschwär als bis dato gemacht worden, ohne Ew Mayst Consens nit zuzulassen; so dan aller wochen vnd iahrmarkt mit khauffen vnd verkhauffen in allen ehrlichen Handlungen, es sehe mit der maaß, gewicht oder wie es namben haben mag frey vnd sicher ohne menigliches Verhinderung zu bedienen vnd denen Wienerischen Juden, so woll an wahren als Leibmanth vnd standgeld gleich zu halten von Jr Gnaden dem Herrn Obristhoffmarschall in namben Ew Mayst zugesagt vnd Versprochen worden. Wir haben aber hierumben bis dato einigen Buchstaben, wollen geschweigen einen khaß. Gnaden oder schutzbriff nicht in Handen. Vnd demnach wir arme iuden nit allein mit diesen Tributs sonder mit starkhen schutzgeldern, anlagen vnd von denen Häusern in das Landhauß oder Bicedombampt, wo sie hingehörig item Leib- vnd Dienstbotensteuer wie auch einquartirungs vnd durchzugsgeltern Weinkrentzer vnd andere ordinari vnd extraordinari anschlägen belegt sehn, daher auch ein billigkeit sein will, das wir einer bleibenden Statt halber begnadigt vnd versichert seyen.

Langt demnach an Ew k. M. Vnsere allervnterthenigst höchst flehentliches bitten sie geruchen vns mit der zu Prag sub dato den 10. Augusti 1652 allergnedigst ergangenen Resolution, wie auch in der bey Jr Gnaden Herrn Obrist Hoffmarschall erhaltenen Concession in Namben Ew k. M. versprochenener schutz über die specificirte wenig puncta einen mildt reichen Gnaden- oder schutzbriff allergnedigst zu ertheilen. Zu allergdste khaß. resolution vns fußfallend beuehlend.

Ew k. M. Allerunderthenig gehorsambste R. R. die gesambte arme Judenschafft auf dem Landt in Vnder Oesterreich.

---

\*) Bei einer Versammlung der Judenrichter der verschiedenen Gemelnden in Wien wurde beschloffen, bloß 3000 fl. zu zahlen; doch wurde dieses Anerbieten zurückgewiesen.

Am 18. Dez. 1656 erfolgte hierauf die Confirmatio privilegiorum für die Juden in Wien \*) und auf dem Lande. Sie werden wieder in den Schutz des Kaisers genommen. Es wird ihnen gestattet Jahrmärkte zu besuchen, Handel zu treiben, nach dem Schnitt, Stück und Elle zu verkaufen. Sie zahlen gleiche Mautgebühren, wie die Christen (Hofhandelsleute sind von derselben gänzlich befreit), in Civilsachen üben sie selbstständige Jurisdiktion und können sie in Wien ohne Judenzeichen herumgehen. Sie dürfen ihr jüdisches Gesetz halten, eigene Fleischbänke und Fleischhacker bestellen, jüdische Schulen und Synagogen mit Rabbinern, Vorsingern zc. haben, so wie eigene Richter. Sie dürfen selbst Koscherwein bereiten, und sollen sie nicht mit Anlagen von der Obrigkeit beschwert werden und in Krieg- und Friedenszeiten von Militäreinquartirung verschont bleiben.

Die Steuern, die die Juden damals zu zahlen hatten, waren Leib- und Dienstbotensteuer, Einquartirungs- und Durchzugsgelder und Weinkreuzer (1 Kreuzer per Eimer und 12 kr. Zettelgeld\*\*), außer-

\*) Die Vorsteher der wiener Gemeinde waren damals: Ascher Lämel Lewi Vorfigender (Kosch) Meschullem Salman, Secharja . . . (vielleicht Secharja Halewi) Nafstali Herz Sohn Juda Segals, Jakob David Neumar (Grabschriften Nr. 250) Aron Sohn Josef Jakobs Lewi (Grabschriften Nr. 249) und David Sohn Josef Nathans.

\*\*) Die Weinsteuern wurde von Juden und Christen entrichtet und befand sich die Maut für die Waaren, die von der obern Donau kamen, bei der Schlagbrücke, jetzt Ferdinandsbrücke genannt, die im sogenannten „obern Werd“ gelegen war. Die Juden, welche in der jetzigen Sperlgasse zc. wohnten, ließen daher ihre Waaren vor der Schlagbrücke abladen, wodurch sie die Mauthgebühr ersparten. Es erging daher schon am 17. November 1650 die Verordnung:

„Von Burgermeister und Rath der Statt Wienn denen Richtern vndt Eltisten der allhiefigen Jüdenschaft hiemit anzuzeigen: Es komme für, wie daß Ire untergebene Jüdenschaft dem alten Herkommen zuwider, sowol Ire auf dem Wasser allhero kommende Wahre als auch die Wein, welche sie bey dem Wasser erkhauffen oder allhero bringen lassen nit an dem gewöhnlichen Orth in obern sondern in dem untern Wörth nach Irem gefallen aufladen, Wann nun aber gemeiner Statt gebührende Mauth der Schlagbrücken entzogen wird vndt daher ein Stattrath solches lenger Zuuerstatten nit gemeint ist. Als würdet Snen hiemit alles ernstß anbefohlen bey Iren vndgebenen Jüdenschaft die Verfuegung zu thun, daß sie hinfüro dergleiche Verordnung und Newerung sich genzlich vnd bey hinwegnehmung der Wein vnd Wahren enthalten vnd alle dergleichen sachen iedesmahl zu der gewöhnlichen Aufladung in obern Wert bringen sollen, denen Sie also gehorsam nachzukommen haben.“

dem zahlten sie als Pauschale wie bereits bemerkt 35,000 fl. — für 15,000 fl. sollten sie Tücher liefern — Toleranz- und 4000 fl. Tributgeld. —

Die Einkassirung dieser Steuern wurde, wie oben angeführt, Hirschel Mayer übertragen.

Bevor wir zu den Ereignissen, die sich unter Kaiser Leopold zu- trugen, übergehen, müssen wir bemerken, daß auch unter Ferdinand III. mannigfache Streitigkeiten unter den Juden wegen der Vorsteherwürde vorgefallen waren, so daß in Folge derselben genannter Kaiser sich ver- anlaßt sah, eine „Neue Satz und Ordnung Irer Richter und Aembter wahlen“ unter dem 20. Feber 1646 festzustellen, welche Dr. Mehnert im Wertheimer'schen Jahrbuche 1858/9 mittheilte. Der Vorstand der Gemeinde bestand nach dieser Ordnung aus fünf Vorstehern und zwei Beisitzern. Wer jedoch zu diesem hohen Amte gelangen wollte, mußte zuvor in den untern Chargen practicirt haben und zwar er mußte Einnehmer, Commissaririchter, Kirchenvater und Raithändler (Rechnungs- führer) gewesen sein. Die Wahlfresultate mußten mittelst des Hofmarschalls zum Hofe gesendet und von da bestätigt werden. Der Wahlmodus war: die amtierenden Vorsteher bestimmten die Wähler, welche mit ihnen nicht verwandt sein durften und diese wählten den Vorstand, wobei die Ma- jorität entschied.

Unter Ferdinand III., 1649, kam auch ein Tumult gegen die Juden von Seite der Studenten vor. Der Wachposten im untern Werd soll auf einen Studenten geschossen haben, weil dieser ihm nicht Kede stehen wollte und dieses brachte einen Tumult hervor. Dem Einschreiten der Behörden gelang es, den Frieden wieder herzustellen.

Ferdinand III., starb 1657 und nach ihm bestieg Leopold I. den Thron. Wie üblich petirten die Juden in Wien wieder um die Bestä- tigung der Privilegien und, Preßburg, 26. August 1659, bestätigte der Kaiser im Sinne seiner Vorgänger Ferdinand II. und III. die Privi- legien der Juden. Nichts wies darauf hin, daß unter diesem Kaiser eine verhängnißvolle Katastrophe für die Juden eintreten sollte.

Doch nicht lange und die kommenden Ereignisse warfen ihren Schatten voraus. Im J. 1660, 12. Apr., starb der Rabbiner Sabbatai Horwitz, beklagt und betrauert von der Gemeinde und in allen jüdischen Kreisen. Bald veränderten sich die Verhältnisse auch nach Außen hin. Die ehrsamten Wiener Bürger jener Zeit waren sehr unduldsam und

wollten es den Juden nicht gönnen, in ihrer Verbannung, im Ghetto, zu leben. Diese Unduldsamkeit machte sich nicht nur in Worten Luft und ließ das höhrende „Hepp, Hepp!“ erschallen; man schritt auch zu Thaten, man stieß und schlug die Juden, warf ihnen Steine nach. Es kam so weit, daß sich die Regierung veranlaßt sah, diesen Unfug zu steuern und am 28. Juli 1661 erging an den Magistrat folgende Zuschrift:

„Alß sollen Sie von Wienn bey Iren vntergebenen in der Statt alhier vnd denen Vorstädtten verordnen und Ernstlich darob sein daß gegen gedachte Juden von niemandt wehr der auch sehe, weder in noch außserhalb der Statt vor deren Heusern oder auf deren Gassen, in Ire Wohnungen und Gewölbern ainicher Freuel oder muthwillen veruebet, Sie weder mit wortten noch Werthen auf einicherlei weiß angestastet, weniger mit stößen, schlägen, werffen oder vbler Tractierung wie die nun Nahmen haben mag, vergewaltigt, sondern bei Vermeidung schwehrer vnaußbleiblicher straff von Jedermäniglich ganz fridlich, vnangefochten vnd vnmolestirter gelassen. Inen auch da sie etwa vnbillicherweiß verfolgt und desweg zu denen Christen oder in deren Heuser die nothwendige Zuflucht suchen würden, vor ihnen die Heuser nicht allein nicht verspörrt oder da sie hinein khomen nicht wiederumb ausgestoßen, sondern vnwaigerlich eingelassen vnd Inen der mügliche Schuz gehalten werden solle; zu den Ende Sie von Wien bey khombenden Rueff sowohl inn alß vor der Statt wie gebreuchig publiciren zu lassen haben. Inmassen auch dem Rumormeister vnd Profofen gemessen anbefehlen werden, daß sie sich der Juden in billichen sachen annemen und dieselbe wider die, so sie muetwilliger weiß belaidigen, schuzen auch nach gestalt der sachen die Thäter zu sich in arrest nehmen vnd solches Regierung zur gebührenden Bestraffung anzaigen sollen.“

Bald jedoch kamen schwere Zeiten für die Residenzstadt. Es ist nicht unsere Aufgabe die politischen Kämpfe, die der Kaiser führte, zu schildern, aber wir müssen hier der Türkenkriege gedenken. Die Juden in Wien hatten während dieser Zeit am meisten zu fürchten, da die Leopoldstadt offen lag und zumeist den Angriffen ausgesetzt war. Mit Bedauern müssen wir hier eines Zuges der Herzenshärte und der Grausamkeit der damaligen Wiener Bürger gegen die Juden erwähnen. Während sonst in derartigen unglücklichen Zeiten die Menschen aneinanderrücken, um sich gegenseitig zu helfen, da ein Unglück kleiner wird,

je mehr an demselben zu tragen haben, und Gegner sich versöhnen, wenn sie von einem gemeinschaftlichen Feinde angegriffen werden, hörte in Wien der Haß der Bürger gegen die Juden nicht auf und man wollte es letzteren nicht gönnen, für den Fall eines Angriffes von Seite der Türken sich in die Stadt zu flüchten. Wieder mußten die Regierungsbehörden eingreifen und unter dem 16. October 1663 erging ein Schreiben an den Magistrat:

„Nachdem bey allerhöchstemnennt Ihrer k. M. die Judenschafft allhier gehorsamst einkomben, daß sie bei ereigneter weiterer Feindsgefahr sich mit Weib und Kind in die Stadt herein salviren mögen, vmb allergnädigste Bewilligung gebetten haben, mehr höchstgedachte Ire k. M. sich vnter dato 26. negst abgewichenen Monats Septembri allergnädigst resolvirt und bewilligt, das gedachte Judenschafft bei eraigneter weiterer Feindsgefahr mit Weib und Kinder in der Statt herein sich salviren auch zu ihrer Anfenthaltung, Stube, Cammerl und Gewölber biß zu Ende der Gefahr gegen billichmäßiger Bezallung bestehen mögen. Jedoch daß die Jenige so sich also in die Statt herein retiriren mit genugsamben Proviand hierzu versehen sein sollen.“

Die Verhältnisse zwischen den Bürgern und den Juden wurden jedoch nicht besser, im Gegentheile spitzten sich dieselben immer mehr zu und der Haß wuchs. Es kam so weit, daß bei den Ausläufen und Tumulten Menschen getödtet wurden. Wieder sah sich die Regierung genöthigt, einzugreifen und es wurde verboten, die Judenstadt zu betreten außer die Straße (Taborstraße) zur Durchreise zu benutzen. Doch wir lassen das Schreiben folgen:

„Von der röm. Kay. auch zu Hungarn vnd behaimb königl. Majst. Erzherzogen zu Osterreich, Vnseres allergdsten Herrn wegen durch die R. Oest. Regierung denen von Wien hiemit anzufuegen, vnd ist denen selben sonders Zweifel zu genugen bewußt, was dise tåg herumb bey vnd gegen der Judenstatt zue sich für gefährliche auffläuff vnd tumult erzaiget haben, also daß etliche Personen nicht nur tödtlich verwundet, sondern auch thails gar gestorben vnd gebliben sind.

Wan nun zuwar allerhöchst ermelt Ire k. M. gemessener auch Ernstlich allergdst willen vnd befelcht ist, daß dgl. weith auffsehende gefährliche Zusamben Rottirungen vnd Auslauff gänzlicher ab vnd eingestelt werden. Alß sollen die von Wien durch ainen gewöhnlichen Ruff ni Ir Regierung alß landtsfürstliche Obrigkeit Nahmen zu Jeder me-

nigliches Nachricht und wissenschaft In und vor der Statt an denen gewöhnlichen orten, sonderlich aber Jenseits der Schlagbruckhen also halben und gleich in ansehung dieses noch heuntig Vormittag publiciren und ausrueffen lassen, daß niemandt, wer der auch sehe bey der Judenstatt und der gegendt vnter der Schlagbruckhen, auffser der hin und her reiffenden, so sich der landtstrassen notwendig zu gebrauchen haben, oder die von Obrigkeit wegen dahin abgeschickt werden, bey Irer k. M. Bnquadt auch Bnaußbleiblichen Leibs- und gutts Straff solang und vill biss diser handl völlig hindangelegt sein wird, einfinden solle; Villweniger aber sich Jemandes Vnderstehen solle gefährliche Zusambenlaufften anzustellen oder sich sonsten sowol In als auffser der Statt fursetzlich zusamben zu rotirn, wordurch noch größere Bnruhe und Bngelegenheit entstehen könnten. Und wie nun in solchem fall die bestellte garnison und Soldatesca auch andere wachten beordert und befelcht ist dgl. zusamben rotirungen durch gehörige Mittel und mit gewalt zu zertrennen, also hat sich auch ein Jedwederer Vorschaden zuhietten.“

Doch hatte diese Mahnung wenig Erfolg und bald hernach mußte neuerdings ein Mahnruß ergehen, die Juden nicht zu belästigen. Dieser, datirt vom 22. Juny 1669, lautet:

„Von der K. De. Regierung wegen, denen von Wien anzuzai- gen. Und haben dieselben auß der heuntigen Vorstandt mit mehrere vernohmen, daß Bngehindert des, der Juden halber ergangenen Ruffes gleich wohlten durch Bnterschiedliches gesindel allerhandt insolenzien begangen dardurch leichtlich zu einem grossen rumor, welcher auch zu der Burerschafft merklichen schaden hätte außschlagen können Brsach gegeben worden ware: Ist danenhero Regierung befelch hiemit Sie von Wien sollen an ihrer arth nicht allein auf Anlangen der Juden, sondern auch für sich selbstn gegen die Vbertreter solche ernstliche demonstration und zugleich die Bestellung thuen, damit denen stelten Bngelegenheiten abgeholfen werde. Und sowohl Ir k. M. als auch Regierung Bnbeheffigte verbleiben mögen.“

Wir wollen hier keine Anklagen gegen die damalige Regierung erheben. Es ist außser Zweifel, daß eine starke Regierung dem Treiben Einhalt gethan und der Katastrophe vorgebeugt hätte — vorausgesetzt, daß die Regierung die Sache des Rechtes hätte vertreten wollen; doch die damalige Regierung nach Außen hin in Kriegen ver-

wickelt, mit Ungarn in Fehde, war schwach, sehr schwach und der größte Theil der Regierungsmänner war eben gleicher Ansicht mit den Bürgern, die die Juden als Landplage betrachteten.

Bevor wir zur Erzählung der fernern verhängnißvollen Ereignisse übergehen, müssen wir noch einen Blick in die Judenstadt, im untern Werb, werfen.

Das religiöse Leben war daselbst in voller Blüte. Es bestanden als Andachtsstätten die große und die neue Gemeinde-Synagoge. Ferner hatten Bewilligungen zu Bethäusern Veit Munk, der bereits genannt wurde, — nach dessen Ableben die Bewilligung auf seine Frau Gertrud überging —, Jakob Bassewi und Secharja Halewi. Es ist bekannt, daß man in früheren Zeiten nur selten die Conzeßion zur Errichtung einer Synagoge gegeben hat, da die kanonischen Gesetze dieses verboten haben. Eigenthümlich genug ist es ein Charakterzug der Juden jener Zeit, daß sie viele Synagogen errichteten und zwar in den meisten Orten mehr als man deren bedurfte, und gingen in der Beziehung die Juden in den größten Städten mit dem Beispiele voran. So wollen wir anführen, daß die Anzahl der Synagogen der Gemeinden in Wien, Prag, Venedig zc. jener Zeit zu viel im Verhältnisse zur Bevölkerung waren, obschon es uns nicht unbekannt ist, daß eine einfache Bethstube öfters Synagoge genannt wurde. Man ist heute sparsamer mit dem Aufbau von Synagogen, und geschieht dieses nur, wenn die Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, oder, wo religiöse Parteistreitigkeiten entstehen und die sogenannten Orthodoxen oder Reformer sich den Rang ablaufen wollen, da werden manchmal Bethhäuser errichtet, die nicht notwendig gewesen wären.

Für die Erhaltung der Gotteshäuser, mit Ausnahme der Gemeindefsynagogen, welche in früherer Zeit unter den Israeliten erbaut wurden, mußten diejenigen sorgen, welche sie errichtet hatten. Sie waren Privatstiftungen zum Wohle der Gemeinde und unterschieden sich auch darin vortheilhaft von manchen Bethhäusern, welche in neuerer Zeit errichtet wurden, wo Fraktionen der Gemeinde die Pflicht auflegen wollen, für sie Synagogen zu erbauen und zu erhalten, die die Parteisucht in's Leben gerufen.

Unter den Privatsynagogen die wir oben anführten, haben wir jedoch bei Einer etwas zu verweilen. Secharja Halewi begnügte sich nicht damit, eine Synagoge zu erbauen; er errichtete neben und

in Verbindung mit derselben eine Lehranstalt und zwar eine Art Convikt. In den Nebengebäuden der Synagoge waren die Lehrzimmer und die Wohnungen für die Lehrer und Schüler. Aus dieser Anstalt sind mehrere Jünger hervorgegangen, welche in würdiger Weise Rabbinatsfise ausfüllten.

Schudt (jüdische Merkwürdigkeiten) und nach ihm Andere sprachen die Ansicht aus, daß die jetzige Kirche zu St. Leopold in der Leopoldstadt die ehemalige Synagoge des Secharja Halemi war. Dieses ist jedoch unrichtig, da ausdrücklich die Gemeindefynagoge als diejenige von den Bürgern bezeichnet wird, welche „von der Finsterniß ins Licht,“ umgewandelt werden soll. Secharja Halemi starb 1664. („S. Inschriften“ Nr. 292.)

Wir haben bereits angeführt, daß die Wohlhabenden für die Armen die Steuern zahlten und selbst die Feinde der Juden geben Zeugniß für den Wohlthätigkeitssinn der Juden, der sich nicht blos auf Einheimische beschränkte, sondern auch Fremden hilfsreiche Hand bot, welche wir später beibringen werden. Die Wiener Juden waren nicht nur wohlthätig gegen ihre armen Glaubensgenossen; sie nahmen sich derselben an, wo und wann sie in Noth waren. Es bestand eine „Alliance“, ohne daß solche sich als Verein konstituiert hätte. Ueberhaupt bestand damals das Vereinswesen als solches nicht, wie es heut zu Tage besteht, und ein Produkt der neuern Zeit ist. Die Gemeinde bildete einen Verein und waren dem Vorstande, wie bereits bemerkt, große Befugnisse eingeräumt, da er auch das Recht zu strafen hatte. Es bestanden auch Chewrot (Vereine) für Todtenbestattung, Krankenpflege zc., doch hat sich nichts von denselben erhalten. — Im Jahre 1666, 6. Sept. verlangte man von den Juden, daß sie ein eigenes Krankenhaus erbauen und sie waren damit einverstanden. Der Magistrat erhielt Auftrag im Vereine mit den Juden den Platz, auf welchen dasselbe erbaut werden sollte zu besichtigen. Wir sind jedoch nicht in der Lage zu berichten, ob der Bau ausgeführt wurde.

Aus diesen Daten ist zu entnehmen, daß die drei Säulen, auf welchen das jüdische Gemeindeleben beruht: die Thora, der Gottesdienst und die mildthätigen Werke damals in Wien vorhanden und in blühendem Zustande waren.

Hingegen scheint es, daß die Keulichkeit in der Judenstadt manches zu wünschen übrig ließ. Wir entnehmen aus der bereits angeführten

Zuschrift der Regierung an den Magistrat vom 6. September 1666

„Als hat man Ehe von Wien, dessen nachrichtlich erindern vnd darbey anbefehlen wollen, daß Ehe auf Begehren der Herru Commissarien Sanitatis solcher augenscheins Comission Beywohnen sollen, für ainß Vnd demnach fürs andte die alhierige Judenschafft bey dem gehaltenen Vorstandt, sich dahin erklärt, daß Ehe auf ihre eigenen Vnkosten zu Sauberung der Judenstadt gewisse wohnungen erpauen lassen, wie auch zu ietzt verstandenem Endte einen Kottfuehrer, so wöchentlich ihre Judenstadt zu gewissen Zeiten saubern solle, bezahlen wollen, wann anderß Ehe von Wien Inen die Werkhleuth stellen, daß geben zumallen Ehe Judenschafft solches nicht verstanten angeben vnd einem Kottführer vberlassen werde.

Danenhero hat man disse der Judenschafft erklärang Inen von Wien gleichsahls hiemit andeuten wollen. Die werden an ihren orth auch nicht verlassen, dasjenige vorzuehren waß zu erhaltung der Sauberkeit vnd hingegen Verhüttung der laidigen Seuch dienstlich vnd möglich sein mag.“

Wir haben bereits wiederholentlich Gelegenheit gehabt, über die Beschäftigung der Juden zu sprechen und fügen wir hinzu, daß am 8. Juli 1669 eine Mahnung von dem Magistrate an den Rumorhauptmann erging, den Juden „die Schacherei und das Einkaufen auf offenen Straßen“, außer der Judenstadt zu verbieten.

Ueber die damalige Seelenzahl der Juden in Wien läßt sich nichts Bestimmtes angeben. In einer Eingabe, die wir später noch anführen werden, heißt es, die Juden seien zahlreicher als die Christen, und sie überstiegen die Zahl 3000. Es dürften daher beiläufig 500 jüdische Familien in Wien gewesen sein und kommt auch diese Summa in den Verhandlungsacten über die Wiederaufnahme vor. In einem Documente, welches Feig (im „Adler“) und nach ihm Schudt mittheilen, ein Bittgesuch der Juden an den Kaiser, wird die Zahl derselben auf 1400 angegeben, doch ist es fraglich, nachdem damals ein Theil der Juden bereits ausgewandert war, ob die ausgewanderten da mitgezählt wurden oder nicht. \*) Jedensfalls kann der Passus, als würden die Juden

\*) Im Jahre 1669 wohnten auf dem Lande in Niederösterreich 477 Familien. So heißt es in einem Protokolle, welches die Bemessung der Steuer behandelt: **סך של כל בעלי בתים במדינת איסטרייך יוסף ד' עליהם ארבע מאות שבעים ושבעה. נאום גרשון אשכנזי חונה פה קק וינא**

in Wien zahlreicher als die Christen sein, wenn man denselben nicht als Ausfluß des blinden Hasses halten will, welcher es nicht genau mit der Wahrheit nimmt, nur von den in der Leopoldstadt wohnenden Christen verstanden werden, und allerdings wohnten daselbst nicht viele Christen weil damals die Leopoldstadt überhaupt, wegen der Wassergefahr, von den Bewohnern Wiens gemieden wurde.

Wir wollen nun den Faden der Erzählung wieder aufnehmen Wir hatten Gelegenheit zu zeigen, daß die Regierung wiederholentlich sich der Juden annahm und ihnen beistand. Die letzte Verordnung, die wir in der Beziehung anführten, war vom 22. Juni 1669. Es geht daraus hervor, daß man am Hofe den Juden nicht geradezu feindlich war, daß man mindestens nicht beabsichtigte, excessiv gegen dieselben vorzugehen, daß ferner die unsinnigen Beschuldigungen gegen die Juden, wie sie in den „Ursachen warumben die Judenischast aus Wien auszuweisen wären“, vorkommen (Beilage VIII.) Ausgeburten der Phantasie sind. Die Juden werden in derselben der furchtbarsten Verbrechen angeklagt. Raub, Mord, Diebstahl, Betrug, Unzucht und wie die ganze Stufenleiter der Verbrechen heißt, werden ihnen angedichtet — mit Ausnahme der Abschachtung christl. Kinder zum jüdischen Passafeste —; sie werden sogar angeklagt, christliche neugeborne Knaben gewaltsamer Weise beschnitten zu haben. In ähnlicher Weise wird das Judenthum in der berührten Anklageschrift der größten Monstrositäten und Schlechtigkeiten beschuldigt. Wäre wirklich auch nur der kleinste Theil dieser Anklagen wahr gewesen, so hätte der Hof die Juden längst mit Stumpf und Stil ausgerottet und sie nicht bis zum letzten Momente beschützt. Daß zumeist locale Verhältnisse die Hauptrolle dabei spielten, geht daraus hervor, daß man die Juden aus Wien und Niederösterreich austrieb, während man sie in den böhmischen Erbländern zc. ließ. Sollten wirklich die Juden in Wien und Niederösterreich so schlecht gewesen sein, während die übrigen Juden sich tugendhaft benahmen? Es mag auch überhaupt bemerkt werden, daß die Ausweisungen der Juden aus Oesterreich stets aus localen Ursachen hervorgingen und suchte man jederzeit die Religion mit ins Spiel zu bringen und gebrauchte diese als Vorwand, um der Sache einen Schein von Recht zu geben. — Nie war eine Zeit in Oesterreich, außer etwa im J. 1349 wo die Juden zu gleicher Zeit aus sämmtlichen Kronländern vertrieben worden wären. Bald ist es Kärnten, bald Steiermark, bald Innerösterreich zc., woraus

die Juden vertrieben wurden. Die Juden wanderten daher gewöhnlich von dem einen Kronlande in das andere.

Wir haben bereits die localen Ursachen, die in Wien maßgebend waren (und dieselben gelten auch für Niederösterreich) angedeutet. Die Bürger sahen sich durch die Juden beeinträchtigt. Während der Kriegszeit, wo die Steuerkraft sehr angespannt wurde und die Geschäfte darnieder lagen, wollten die Bürger der Concurrrenz der Juden entledigt sein. Wenn man die Naivität der Anschauungen auf nationalökonomischem Gebiete überhaupt zu jener Zeit kennt, so wird man sich über diese Ansichten nicht wundern. Zu jener Zeit hielt man es für ein Unglück, wenn eine Stadt sehr volkreich war. Man hielt die Menschen bloß für consumirende Geschöpfe, die eben bloß durch die Consumtion alles vertheuern; — daß der Mensch auch producirend sei, daß jeder Mensch eine gewisse Arbeitskraft besitze, die dem Gemeinwesen nützlich ist und es eben so thöricht ist, von einer Ueberfülle an Menschen, wie von einer Ueberhäufung an Feldern und Wiesen zu sprechen — daran dachte man eben nicht. Der revolutionäre Aufruf, es müsse der Menschheit eine Ader geschlagen werden, daß hunderttausende verbluten, war die Anschauung der loyalksten friedliebendsten Personen, wenn sie auch nicht die Hand dazu geboten hätten, ihn in der Weise zur Ausführung zu bringen, wie die Robespierre zc. es gethan haben. Da es sich jedoch im gegebenen Falle in Wien um die Juden handelte und dieselben überdies nicht sammt und sonders geköpft oder verbrannt werden sollten, so fand man das Mittel um so vortrefflicher, das Uebel der Uebervölkerung zu heilen.

Da die Juden, wie bereits bemerkt, als Camerale betrachtet wurden, weil sie die Steuern in die Hofkammer zahlten, so konnten sich die Bürger um so gewisser einen Erfolg von ihren Bemühungen versprechen, wenn sie sich erböten für die Juden die Steuern zu zahlen, wobei freilich, wie wir später nachweisen werden, ein bedeutender Rechnungsfehler unterlief, da man überdies die indirecten Steuern nicht mit berechnete.

Dazu kam der Religionshaß. Wir wissen es nicht, in wie ferne die Fehlgeburt der Kaiserin Margaretha wirklich dazu beigetragen hat, sie gegen die Juden zu stimmen, welche derselben während der Schwangerschaft eine goldene Wiege geschenkt hatten — allerdings mag selbe nicht freundlich gegen die Juden gewesen sein, da sie spanische Princessin war. Wir wissen auch nicht, wie groß der Einfluß der Beredsamkeit des Bischofs

zu Neustadt, Grafen Leopold Kollonitsch war, welcher in Gegenwart des Hofes eine Predigt hielt, in welcher er zur Austreibung der Juden aufforderte, (der Text zu derselben war: „Jage weg diese Magd.“ Genes. 21 und 10.\*); aber das Moment des Religions- und Glaubenshafes fehlte nicht und man wollte bei der Austreibung der Juden nicht bloß dem gemeinen Interesse genügen, sondern auch ein gottgefälliges Werk verüben. Die damals bestandene Inquisitionskommission that übrigens das Ihrige, um den Glaubenshaß nach unten und oben zu schüren und Bürger und Adel gegen Juden zu hetzen. Sie gab nämlich vor, der junge Adel erhalte von den Juden Geld und habe dadurch Gelegenheit lieberlich zu werden. Andererseits ward darauf hingewiesen, daß der Jude durch seinen Putz es dem Adel gleich thun wolle zc.\*\*)

Von dieser Inquisitionskommission finden wir eine Zuschrift an die Richter und Beisitzer der Judenthümlichkeit in Wien vom 26. Juni 1669. In derselben werden die Juden aufgefordert, anzugeben, wie viel und von welcher Zeit sowohl die ganze Gemeinde, so wie Einzelne an Capital und Interessen christlichen Gläubigern schuldig seien, ferner sollen sie berichten, wie viele Juden in Wien wohnen und wie viel sie „Anlage“ bezahlen. Es wird ihnen darin auch aufgetragen, sich jeder Ungebühr gegen Christen zu enthalten (als wenn die Juden sich gegen die

\*) Eigenthümlich genug hat man bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich Texte aus dem alten Testamente genommen. Während die Juden in Spanien auf Scheiterhaufen verbrannt wurden, sangen die katholischen Priester Psalmen. Si licet componere, wenn wir uns nicht irren, begann der Hirtenbrief des Erzbischofs von Wien, in welchem die Beschlüsse der versammelten Bischöfe, die Vorläufer des Concordates den Gläubigen mitgetheilt werden, mit dem Worte Samuels: „Bis hierher hat uns Gott geholfen.“

\*\*) Troß mannigfacher Nachforschungen ist es mir nicht gelungen, etwas Näheres über die damals bestandene Inquisitionskommission zu erfahren. Es scheint nicht, daß dieselbe ein geistliches Tribunal speciell für religiöse Angelegenheiten war. So fromm auch die österreichischen Regenten waren, so wollten sie doch nicht die Regierung aus den Händen geben und sich einzig und allein der Kirche unterordnen. Es kann jedoch die Inquisitionskommission nicht eine bloße Untersuchungskommission in allgemeinen Proceßangelegenheiten gewesen sein, da die Juden, wie wir dieses bereits wiederholt bemerkt, unter der Jurisdiction des Hofmarschalls oder des Kaisers standen. In dem gegebenen Falle entsprach die Inquisitionskommission dem Namen, den sie trug, und erinnert an die spanische Inquisition, in deren Geist sie handelte.

Christen erhoben hätten und der Fall nicht vielmehr umgekehrt war). Für Diebstähle, die begangen werden und wobei ein Jude theilhaftig ist, sollen sämtliche Juden verantwortlich sein und haften ihr Vermögen in solidum dafür. Schließlich wird bemerkt, daß von nun an und ferner bei den Versammlungen der Juden der Bürger Georg Winkler (der dafür bezahlt wird) anwesend sein muß und darf bei diesen Versammlungen nur deutsch gesprochen werden.

Diese letzte Maßregel gewaltsamer Spionage entspricht dem Charakter der Inquisition und ist es eigenthümlich, daß die Juden verpflichtet wurden, die officiell bestellten Spione zu bezahlen.

Beim Hofe entschloß man sich jedoch nicht so fort die Juden insgesamt auszuweisen\*) und man wollte es versuchen, theilweise das Experiment vorzunehmen, wie das bereits so oft schon geschehen ist, das letzte Mal unter Matthias im Jahre 1601. Es erging daher Per imperatorem am 20. Juli 1669 der Befehl: „Da eine Anzahl Juden von Wien wegziehen sollte, so sollen active und passive Schulden derselben aufgenommen und der Billigkeit gemäß dabei verfahren werden.“

Um jedoch nicht etwa die Meinung aufkommen zu lassen, als würde man die Juden ausweisen, weil sie irgend ein Verbrechen begangen haben — woraus deutlich hervorgeht, daß der Kaiser eben nur dem Drucke folgte, der auf denselben von Außen ausgeübt wurde — erging an die niederösterreichische Regierung „Per imperatorem“ ein Erlaß wegen der Ausstellung der Pässe für die auswandernden Juden vom 5. August 1669\*\*) In demselben heißt es:

„Von der Röm. rc. wegen der nö. Regierung hiemit in gnaden anzuzzeigen, demnach die notturfft erfordert, daß denen zum Abzug benamhsten Juden alhier ein Paßbrief ertheilt werde. Alß solle Die Regierung dergleichen verfassen und eine Anzahl truckhen darinnen auch dieses einverleiben laßt, daß die Juden nicht eben wegen began-

\*) Ueber den Charakter des Kaisers Leopold I. vergl. unter anderem Arnet's Eugen von Savoyen I. S. 189.

\*\*) Im Jahre 1669 wurden auch mehrere Juden aus Prag und aus anderen Städten Böhmens ausgewiesen. (Wir sind im Besitze des Verzeichnisses der Ausgewiesenen). Außerdem zeigte noch nachträglich die böhm. Kammer, Prag 21. Aug. 1669, an, daß Isr. Marc. Altschul, der alte Lazar und der junge Salomon Töpliß und Löbl Straßiß von Prag ausgewiesen wurden. Man solle diese Juden auch in Wien nicht dulden.

gener Bbelthat sondern umb willen Irer k. M. dieselben in deren Erzherzogthumb Osterreich ferner nicht gedulden wollen fortgeschafft werden. Deme nun sie Regierung recht zu thun solche von Ir gefertigte Paßbriefe denen abziehenden auf anmelden zu ertheilen wissen wird.“

Ebenso wurden die Judenrichter und Beisitzer per Imperatorem aufgefodert, denjenigen Juden, welche von Wien ausgeschafft werden in der „Schul“ davon Mittheilung zu machen, damit sie einerseits davon verständigt werden, und andererseits ihre Angelegenheiten in Ordnung bringen können.

Doch die Feinde der Juden beruhigten sich nicht mit der theilweisen Erfüllung ihrer Wünsche und der Kaiser erließ ein Schreiben an die Inquisitionskommission, 7. Aug. 1669, in welchem befohlen ward, daß die Juden keine christlichen Dienstboten halten sollen\*). Mit der Bandisirung des Hirschel Mayer solle man innehalten bis die Gläubiger befriedigt sein werden, von dem Vermögen desselben sollen 20—50,000 fl. für öffentliche Zwecke verwendet werden. Die drei gefangenen Juden: Gemeinbeschreiber Ascherl — der in Verdacht stand ein Weib umgebracht zu haben, — Beit Munk — nicht zu verwechseln mit dem ehemaligen Rabbiner in Worms der damals schon gestorben war, dieser Angeklagte war einäugig — und Moses Schenk, welcher beschuldigt war, daß er sich habe von Hirschel Mayer verleiten lassen, Jemanden zu vergiften und zu tödten, sollen wegen ihrer Missethaten weggeschafft werden. Endlich fragt der Kaiser, ob die Reduktion der Juden ausgeführt werden könnte.

Die Inquisitionskommission berichtet hierauf: Das Verbot wegen des Haltens christlicher Dienstboten sei bereits erlassen und ebenso die genannten verbrecherischen Juden ausgewiesen.

An die Gläubiger von Hirschel Mayer (der ein Vermögen von 50,000 fl. besitze) sei bereits der „Ruf“ ergangen. Hirschel Mayer, bemerkt die Inquisitionskommission weiter, habe viele Juden um das

---

\*) Bekanntlich verbieten die canonischen Geseze das Halten christl. Dienstboten von Seite der Juden, (vergleiche oben S. 13 u. 22). Das Gesez wurde jedoch nie beobachtet, trotzdem es wiederholentlich erlassen wurde. Eigenthümlich ist es, daß, als man, wie bekannt, unter dem Ministerium Bach-Thun dieses Gesez neuerdings in Kraft setzen wollte, Bischöfe von Galizien und der Cardinal-Primas von Ungarn, nach Mittheilungen der wiener „Presse“, zumeist die damalige Regierung in diesem Vorhaben unterstützten.

ihrige gebracht, anderen nach dem Leben gestrebt und alle tyrantisch beherrscht. Zuletzt trägt die Commission darauf an, nicht blos eine Reduktion der Jude. vorzunehmen, sondern sie gänzlich auszuweisen. „Dieses Volk von Gott verflucht ist mit grausamen assassiniis, veneficiis, incestibus, adulteriis, furtis und fast allen criminibus behaftet.“

Der Kaiser forderte hierauf die Hofkanzlei auf, ein Votum in dieser Angelegenheit abzugeben. Bei der Beratung waren die Fürsten Lobkowitz, Auersperg und Dietrichstein zc. Wir geben in der Beilage VIII das Gutachten vollständig und unternehmen es nicht dasselbe zu widerlegen oder zu berichtigen, denn der maßloseste Judenthaß diktirte dasselbe. Wir wollen damit nur ein Proöbchen geben, in welcher Weise über Juden geurtheilt wurde, und freuen uns zu bemerken, daß die Nachkommen jener Männer in neuester Zeit wiederholentlich für die Gleichberechtigung aller Staatsbürger eingetreten sind und das Unrecht ihrer Väter gefühnt haben. Wir werden übrigens im Verlaufe dieser Darstellung noch Gelegenheit haben, durch unparteiische Zeugen den Beweis zu führen, daß jene Anschuldigungen nicht in der Wahrheit begründet waren.

Das Gutachten der Hofkanzlei wurde der Hofkammer vorgelegt und diese fand Gründe für das fernere Verbleiben der Juden, die wir Beilage IX mittheilen. Jedoch konnte darauf nicht gerechnet werden, daß diese Ansichten siegen werden und setzen wir die Wiederlegung der „Rationes“ sofort hinzu. Endlich suchte auch die Inquisitions-Commission noch ihren Einfluß geltend zu machen und plaidirte für ihre Ansicht (Beilage X.)

Wie natürlich blieben diese Vorgänge kein Geheimniß und die Bürgerschaft Wiens hielt den Moment für geeignet auch ihr Votum in der Form einer Petition zu geben, um das Zünglein der Wage desto schneller in Bewegung zu Ungunsten der Juden zu setzen.

Bürgermeister und Rath der Stadt hatten sich erboten, wenn es sein muß, nicht bloß die Steuer, 10.000 fl. jährlich, für die Wiener Juden, sondern auch die Steuer 4000 fl. für die Landjuden in N.-De. zu zahlen. Sie machten zugleich einen historischen Rückblick, der freilich viele Blößen der Kritik bietet, aus dem wir Folgendes entnehmen:

Sie wiesen auf Spanien hin, welches in 24 Stunden (?) alles jüdische Gift vertrieben. Tirol, Oberösterreich und Steiermark haben

eit 100 J. keine Juden. In Oberösterreich wurden sie 1594 unter Rudolf binnen 2—3 Monaten vertrieben. In Baiern dürfe kein Jude bleiben, im röm. Reiche sine speciali privilegio ebenfalls nicht. In Frankreich, wo sonst die Hugenotten waren, sei nicht Ein Jude (?)

Herzog Albrecht, heißt es in den Chroniken, hätte, ehe er zum röm. Könige gewählt wurde, Befehl gegeben, die Juden auf einmal zu erschlagen. Im J. 1555 vertrieb Ferdinand I. die Juden aus Görz und Niederösterreich.

Hierauf folgen einige Jeremiaden. Die Bürgerschaft sei von 5—6000 auf 2000 herabgeschmolzen, die gottlosen Juden wuchsen bis 3000. Damit sie nicht mehr wachsen und wie in Kärnten die Bürger mit Gewalt austreiben (?) möge man sie zuvor austreiben.\*)

Endlich wurden die Wünsche ausgesprochen: Die Judenvorstadt soll Leopoldina genannt und aus der Synagoge eine Kirche gemacht werden.\*\*)

Diese vereinigten Anstrengungen gegen die Juden hatten bald Erfolg und schon am 5. Dec. 1669 erschien per Imperatorem eine Aufforderung an die ganze jüdische Gemeinde binnen 24 Stunden ihre activen und passiven Schulden bei der Regierung einzureichen. Sofort am 3. März 1670 erging eine Aufforderung an alle diejenigen, welche bei den Juden Schulden haben, sich bei der Regierung zu melden und am 8. März erging an den Hofbauschreiber Johann Philippen der Auftrag die Judenhäuser zu schätzen, (wir geben die Schätzung in der Beilage XI) und am 14. April erging die Einladung an die Wiener Bürger, sich zum Kaufe der Häuser zu melden.

Am 28. Feber 1670 erschien endlich der kaiserl. Befehl an die Juden und an die Bürger, daß erstere bis am Tage vor dem Fronleichnamsfest, welches damals auf den 5. Juni fiel, Wien und Nieder-

---

\*) Wer erinnert sich hier nicht an die pharaonische Sophistik. Exodus 1. 10. (Vergl. Leben Moses von Dr. B. Beer zur Stelle.)

\*\*) Nachdem die Juden wirklich ausgetrieben wurden, verpflichtete sich der Magistrat förmlich angeführte 10.000 fl. für die Wiener- und 4000 fl. für die Landjuden, zusammen 14.000 fl. jährlich in die Kammer abführen zu wollen, und zwar 10.000 fl. sollten der Hofkammer und 4000 fl. dem Vicedomamt geliefert werden. Unterschrieben ist das Document, Wien 25. Juli am St. Jacob Zwölfpottentag 1679 von Daniel Lazarus Springer, Bürgermeister, Peter Sebastian Feigenschuch Senior, Joh. Christ. Holzner, Thom. Wolff Puchenegger und Georg Stapfer, Oberstättkammerer.

österreich verlassen haben müssen. Niemand dürfe den Juden etwas zu Leide thun, noch dürfen sie Andere kränken oder beleidigen, wofür sie alle verantwortlich wären. Die Juden dürfen nicht ihre Schulden einzusammeln, bis nicht erforscht ist, wie viel sie schuldig seien.

Nachdem die Juden keine Hoffnung hatten, in Wien und Niederösterreich bleiben zu dürfen, verließen mehrere vor dem festgesetzten Termine Stadt und Land. Ein großer Theil derselben ging nach Preußen, wo sie vom Churfürsten in Berlin freundlich aufgenommen wurden und ließen sich daselbst nieder. Andere zogen nach Baiern, insbesondere nach Fürth zc., der größte Theil ging in das benachbarte Mähren. Am 11. Juni berichtete der Statthalter in Mähren, daß zahlreiche Juden aus Wien ihren bleibenden Aufenthalt in Mähren nehmen; doch legte man ihnen weiter keine Hindernisse in den Weg.

Die zurückgebliebenen Juden suchten nochmals den harten Schlag, der sie treffen sollte, abzuwehren. In einem Majestätsgesuche, welches wahrhaft rührend ist (mitgetheilt in Feig „der Adler“ und in Schudt) weisen sie auf ihre Unschuld hin, und für den Fall, daß der eine oder der andere sich vergangen hätte, so möge man denselben nach der Strenge des Gesetzes bestrafen, aber nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen büßen lassen. Sie verweisen auf die Sündfluth, wo Gott das ganze Menschengeschlecht bestrafte, aber Noa am Leben ließ, weil er gerecht war. Sie berufen sich auf ihren Patriotismus, auf ihre Opferfreudigkeit, die sie zu allen Zeiten bewiesen haben zc., doch alle Bemühungen waren vergebens.

Selbst aus der Mitte der Wiener Bürger erhoben sich Stimmen für die Juden; sie plaidirten beim Kaiser für das fernere Verbleiben der Juden in Wien. Sie begründeten ihre Petition dadurch, daß die Juden jetzt nicht in der Lage seien, ihnen ihre Schulden zu bezahlen, da sie losgerissen von Haus und Hof werden, ihr Vermögen kein bedeutendes sei und ihre Häuser, da sie Niemand braucht, weit unter dem Preise verkauft werden würden, wodurch sie zu kurz kämen.

Wir glauben, daß die „wiener Gemüthlichkeit“ in dem Gesuche jener Bürger zum Ausdruck kam und meinten sie der Sache desto besser zu nützen — in einer Zeit, wo Herz und Gemüth so gänzlich verstorbt und verstummt waren — wenn sie bloß auf den materiellen Nachtheil hinwiesen, den sie durch die Ausweisung der Juden erleiden würden; — doch auch dieser Versuch blieb fruchtlos. Der Ausweisungs-

termin wurde bis zum 28. Juli erstreckt. Hierauf wurde ein Vertrag 24. Juli 1670, zwischen der Regierung und dem Magistrate geschlossen, den wir hier folgen lassen:

„Von der k. röm. auch zu Hungarn und Böhaimb kay. M. Erzherzog zu Oesterreich vnseres allergnädigste Herrn wegen N. Bürgermeister und Rath der Residenzstadt Wien hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchst gedachte Ire k. M. seyn aus ihren eingeraicht gehorsambst anbringen in unterthänigkeit referirt worden, waßgestalt Sie von Wien sich erbotten zu Bezahlung der Jüdischen Creditoren die allhier über der Schlagpruchen gelegene ganze Judenstadt mit einschließung aller gemaine und privathäuser wie auch der alt und neuen Sinagogen vmb ein mahl hundert tausend Gulden khaufflich anzunehmen, auch wofern man damit zur Abtilgung der Jüdischen Schulden nicht gelangen khönte, noch darüber bis in zehen tausend Gulden bezzutragen. Jedoch mit und gegen dieser Bedingung, das erstlichen niemandt wieder ihr von Wien willen in gemelter Judenstatt sich niederlassen; Andertens der untre Wörth sambt solcher darin stehenden Judenstadt wie bishero also noch immerfort von allen Hofquartieren befreit sei. 3. die aus der Sinagoge khünfftig formirende Kirche mit einwilligung des Herrn Ordinary durch weltliche Priester ersetzt und Ihnen von Wien das Jus advocatis et patronatis darüber gelassen. Vnd dan leztlichen Sie weither von neuem nicht belästigt werden. Wie nun allerhöchst erwehnt Ire k. M. Ir von Wien ehfer Fleiß und befürderliche mitwirkung zu erraichung dero wegausschaffung der Juden geschöpffter heilsamer resolution zu sonderbahren hechsten wolgefallen geraichet, also haben auch dieselbe entgegen ietzterzehnten Bedingnussen gnädigst placirt und approbirt, welches man Inen von Wien hiermit zu ihrer Nachricht und Versicherung intimiren wollen. Es verbleiben übrigens Ire k. M. denselben mit khauff. gnaden wolgewogen.\*)“

Am 28. Juli 1670 war kein Jude mehr in Wien. Die letzten Vorsteher der Juden in dem genannten Jahre waren: Max Schlesinger,

\*) Anfänglich wurde bestimmt, wenn die Summe von 100 — 110,000 fl. nicht für die Gläubiger der Juden hinreichen würde, sollten die gemeinen Creditores und Chyrogapharen von den Koppel Fränkischen Juwelen und Kleinodien (es wären dieses Pfänder des moldauischen Fürsten) bezahlt werden. Mit welchem Rechte dieses geschehen sollte, ist uns unbekannt. Doch wer kümmerte sich um das Recht? Handelte es sich doch um wehrlose Juden, die eben nichts als das Recht für sich hatten, und die man beschuldigte alle Ungerechtigkeiten begangen zu haben.

Juda Pollackh, Michael Gerstel, Judenrichter, David Nathan, Kait-  
händler, Aron Fränkel, Commissaririchter. Der „untere Werb“ hieß  
von nun an „Leopoldstadt.“

Um die christl. Gläubiger der Juden sicher zu stellen, welche bei  
ihrem Abzuge nicht bezahlen konnten, erlegten Koppel Fränkel's\*) Erben  
der k. Commission 20.000 fl. und erhielten darüber vom Kaiser eine  
Bestätigung, die wir folgen lassen, da sie nicht ohne Interesse ist:

Wir Leopold 1c. bekennen und thuen khundt Mänglichen, welcher  
gestalbt die Koppel Fränkel'schen Erben, als Isak Israel und Enoch nicht  
allein, waß vnns sie zu raichen schuldig gewesen, ordentlich abgestattet  
sondern auch wegen der wider Sie gehabter christlicher Anforderungen  
in Gegenpruch bey der von vns verordneten Commission alles zu ge-  
nuegen ausgeführt. Nicht weniger sowol zu Bezahlung der alhiefigen  
gemeine als auch privatschulden von ihren aigenen paaren Mitteln, vber  
ihr von denen Neunern ausgeworffenes Contingent 20.000 fl. der Juden-  
schaft zum besten abgeführt, Sodann ferneres die Fürst Moldauische  
Tubellen, Geschenk und Kleinodien sambt dem Originalschuldbrief zu  
vnserer Commission händen auf vnseren gnädigsten Befehl eingeraicht haben.

Damit Sie aber hinsüro weder von Christen oder Juden, noch  
Jemandts andern wegen obbemeldter Handlungen weiters nit ange-  
fochten werden; Alß haben wir sie gesambte Koppel Fränkel'sche Erben  
von allen Ansprüchen hiermit auf daß beste und cräfttigste ledig und  
loßsprechen, hierumben ordentlich quittiren vnd benebens erclären wollen  
daß die Fränkel'sche Erben wegen ihrer der ganzen Jüdischen gemain  
zu abstattung der Schulden vorgestreckten 20000 fl. bei all denenienigen  
Juden, für welche Sie bey vorgedachten Commission richtigkeit gemacht,  
andwärtig ihren reeress widumben zusicherung und macht haben

---

\*) Genanter Koppel Fränkel war es auch, auf dessen Veranlassung der  
Graf von Falkenstein dem Magistrate 4000 fl. erlegte, wofür dieser am 17. Juli 1671  
einen Revers ausfertigte, worin er die Verpflichtung übernahm, den Gottesacker  
zu umzäunen und an demselben nichts zu verändern. Koppel Fränkel wurde von  
dem Mißgeschick, in das Exil zu wandern, befreit. Er starb kurz bevor die Juden  
auswanderten, 27. Nissan 1670, und liegt auf dem alten jüdischen Friedhofs in  
Wien begraben. Vergl. Inschriften Nr. 320. Erst nach der Rückkehr der Juden,  
1676, ließen ihm die Söhne, die damals in Fürth wohnten, einen Grabstein setzen.  
Eine Tochter Koppel Fränkels, Krendl, heirathete einen Sohn des Setharia  
Halebi, Namens Beer.

sollen. Wir befehlen auch allen Unser Obrigkeitlichen und Tribunalen obgemeldete Fränkliche Erben deswegen an die Handt zu stehen und dieselben ihres wohlverhaltens halber Ihnen empfohlen seyn zu lassen, hierin vollziehen Sie Unsers guädigsten Willen und Meinung. Wien 31. July 1679.“

Wer wollte all' das Elend und den Jammer schildern, welcher damals unverschuldeter Weise über die Juden in Wien und in Niederösterreich kam. Die alten Weisen sagen, daß Gott den Patriarchen Abraham auf zehn Proben stellte, bevor er ihn zum Stammvater eines Volkes erwählte, dessen Namen segnend die Nationen der Erde aussprechen sollten. Die erste Probe war, als er zu ihm sprach: „Ziehe weg aus deinem Vaterlande, aus deinem Geburtsorte und aus deinem Vaterhause in ein Land, das ich dir zeigen werde,“ und Abraham verließ Vaterhaus, Geburtsort und Vaterland und zog hinaus in die fremde unbekannte Welt. Diese Aufforderung, das Vaterland zu verlassen, wenn auch nicht im Auftrage und auf den Befehl Gottes, erging später wiederholentlich an die Nachkommen Abrahams. Wahrlich wir müßten bei unseren Lesern voraussetzen, daß sie das Gefühl der Vaterlandsliebe nicht kennen, wollten wir versuchen zu schildern, was es heißt die liebgewordene Heimat zu verlassen, wo wir die schönsten und seligsten Jugendträume geträumt, wo die Gräber der Väter sich befinden, wo die Wiege unserer Kinder gestanden hinauszuziehen und das Brod des Elends und der Verbannung zu genießen. Väter und Mütter, die im Schweiß ihres Angesichtes sich einen Hausstand gegründet hatten, mußten denselben verlassen und anderswo aufs Neue ihr Glück versuchen; Greise, die dem Grabe zuwankten, mußten den Wanderstab ergreifen; unschuldige Kinder wurden aus der Wiege geholt; Kranke und Brusthaste riß man vom Kranken- und Todtenbette, daß sie weg- und hinausgehen und wie die Juden in ihrer bereits angeführten Bittschrift sagen: „nicht ohne herzbrechendes Mitleid der zusehenden Christen die Eltern von den Kindern und diese von ihnen abgerissen worden; Andere wegen so kurzen Termines zum unversehrten Abzug ihre wenige Substanz um einen Spott verkaufen lassen, die meisten aber mit leeren Händen außer einigen Zehrpennigen fortziehen müssen, aber alle mit Leib- und Lebensgefahr exiliren, unwissend, wo sie mit ihren unmündigen Kindern über Nacht herbergen, geschweige wo sie sich häuslich niederlassen und ihre Nahrung suchen sollen, das Leben

gleichsam für eine Straff und den Todt für eine Erquickung halten müssen. Ungemeldet wie unterschiedliche alte Leute aus Schwachheit und Betrübniß auf der Reise von den Wägen gefallen und jener einen Arm, dieser ein Bein gebrochen, etliche gar ermordet worden und jämmerlich um ihr Leben kommen sind.“ — Und warum und wesswegen wurden diese Gränelthaten ausgeübt? — Waren die Juden eine Rotte von Mördern, Dieben, Räubern, Vaterlandsverräthern? — Nichts von all dem ist wahr. Die Juden waren vielmehr nützliche Mitglieder des Staates, gute Patrioten. Hören wir sie selbst sprechen: „Bevorab da die ganze Zeit, da unsere Gemeinde in diesen Landen subsistiret, so doch über 150 Jahr alt ist, kein Exempel vorhanden, daß dieselbe sich jemals etwas zuthun geweigert, geschweige auf einige Weise vngehorsamb gewesen wären oder welches noch vnerhörter den Rebellen oder anderen Widerwärtigen den geringsten Vorschub oder Handleistung gethan, sondern vielmehr in allen Kriegswechseln und Feuersbrunsten dort mit Geld und Erbauung des Bollwerks, da mit persönlicher Hülffleistung sich ehsfertigkeit und devot erzeiget. Gestalt dann auch im vbrigen im Handel und Wandel nichts straffmäßiges zu weisen sehn wird, dessen sich die ganze Gemeinde oder ein Theil derselben theilhaftig gemacht hätten, dann obzwar eines Theils zu Zeiten ein und andere mal solches spargirt worden, so hat es doch endlich an Beweißthum und der Wahrheit Grund gemangelt, daß vber je zuweilen Privatjuden vnehrbare Thaten begangen, daß ist auch in denen außs beste bestellte Communitäten nichts vnerhörtes. Es seynd auch die Authoren und Urheber darüber nach Gebühr gestraffet worden.“

Und wenn wir nochmals fragen, warum wurde all das Leid und Weh über die Juden gebracht? — so können wir nur wiederholtlich darauf antworten, weil die Bürger glaubten, daß sie nach dem Abzuge der Juden bessere Geschäfte machen würden und weil fromme (?) Katholiken meinten, in solcher Weise am besten im Sinne der Religion der Liebe zu handeln, wenn sie unsägliches Elend über die Juden bringen.

Schon am 24. Nov. 1670 dankten die damaligen guten Bürger Wiens dem Kaiser, daß er den Grundstein zur Kirche gelegt, wo früher die Judensynagoge war und der Name Christi geschmähet wurde \*) und luden zur Einweihung der Kirche ein.

\*) Es bedarf wohl nicht der Vertheidigung der jüdischen Liturgie, da dieselbe übersezt vorliegt. Man kann es übrigens dem getretenen Wurm nicht übel nehmen wenn er sich krümmt.

Wir lassen aus dem Schreiben einige Sätze folgen:

„Allernädigster Herr, Kaysrer und Landesfürst, daß Euere k. M. Nach beschehener gottgefälliger Ausschaffung der vermaledaiten Juden in deren gehabte Synagoge damit solche zu einem Tempel Unseres wahren messiae gemacht werde, christlich catholischen gebrauch nach den Ersten Stein selbsteingelegt haben, thuen wir Uns vndt gesambte Burgererschaft allervnderthst gehorsamst bedankhen. . . .“

Man dann Jedermäniglich mit großem Verlangen eiffert vndt ganz begierlich an dem Orth, wo Christus und seine unbefleckte Mutter so viel tausend vnd vnzehlbare Male von den gotteslästerlichen Juden geschmähet worden dieselben zu Ehren und den wahren Messiam anzubetten den Tag und stundt wünschet benebens vnser Herr ordinarius, daß er allein E. k. M. befelch vns vertröstet damit dan Gottes Ehr auffß allerhöchst befördert Jedes wahren catholischen Christens lobwürdige Begierdt erfättigt. . . .“

Der Bischof Wilderich von Wien, an den ebenfalls eine Einladung ergangen war, die Kirche einzuweihen — anfänglich dachte man daran, den Papst einzuladen — beruhigte die Uebereifrigen und vermies Bürgermeister und Magistrat, daß sie warten mögen, da die kalte Jahreszeit im Herbst nicht für derartige Feste geeignet sei.

Der Jubel der Wiener über die Austreibung der Juden dauerte jedoch nicht lange, die Hoffnungen, welche man auf den Aus- und Abzug der Juden setzte, bewährten sich nicht, die Geschäfte wurden nicht besser, sondern schlechter, der Wohlstand im Allgemeinen nahm ab; die Häuser verloren an Preise, da plötzlich und mit einem Male viele Häuser zum Verkaufe ausgedoten wurden und der Miethzins wurde billiger, da eben sehr viele Wohnungen leer standen. Es kam bald so weit, daß die Bürger sich außer Stand erklärten, die Steuern für die Juden (14.000 fl.) zu zahlen. Noch größer war der Schaden, den der Staat durch den Abzug der Juden erlitt. In der Judenstadt wurden jährlich beiläufig 2000 Stück ungarische Ochsen consumirt, diese brachten eine Steuer von 8000 fl., ferner verbrauchten die Juden 6800 Eimer Wein; die sonstigen Steuern der Juden machten jährlich 40,000 fl. aus, welche ein Vermögen von 8.000,000 fl. repräsentirten. Die Häusersteuer nahm bedeutend ab, da mehrere hundert Häuser leer standen. Auch die Landstände beklagten sich, daß sie

durch den Abzug der Juden jährlich über 20000 fl. verlieren müßten u. s. w. \*)

Der Staat war aber durchaus nicht in der Lage auf derartige Einkünfte verzichten zu können zu einer Zeit, wo er beständig in Kriegen verwickelt war, und man eben Geld, Geld und Geld, nach dem bekannten Aussprüche Montecuculis, brauchte.

Die aus Wien ausgewanderten Juden hatten noch nicht ihrer Vaterstadt vergessen, und sehnten sich, insofern es ihre neuen Verhältnisse zuließen, wieder nach Wien zurück. Man kam sich also von beiden Seiten entgegen und es fand daher in Wischau in Mähren am 26. Sept. 1673 eine Conferenz statt, bei welcher Graf Breuner u. S. Gabriel Selb als Bevollmächtigte der Behörden und Hirschel Mayer und Consorten (die nicht namentlich angeführt sind) von Seite der Juden anwesend waren. Bei dieser Conferenz wurde vereinbart, daß die vertriebenen Juden, mit Ausnahme der (Canaille \*\*) wieder nach Wien zurückkehren dürfen, und zahlen sie dafür 300,000 fl.

Man fand diese Anträge als Basis für annehmbar und sollte das Weitere in Wien geregelt werden.

Die Regierungsbehörden waren geneigt, Folgendes zu bewilligen :

1. Es soll 250 jüdischen Familien gestattet sein in Wien zu wohnen (früher waren 500 Familien).

---

\*) Wir verweisen den Leser auf die Beilage XII. das Gutachten der Hofkammer. Man gewinnt durch dasselbe klare Einsicht und lernt die damaligen Zustände, sowol in religiöser wie in politischer und national-öconomischer Beziehung kennen. Dieses Votum ist die glänzendste Rechtfertigung der Juden gegenüber den Schudts, die sich bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt haben und noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihr Dasein fristen. Wir schließen uns auch der Ansicht der Kammer an, daß es nur „etliche Handelsleute und Krämer gewesen“, welche diese unglückselige Katastrophe herbeiführten und daß dem großen Theil der Wiener Bürger nur die Energielosigkeit zum Vorwurfe gemacht werden kann, daß sie eben nicht den Muth hatten für ihre Ueberzeugung einzustehen und den „Schreibern“ das Terrain überließe.

\*) Unter „Canaille“ verstand man zu jener Zeit zumeist die Armen. Auch in späterer Zeit bei Ertheilung der „Toleranz“ ging man von dem Grundsätze aus, daß das Vermögen zunächst das entscheidende Moment sei. „Geld macht Bastarde zu legitimen ehelichen Kindern.“ Dem Juden machte man es jedoch zum Vorwurfe, wenn er nach Geld strebte.

2. Als Wohnplatz für die Juden wurde die Ecke der frühern Judenstadt bestimmt.

3. Wird den Juden bewilligt 50 Handelsgewölber in der Stadt zu halten.

Um die Verhandlungen weiter zu führen und möglicher Weise zum Abschlusse zu bringen, beschied man 4 Juden nach Wien. Dieselben wurden in dem Garten des Hofkammerpräsidenten (in der Nähe der Ferdinandsbrücke) und im Hospitale einlogirt. Ihre Anwesenheit wurde geheim gehalten, da man fürchtete, daß der Pöbel die Juden insultiren könnte. \*)

Nachdem die Verhandlungen so weit gediehen waren, daß auf Erfolg zu rechnen war, richtete die Hofkammer neuerdings einen allerunterthänigsten Vortrag an den Kaiser und befürwortet die Wiederaufnahme der Juden. Es finden sich hierauf zwei Resolutionen. Die erste beginnt mit den Worten: „Dis werkh Ist von höchster Importanz“ die Fortsetzung ist jedoch kaum zu entziffern \*\*). Die zweite Resolution lautet: „Müßt man es vor allen theologicice, Sodan politicice und leßtlich cameraliter vberlegen an liceat, an deceat an expediat.

Leopoldt.“

Politisch und cameralistisch war die Frage gelöst und bedurfte nicht mehr besonders erörtert zu werden; es konnte sich daher nur fragen, in welcher Weise die Theologen diesen Gegenstand betrachten würden, ob es nämlich gestattet sei, die eben kurz zuvor vertriebenen Juden wieder aufzunehmen. Die Hofkammer wendete sich an die theologische Facultät zu Wien um ein Gutachten in dieser Angelegenheit und dieselbe sprach sich zu Gunsten der Juden aus. Wir nehmen zu ihrer Ehre an, daß durchaus keine äußeren Einflüsse auf sie

\*) Kurz zuvor ließ Graf Hans Kollonitsch Juden zur Ummünzung des polnischen Geldes kommen und diese wurden im Garten des Grafen Falkenstein versteckt.

\*\*) Der Kaiser Leopold liebte es, die Resolutionen selbst niederzuschreiben, und gewiß erhalten die Entschlüsse dadurch eine eigenthümliche Frische und einen Reiz. Leider ist jedoch die Schrift dieses Kaisers kaum zu entziffern. Kaiser Leopold schrieb auch öfter eigenhändig die Instructionen an die Gesandten an fremden Höfen, wodurch diese in große Verlegenheit kamen, da sie manchmal die Aufträge nicht lesen konnten. Der Gesandte in Rom hat deshalb einmal den Kaiser die Depeschen zu dictiren.

eingewirkt haben und sie nur der Wahrheit die Ehre gab. Wir heben aus demselben einige Sätze hervor :

„Daß Ire k. M. nach dero Will und wollgefallen, die Juden auß Osterreich vnd der Statt Wien vertreiben konnten, solches wirdt nimmermehr in Disputat gezogen, sondern nur gefragt, ob nicht die widt einnehmung derselben zu dero eigenen vnd des Landts nutzen gereicht. Wie dan Erstlichen in denen Christlichen Königreichen, Republicen, furstenthumben Landt vnd Stätten die Juden illaesa Conscientia tollerirt werdten können, sich auß denn göttlich geistlich vnd weltlich Rechten probiren laset, wie solches vnter vielen andern Martin Mayer v. Schönberg weyl. Erzhherzogen Leopoldi zu Osterreich, Bischoffs zu Strassburg vnd Passau seel. gewester Rath in seiner weyl. Kayser Ferdinandt den Andern glorwürdigsten andenkhen zugeschrieben tractata de Advocatia armata Cap. 8 n. 220 et seq. mit mehreren außführet, auß welchen wir auch andre theilß von ihme allegirten classicis Doctoribus nur etliche fundamenta beygebracht werdten. Dan daß die Juden von denen Christen nicht gänzlich vnterdrückt vnd vertrieben werdten sollen, gibt Gott ziemlich darauß zuuerstehen, indem Er durch den Apostel Paulum Epist. ad Roman. C. II vs. 23 et 26 schreiben lasset Judæos ante finem mundi cum inter gentes electq numer. complet. fuerit ad Christum convertendos ec. Darauß folget, daß dem Willen Gottes gemäß seye biß solche Determinirte Zeit dermal eins herzurückt die Juden zu gedulden. Maßen dan viel Consilia vnd absonderlich daß jenige so anno 1267 zu Wien gehalten Würde solche toleranz approbirt auch alle Römischen Päbst biß auf gegenwärtigen Päbstlichen heiligkeit selbige jedzeit in statu ecclesia auch gar in der Statt Rom geduldet haben.“

Nachdem dieses Gutachten gegeben war, erstattete die Hofcammer neuerdings Bericht an den Kaiser. Die Verhältnisse drängten übrigens zur Entscheidung. Wir theilen den Bericht vollständig mit, der Leser wird aus demselben entnehmen, in welchem trostlosen Zustande sich die Finanzen des Staates zu jener Zeit befanden; da die Hofcammer die Besorgniß ausspricht, sie wisse nicht, in welcher Weise Küche und Keller zu versorgen, und das Offert der Juden „für ein sonderbares Glück schätzt und selbiges keineswegs aus Händen zu lassen vermeint.“ Doch geben wir das Document selbst :

Ewre Mayestät;  
Allergnädigster Herr!

Ew. k. Mayestät tragen allergnädigst wissenschaftt was maßen zu dem bevorstehent Feldzug theils auch zu gegenwertiger Reiß fast in die 400,000 fl. anticipirt und dargegen die allerhöchste mitl, welche bishero zu Ew. k. Mayestät Taffel reservirt gewesen, nemlichen daß allhiege Salz und Deputatamt in Böhmeim versetzt und die wiederbezahlung auf das negst eingehente Jahr verschrieben werden müssen, da man anderst etwas aufbringen wollen.

Indem nun eine Jahres Zeit bald herumbläufft, ist auf die Wiederbezahlung nicht unbillig zeitlich zu gedencken, welche der Hofcammer aus den Verschriebenen Mitteln zu laisten fast unmöglich fallen würde in sonderbahrer Consideration wan auf das nägst eingehende Jahr die Militia die Landtagsbewilligung (wie dann durante bello nichts anders zu hoffen) wiederumb exhaurirt und zur freyen Disposition nichts vbrig verblieben, auch aus dem Deputirten und Salzamt zu der Hoffstatt nicht applicirt werden solte, wüste man nicht wie die Kuchl vnd Keller unterhalten; zu geschweigen die quartalisten bezahlt vnd sonsten der Decor einer Kaiserl Hoffstatt konservirt werden könnte. Wolte man dann denen Creditoren die schuldige bezahlung vorenthalten, so wäre der Credit auf einmahl verloren vnd würde man sich in dem eußersten nothfal vnd bedürftigkeit nirgents ein Hülfß zu getrösten haben.

Dannhero gleich anfangs die gehorsambste erinnerung geschehen auf alle weiß und weg extraordinari Mitl zu suchen, wodurch die anticipation hindan gefertigt vnd die Aembter zeitlich literirt werden möchten. Wann dieses geschicht so wird man nicht allein mit Verschung den Hoffstatt leichter fortthommen sondern auch da wiederumb eine Vnuersehene noth sich eraignen solte, mit neuen Anticipationen besser aufkommen können, da man sonst in widrigen fahl allenthalben zu boden liegen müssen die extraordinari mitl aber sonderlich die von einer importanz vnd die etwas ausgebig seind inter rara contingentia zu zählen vnd nicht leicht zu findten auch selten ohne große Mühe vud verlierung viller Zeit zu erheben, womit bey ieszigen coniuncturen wenig geholffen wäre, daher die Hoffcammer daß von den Tuden geschehene Offertum gleichsamb für ein sonderbahres

Glück geschägt und selbiges keineswegs aus handten zu lassen vermaint auch annoch für die größte Cameral-Unwirthschaft hielte, da man sich dessen bei gegenwärtigen großen Geldmangel und da keine apparenz zu einem andern ergäbigen mittel vorhanden nicht bedienen wollte.

Sw. k. Majestät haben unlängst gnädigst dafür gehalten, daß dieses Werk theologic, politic und cameraliter überlegt werden solle, darauff die Hoffcammer nicht unterlassen, vornehme theologos zu consultiren, welche vermeinen, daß ein ieder Potentat oder Landesfürst illaesa conscientia die Juden toleriren und die ausgeschafften revociren könne, sonderlich wann es ihm und seinem Landt zu Nutzen ge-  
reicht. Ratione politei hat man eine Conf. gesucht iedoch nicht dazu gelangen können, zumahlen thails vermainen war man den schaden betrachtet, welcher durch außschaffung der Juden geschehen und was durch die wiedereinlassung dem Landt genutz, auch sonderl. durch das gethane Oßertum dem gemainen Wesen geholten wirdt, daß gar keine questio oder ratio dubitandi sein könne die Juden wieder hereinzulassen. Die Verenderung der resolution legt nichts in Weg, zumahlen eines Regenten scopq primariq ist seiner Ländter und unterthanen Nutzen zu befördern und was denselben schädlich zu sein befunden wirdt zu endtern.

Beuorab da dießfalls die neue resolution nicht motu proprio sondern auf anhalten der österreichischen und mähr. Landständt ergehen thätte auf welche eine größere reflection als etwa privat Personen zu machen. Was das Camerale betrifft, ist darüber bereits anregung geschehen, was vor ein Nutzen derzeit darmit geschafft werden könnte.

Es ist ganz notorium wie sehr die Ländter erschöpfft und die Camermittl onerirt sein, daß also sehr schwer fallen würde, einen solchen ansehentlichen Beytrag zuerwerffen und dargegen die armen Unterthanen desto mehrere zu benutzen. Dabey auch dieses zu beobachten, daß dem Verlauth nach die Juden in Stalia, zu Frankfurth auch anderer Orthen In und außer des Reichs ein geltbeytrag (ohne dessen die aus Oesterreich vertribenen wenig würdt praestiren können) thun wolten, welche durch langes aufhalten Ihre mainung leichtlich ändern, als dieses mitt gar entgehen möchte zu dem auch diesem Landt durch schleinige resolution eine groß gnadt geschehen thätte, indem sonst die lährstehente Judenhäuser nach und nach einfallen und den Schaden größer machen wurden. Welchem nach die Hoffcamer dafür

hielte, Ew. k. Mayestät möchten sich noch vor dero abriß von hier hierüber gnädigst resolviren, damit in der abwesenheit wegen des quantipeuniaria vnd desselben erlag wie auch wegen der Anzahl der Juden so nacher Wien kommen, wo selbige wohnen solten, vnd was deme sonstes anhangig tractirt alles in rechte Ordnung gesezet vnd Ew. Mayestät zu dero entlichen gnädigsten entschluß vorgetragen werden könnte. Jedoch r. r.“

Hierauf bemerkt der Kaiser wieder eigenhändig :  
„Was das theologicum anlangt, were zu wissen, wer selbige theologi gewest. Das politicum mues wohl considerirt werden. Das camerale ist ohnedies klar, weilen es aber noch keine so große Cille hat, so kann man es besser bedenkhen,  
Leopoldt.“

Am 28. Feber 1675 kam endlich der Compromiß zu Stande Die „Judt möchtige“ (die Bevollmächtigten der Juden) welche in Wien anwesend waren, erklärten es als wünschenswerth, daß die vertriebenen Juden wieder nach Wien zurückkehren und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Juden in Wien zahlen wie früher jährlich fl. 10.000 und die auf dem Lande 4000 fl. Steuer.

2. Es sollen nicht so viel Juden wie früher in Wien wohnen.

3. Die zurückkehrenden Juden zahlen für die Wiederaufnahme 300,000 fl. in die Staatscassa und zwar nach vier Monaten die erste Rate mit 100,000 fl., die übrigen 200,000 fl. in fünf Jahresraten zu 40,000 fl. und bezahlen sie überdies die Interessen dieses schuldenden Capitals und zwar sieben Jahre lang je 10,000 fl.

4. Kein Jude darf neuerdings in Wien aufgenommen werden, ohne die Bewilligung der heimischen Juden.

5. Auch keine Herrschaft auf dem Lande soll fremde Juden ohne Einwilligung der Wiener Juden aufnehmen dürfen, damit kein „Unterschleiß“ geschehe.

Am 13. März 1675 wurden diese Vorschläge der Bevollmächtigten von Seite der ehemaligen Wiener Juden, die sich damals zu Nicolsburg befanden, als zu Recht bestehend, für sie verbindend und verpflichtend anerkannt. Das Document unterschertigt in Nicolsburg unter obigem Datum trägt die Unterschriften: Mary Schlesin-

ger, Herz Coma, Wolf Salomon, Hirschl Austerlitz, Salman Auspiz, Simon Hirschel \*).

Die Regierung betrachtete diese Punctionen als Wünsche der Juden. Sie genehmigte die Summa von 300,000 fl. für den Wiedereintritt und behielt sich die Regelung der andern Verhältnisse vor. Die niederösterreichischen Stände verzichteten auf das Recht, daß ferner Juden sich auf dem Lande in Niederösterreich aufhalten, für das Privilegium, daß es den Juden verboten wurde, Herrschaften in Niederösterreich anzukaufen.

Bald hernach kehrten einige der vertriebenen jüdischen Familien wieder nach Wien zurück, denen sich fremde zugesellten. Es waren jetzt die Verhältnisse anders und schlechter als früher und werden

\*) Die Unterschriften sind in hebräischer Curfschrift und neben denselben befinden sich von fremder Hand die deutschen Namen beigelegt. Wir setzen die Originalunterschriften, so weit wir sie lesen konnten, hieher:

איך מרקום שלעזינגער יוד  
הצעיר נפתלי הירש לוי קאמן  
שלמה זל

צבי בן המנוח מהר' אהרן סגל מאוסטרליין

Schlesinger führte auch den Beinamen: Margaliof Tase. Wir haben in unserem: „das hundertjährige Subiläum der israel. Cultusgemeinde in Wien“ bereits darauf hingewiesen, daß zur Zeit der Ausweisung kein Jude in Wien bleiben durfte und die Annahme als hätte Schlesinger eine Ausnahme davon gemacht, irrtümlich sei. Wenn es dafür noch eines Beweises bedürfte, so liegt er darin, daß Mary Schlesinger diese Punctionen in Nikolsburg unterschrieb, wo er eben sein Domicil genommen hatte.

Der als practischer Arzt in weiten Kreisen vortrefflich bekannte Dr. Hermann Schlesinger in Wien, ein Nachkomme jenes Mary Schlesinger, besitzt ein Oelgemälde, eine Copie eines Aquarellegemäldes seines Ahns. — Herr S. G. Stern meint, daß die Grabchrift Nr. 430, die des Oberfactors Mary Schlesinger sei, welcher zur Zeit der Auswanderung in Wien lebte, und hält auch diese Ansicht in einem Aufsatze, den er in dem eben erschienenen hebr. Jahrbuche „Bikurim,“ von M. Keller veröffentlichte, aufrecht. Das Sterbejahr 1755, zeigt jedoch sofort die Unrichtigkeit dieser Annahme, sonst wäre jener Schlesinger weit über hundert Jahre alt geworden. Wahrscheinlich bezeichnet der Grabstein die Ruhestätte seines Enkels, eines Sohnes des Wolf Schlesinger, (s. meine Judentaufen 192).

Naftali Hirsch (Herz) Coma, war zur Zeit der Ausweisung der Juden Rabinatsaffessor (Dajan) in Wien. Ein Knabe desselben, ein Wunderkind auf jüdischem religionswissenschaftlichen Gebiete, starb zehn Jahre alt in Wien 1666. (S. Inschriften Nr. 309).



Bis zu dem J. 1670 waren die Juden in Wien und ganz N.Ö. geduldet und hatten sonst den ganzen Handel an sich gerissen. Für diese Duldung mußten die Juden der Stadt Wien ein Toleranzgeld von 10.000 fl. an das oberste Proviantamt zur Verpflegung der Stadtquartiere und Verproviantirung der ung. Grenze abführen und die Landjuden eine Summa von 4000 fl. an das Vicedomamt bezahlen.

In dem bezeichneten Jahre wurden sämtliche Juden theils aus Religionshaß, theils um den Wiener Bürgern die ihnen durch die Juden entrißenen Handelsvortheile wieder zuzuwenden aus N.Ö. und Wien verbannt und der hiesige Magistrat übernahm es, die von denselben bisher abgeführten Toleranzgelder gegen dem zu bezahlen, daß zu ewigen Zeiten kein Jude in gemeiner Stadt Burgfriede zu handeln, zu wohnen und sich hausfäßig niederzulassen befugt sein solle.

Bald darauf wurde dem Magistrate die Entrichtung der für die Landjuden gezahlten Toleranzgelder von 4000 fl. nachgesehen.

Da aber ungeachtet jenes Vertrages dennoch nach und nach wieder mehreren Juden gestattet wurde in dem Burgfrieden der Stadt zu handeln u. c., so beschwerte sich der Magistrat darüber und verlangte die Enthebung von der Entrichtung des Toleranzgeldes. Allein die Finanzen gestatteten die gänzliche Nachsicht desselben nicht und es wurde demnach im Jahre 1684 anbefohlen zu versuchen ob nicht dasselbe auf jene Handelsleute aufgelegt werden könne, welche durch die Abschaffung der Juden gewonnen.

Als jedoch im Jahre 1704 noch keine Abhilfe geschafft war, erhob der Magistrat eine ordentliche Rechtsklage, welche endlich durch Hofdecret vom 7. Nov. 1706 dahin entschieden wurde, daß der Magistrat freiwillig ein Pauschale von 6000 fl. jährlich unter der Bedingung übernahm, daß keine andern Juden als welche mit Hofcauzleipässen versehen sind, allhier eingelassen und geduldet werden sollen.

Dies ist die Entstehung des bestehenden Toleranzgeldes von 6000 fl.

Allein durch die Judenordnungen vom Jahre 1764 und 1782 wurden alle inländischen Juden wieder berechtigt gegen die von der n. ö. Regierung erhaltenen Bewilligung wieder frei nach Wien zu kommen und die wieder eingelassenen Juden müssen für diese Bewilli-

gung ein Schutz- oder Toleranzgeld unmittelbar an das höchste Aerar entrichten.

Der hiesige Magistrat glaubte daher im J. 1810 mit Recht die Enthebung von der Entrichtung des Toleranzgeldes ansprechen zu können u. a.

Die allerhöchste Entschließung hierauf lautete :

„Ich will den Magistrat von der Entrichtung der Juden-Toleranzgelder für die Zukunft entheben und haben die Finanzen auf eine Entschädigung für den Entgang derselben keinen Anspruch zu machen.

Wien 27. Aug. 1815.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät  
M a i n e r .“

Wenn wir auf die traurige jammervolle Zeit, die wir geschildert zurückblicken, und die heutigen Verhältnisse der Juden zur Bürgerschaft der Residenz betrachten, so scheint es, als hätten wir einen schweren, trüben Traum geträumt, aus welchem wir nun erwacht sind. In Friede und Freundschaft leben jüdische und christliche Familien und der Gemeinderath der Residenz steht an der Spitze, wenn es gilt, für das Princip der Gleichberechtigung einzutreten und wiederholentlich hat er den Beweis geliefert, daß er keinen Unterschied der Confession kennt. Es freuet uns zu bemerken, daß diese liberale Strömung nicht erst ein Product der neuesten Zeit ist. Schon vor dem Jahre 1848 als die Judenfrage bei den Behörden verhandelt wurde, gab der damalige Magistrat (Bürgermeister Ritter v. Czapka) ein Gutachten ab, welches, die damaligen Verhältnisse in Anschlag gebracht, freisinnig genannt werden kann. Als der Minister Bach im Jahre 1853 mehrere Fragen den Statthaltern und auch dem Wiener Magistrate zur Lösung der Judenfrage vorlegte, äußerte sich letzterer (Bürgermeister Freiherr v. Seiller) günstig für die Juden; bloß in Beziehung auf die Zulassung derselben zu Aemtern lautete das Gutachten abschlägig.\*) Zur Zeit als die Reaction

\*) Es ist bekannt, daß kein Gesetz besteht, welches die Juden ausschließen würde Beamte zu werden; aber wenn Beamte über diese Frage ein Gutachten abgeben, so bietet die Sache Schwierigkeiten, weil das Urtheil von der theiligten Partei ausgehend, kein unbefangenes ist. Es gibt wohl vorurtheilsfreie Menschen, wackere Männer, die unter allen Bedingungen für ihre Ueberzeugung einstehen; — aber diese sind eben nicht zu oft zu finden, und öfters wächst der

in Oesterreich in üppiger Blüthe war, nachdem die Verfassung vom März 1849 aufgehoben wurde und die Magistrate verschiedener Städte und Städtchen die Juden nicht als Bürger aufnehmen wollten, \*) hat der Wiener Gemeinderath nach wie vor den Juden das Bürgerrecht verliehen und war es Herr v. Stubenrauch, der in der Sitzung, in welcher über diesen Gegenstand verhandelt wurde, am 23. Juni 1852, in energischer Weise für das Recht der Juden sprach.

Wenn wir die Schilderung vergangener Zeiten gegeben haben, so wollten wir eben bloß eine wissenschaftliche Aufgabe, die wir uns gestellt, lösen, und wir sind bei dem Gedanken erfreut, daß jene Zeiten heute wie ein schwerer Traum erscheinen. Möge der schöne Morgen der Gleichberechtigung, der am Himmel der österreichischen Staatsbürger aufgegangen, wolkenlos und ungetrübt sich zum hellen lichten Tage der Freiheit und Brüderlichkeit gestalten und segensbringend für alle Bewohner sein.

---

Mensch mit Vorurtheilen heran, oder eignet er sich dieselben an, ohne daran zu denken, daß er eben Vorurtheile hat. Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß, als in den Märztagen des Jahres 1848 die Gleichberechtigung der Staatsbürger ausgesprochen wurde, die ehrfame Schusterzunft in Wien dagegen petitionirte. Sie berief sich auf ihre Rechte und Privilegien u., sie wollte den Juden alles gönnen, nur nicht, daß sie den „Wandel der Menschen verbessern.“

\*) Nicht uninteressant ist die Entscheidung des ehemaligen Ministers des Innern, Freiherrn von Bach, vom 7. Nov. 1852, als man einem Juden das Staatsbürgerrecht versagen wollte. Derselbe schrieb: „Da die nur für einen speciellen Gegenstand, die Befähigung, erlassene k. Verordnung vom 2. October nicht ohne allerhöchste Ermächtigung über ihren Tenor ausgedehnt werden kann, so sehe ich kein Hinderniß an der Ertheilung der hier angeführten Bewilligung.“

Beilage I. (Zu S. 7.)

Verzeichniß der Besteuereten.

	Rthl. d.
R. Abraham v. Austerlitz *)	20 —
Leb Brodt . . . . .	5 —
Joseph Schneiß . . . . .	4 —
Mortocheuß Goldschmidt . . . . .	8 —
Isak des David Sohn . . . . .	9 —
Mohyses Goldtschmidt . . . . .	12 —
Beer Mahr . . . . .	17 —
Israel Wolff . . . . .	16 —
Aron Salomon Sohn . . . . .	9 —
Die Fränkhel Wittib . . . . .	8 —
Isak Jacob . . . . .	24 —
Isak, Jacob Mayern Aidten . . . . .	4 2
Der Fränkhlin Aidten . . . . .	2 2
Der alte Mahr . . . . .	1 —
Kopel Salomon Wolffs Aidten . . . . .	9 —
David Polack, Beith Munkhens Aidten . . . . .	7 —
Mohyses Munkh . . . . .	2 —
Wolff, Israel Wolff Sohn . . . . .	2 2
Jacob Benisch . . . . .	4 —
Sambson Davidt Sohn . . . . .	2 2
Der Davidt Elteste . . . . .	13 —
Jacob Salomon Sohn . . . . .	1 2
Der Laßeruß . . . . .	4 —
Sambson . . . . .	1 2
Gerstl Judt . . . . .	1 2

\*) Mit dem Beinamen der Fromme. gest. 1627. (S. Inschriften Nr. 65.)

Rthl. d.

Josua Geschenun . . . . .	4	2
R. Josef, Beit Munkhen Befreundt . . . . .	—	2
Leue Pinc (?) . . . . .	—	2
Michael Schlesing, Beit Munkhen Aidten . . . . .	42	—
Salomon Wolf . . . . .	30	—
Schächter Leuiteß . . . . .	12	—
R. Gersuni . . . . .	13	2
Abt. Kieß, Beit Munkhen Aidten . . . . .	4	—
Beit Munkhen samt seiner Schwieger . . . . .	4	—
Beit Munkhen der Jüngere . . . . .	3	—
Beit Lew Kueruß Aidten . . . . .	3	—
Simon Munkh . . . . .	4	2
Aron Dr., Beit Munkhens Aidten . . . . .	1	—
Des Verstorbenen Copel Waife . . . . .	6	—
Simon Wendl . . . . .	1	—
Israel Munkh . . . . .	1	—
Isac, Israel Wolff Sohn . . . . .	1	2
Isac Wendl . . . . .	1	2
Samuel Worania (?) . . . . .	—	2
Zusammen . . . . .	323	2

Mohjes Seremias Gerszl.  
 Israel Wolff Kuerpach:  
 Abraham Kieß.

Diese drey Verordnete deputierte von der ganzen Jüdtischen gemein haben diesen Anschlag gemacht auß Consens vnd Bewiligung der ganzen Jüdtischen gemein Auff ihren höchst Jüdtischen Aidt bey den zehen Gebotten, mit ihren Aigenen handten Bnterschriften vnd ist in Unser beidten schuel offentlich außgesagt werden am Erchttag den Andern Novembriß 1614. \*)

\*) Anmerkung. Ueber Eidesleistungen der Juden in Oesterreich. Vergl. unfer: „Isal Noa Mannheimer, eine biographische Skizze.“

Beilage II. (Zu S. 12.)

Allerdurchlauchtigster r. Römischer Kayser

„Allergnädigster Herr. Ew. k. M. werden sich allergnädigst erindern was maßen wir arme Elende Leith mehrmahls vnserere höchste Notth vndt Armuth In denen wir an Tezo zum thüfftesten ligen an dieselbe allerunterthenigst supplicando gebracht, Sy vmb allergdste Hilff allergehorsambst angeruffen vndt solche jeder Zeidt gefunden. Nun wissen Ew. k. M. anjeto allergdft, daß wir dise Zeith herum große ausgaben haben machen müssen, seythmahl wir vmb den Denigen Platz allein darein wir auß Ew. k. M. allergdsten Befelch zu zihen in Werck, ober ettliche 30,000 fl. erkhaufft, vndt müssen noch darzu ein Rindthmauer zu vnserer vndt der vnserigen mehrerer nottwendiger Vorsehung aufführen vndt Jedweder auß vnß auß gedrungener Notth etwas sürohin aufbauen damit Er mit den seinigen Vnterthomen möge. Dahero wir sambt vndt sondern außgefaigerte Arme Leuth In ein mächtigen schuldenlast gerathen vndt darin also stecken daß wir nit wissen, wie wir ohne sonderbare Mitthl darauß thomen werden. In allergdste Erwegung, daß vns ohnedas In diesem Tezigen schweren Zeithen, die halbe nahrung thuet entgehen In dem wir teglich fruh vndt vor dem Abenth vndt also zu dem wenigsten Zwey mal in die Statt herein vndt hinauß in Vnsere Wohnung zu gehen haben. Die weil wir den Rhein Grund vndt Boden nit haben auch Rhein andere Handthierung zu treiben wissen, mit welcher wir vnß vndt die Vnserigen ernähren könten, als daß wir mit Vnsere Vorigen schlechten vndt geringen Handlung umbgehen, derentwegen hin vndt her In vndt außes dieses Landts zu einhauftung vndt herbebringung der wahren reifen darbey Leib vndt Leben In daß Gelt und die wahren selbst wagen vndt die gefahr aufstehen vndt daß wenig geltl, so etwan ein oder der ander auß vnß anheimbst hat auf Pfandt gegen Jüdischen Interesse außleichen müssen; wie auch...vnß geholten werde (ob. S. 14) So bitten Ew. k. M. wir allerunterthst Sy wollen vnß allergdft anhören vndt verwilligen, daß wir nit allein außser der Statt In Vnsere wohnungen, sondern auch in dieser Statt Jedoch nit auf offenem Plage, sondern allein in diesem Reutier In deme Wir dise Zeith herum gewohnt haben Vnser offenes gewerb vndt Handthierung nur bey tag sürohin vnuerhindert menigliches also threiben mögen, wie wir es

EINFÜGUNG, siehe S. 14

bishero allhier getriben haben vndt die vnserigen in anderen Ew f. M. Landten vndt derselben Stetten als in Beheimb zu Prag vnd in anderen frembden Rhönigreichen vnd Fürstenthümern thuen threiben. In gleichen da vnser einer oder der andere In anderen Steten, Märkhten, Fleckhen oder Dörffern dises landts, die wochentliche oder andere offentliche Markttagen mit seiner Handlung besuchen wolle, Darauff mit gewicht, maß und Stab khauffen vnd verkhauffen wir dan auch, da ein oder das ander so doch deren wenig seyn werden, ein schlechtes als Schneider, Rhirschuerhandwerth, etwan ergriffen hatte, solches was Er hat etwa ergriffen, draußen In dem Revier allhier alda wir jetzo wohnen Vnuerhindert menigleiches threiben wie nit weniger der auß Bus etwan ein geltl durch sein Handlung oder Erbschafft überkhome wurde dasselb auß Pfandl gegen Jüdischen Interesse, wie bißher beschehen, außleichen, das Pfand aber nit lenger als ein Jahr halten alsdan solches bey Vnsere genedigen hohen Obrigkeit anzeigen, schetzen vnd verkhauffen lassen vndt jedweder das seinig, so Zene herum gebührt darvon nemen mögen, Vndt den In Ew f. M. Rhönigreichen vnd Länder allenthalben zu wasser vndt zu landt für vnser Personen vnd wahren nit mehrere Mauth denn die Christen Pflegen zu reichen schuldig sein sollen. Den da Ew f. M. vnß hierin allergdyst nit helffen wolten hätten wir nichts wordon wir vnß mit den Vnsrigen ernehren vndt leben, viel weniger Vnsern Credit halten vndt vnser creditores bezallen khonten, hierüber Ew f. M. thun wir vnß zu dero Allergdysten hulden vndt khahf. Gnaden allerunterthenigst gehorsambst Entfehlen

Ew f. M.

allerunterthenigst gehorsambst  
N. dero hoffjudenschafft allhier.

(Beilage III zu S. 19).

Allernädigster Herr! Ew f. M. khönnen wir allergehorsambst nit bergen, daß demnach dieselbe Vnß allernädigst auferlegt Jährlich

eine gewisse geltſcontribution zu raichen, wie ... Verhindernuß (S. ob. S. 19) gebüret dahero Ew. k. M. allergnädigſt zu erachten, daß wir ſo wol zu jeztzerzeiten ende, als auch wan ſich andere Vngelegenheiten zutragen möchten, für vnſere verwohnte einer abſonderlichen Arrestſtuben hoch von nöthen haben. So gelanget an Ew. k. M. vnſer allerunterthänigſt ſuppliciren Sy wollen, weil ſolches Inſonderheit zu fürderlicher entrichtung obangedeuter Jährlicher Contribution gereicht derentwegen allergnädigſt verwilligen, daß wir wie vnſere Berwante zu Prag und anderer Orthen ebenermaffen zu Wien in vnſer Revier dergleichen Arrestſtuben für vnſere Verwohnte aufrichten und dadurch meniglich auß vnß in gehorſamb erhalten möchten.

Hierüber Ew. k. M. zu der allergnädigſten Hülben thun wir vnß allergnädigſt empfehlen

Ew. k. M.

allernunterthänigſt gehorſambſt  
die befreite Hoſjudenſchafft zu Wien.

Beilage IV (zu S. 19).

Allergnädigſter Herr Ew. k. M. ſollen wir allervnterthänigſt nit verhalten, waß maſſen dieſelben vnß allergnädigſt haben anbefehlen laſſen, daß wir alle in dieſem Landt wohnenden Juden zu vnß ziehen vndt vnß mit Inen einer Ratae halber vergleichen ſollen, damit Ew. k. M. wir jährlich 10.000 fl. alß eine gewiſſe Contribution reichen möchten, wiewol wir nun zu allergehorſamſter Vollziehung dieſes allergnädigſten Befehls nach beſchehenen Fürhalt deſſelben vnß mit dieſen Juden angeregter Ratae halber, vergleichen und damit dieſem Vergleich nachgelebt und Ew. k. M. angedeyte 10.000 fl. Jährlich ſicherlich geraiht werden, dieſelben vnß ein Patent an alle Nachgeſetzte Obrigkeiten noch vor dieſem allergnädigſt ertheilt haben, So thun doch nit allein theilß diſer an unterſchidlichen orthen in dieſem Landt wohnenden Juden ſich nach und nach Ihre vergleichene Ratae zu raichen verwaigern und

durch Ire Obrigkeit hierzu fürschub und Hülf suchen, sondern auch theilß allhier sitzende Juden beginnen sich hierin gleichfalls widerwärtig zu erzeigen. In gleichem thun sich fremde Juden allhier nit bey vns, sondern in den Christenhäusern aufhalten, Vns an vnserer Nahrung daß liebe Broth vor dem Maul abschneiden und durch diesen Iren aufenthalt wan sich vngelegenheiten allda Errägen vns also bey Herren und gemainen Personen in Verdacht setzen, samb (?) wir diesem fremden Juden hierzu allerhandt mittl selbst an die Hand geben thetten vndt wann schon wir so woll bemerkt widerwärtige Juden welche Ire Rata zu obberuerter Contribution reichen sollten, Mit vnsern jüdischen Ceremonien, In vnserer jüdischen Synagoge anhier zu Laistung Ires gehorsambß wahren, als auch ernannte fremde Juden zum Abzug ermahnen und gar des allhiefigen Herrn Burgermeisters verordnung bei den christen die Beherbergung und Aufhaltung dieser frembden Juden Einsagen und abstellen lassen, Nichtsdestoweniger wir bei Inländischen Vnserer Glaubensverwanten die verglichene Accomodation nicht finden noch Erlangen kennen vndt waß die außländische oder fremde Juden belanget, dieselben sich von Iren gehalten wirthen zu andern Christen in Ire Heußer begeben und dergestalt vns zu mehreren Truß Iren Vnterschleiß und Aufenthalt finden und gewinnen. Wen dann vns höchst bekümmerlich fürfallet, daß wir zu solcher beschwerlichen Widerwertigkeit vnserer Glaubensgenossen selbst stillschweigen und Threnthalben bey Ew t. M. und Meniglichen in Vnverschulden Verdacht gerathen und deren Entgelten sollen wir auch sonst kein aigen gesentnuß haben, darcin wir vnserer Glaubensgenossen, so vngehorsamb sich erzeigen zihen und dardurch dieselben zu gebührenden gehorsamb bringen thonten uns ganz vnthunlich sein will. In dieser und dergleichen Civilsachen aller Weeg die h. Obrigkeit vmb Einschen, Hülf und Handthabung anzurueffen und zu behelligen hergegen vnserer allergehorsamste Bitte nichts anders als die allergnädigste Zulassung Eines Zimmers in Vnsern Revier zu Einer sichern Verwahrung und gesentnuß derjenigen Juden concerniret, welche sich in anberaumte und andere dgl. Civilsachen widerwärtig verhalten, dann auf solche Vnserer Bitt zu theinen andern Ende angesehen denn, daß die hohe Obrigkeit in diesen Civilsachen nit allweg behelligt werde und mit Inmittls oftmahls andere Vngelegenheiten sich zutragen möchten, dardurch dan wir bey meniglichen In noch mehreres Argwohn thommen würden, So bitten E. t. M. wir allerunterthänigst

Sy wöllten Bnsß bey obangeregten Patent allergdßt handhaben und damit wir Bnsere Mitverwohnten, so sich in obbestimmbter vndt andere dgl. Jedoch allein Ewilsachen vernerß widerwertig erzeugen solten zu gebührenden gehorsamb widerumb bringen khönten, derentwegen in diesen Bnsere Revier alhier Inmassen zu Prag der gemeinen Judenthafft zugelassen wirdt Ein Civilcarcerum auß k. und landtsfürstl. Vollkommenheit verwilligen, damit so woll Ew. k. M. die Järliche Contribution ordentlich gereicht, als auch wegen der frembden Juden allerhand Vngelegenheiten zeitlich vorgebaut und wir alles bösen Argwohns und Verdachts, so wir Trenthalben sonst leiden müßten Entübrigt und Entladen und die h. Obrighait sonderlich Ew. k. M. Obristen Herrn Hoffmarschalls dahin wir gehörig hierumben vnangelaßener und vnbehelligter gelassen werden möchte. Darüber Ew. k. M. vnß allerunterthänigst gehorsamst empfehlen

Ew. k. M.

allerunterthänigst gehorsambst  
die Eltsten und Judenrichter alhier

Beilage V zu S. 29.

Von der röm. kays. auch zu Hungarn in Böhaim kónigl, 2c. Erzherzogen zu Oesterreich Bnsers allergnädigsten Herrn wegen durch die nö. Regierung denen von Wien hiemit anzuzaig. Demnach bey höchsternennt Pro kay. M. sich die allhierige gesambte Judenthafft wider die von Wien gehorsambst beschwerth, daß von dorth auß einem zwischen Ihnen von Wien und den Juden, wegen der ordinary und extraordinary Steuer und gaben von denen Ihnen Juden in dem Vndtern Wörth vor der Schlagbruggen allhier eingeraumbten Christenhäusern, Städeln vnd Gärten nach anno 1626 aufgerichteten Vertrag vnd Ihr den Juden hernach erlangten kays. Freiheit zuwider Vndterschidlich neue Anschlag zu der allhirigen Fortification, Schanzen und sonst Insonderheith, aber Jüngstlich zu Auslesung der von Feindt in Irer Mt-

Erblauden noch inhabenden Plätz und Bestungen eine gewisse quota nach Anzahl und proportion Ihr der Judenheuffer und grundstück begert und eingefordert auch derentwegen wie die Juden durch Sie von Wien vnder deren Jurisdiction und Instanz sie doch gar nit gehörig waren, die militärische Execution mit Spärung Irer Heuffer und Synagoge vorgenommen worden währe.

Vnd von Ire k. M. Vber diese den Juden angebrachte Beschwär auch Sie von Wien mit Irem Bericht vernommen, darauf dieselbe sowohl auß denen durch die Juden selbst producirten Notturfften allergnädigst befunden, daß die von Wien in den obangeregten Zwischen Iren und den Juden anno 1626 aufgerichteten Contract Iren über den Platzgrundt der Heuffer, welche Sie denen Juden an bedeuten Orth eingeräumt, sowohl des allhierigen Burgspitalsgrundrecht und Potmäßigkeit, als auch gemainer Statt darauf haben. Jurisdiction per expressum vorbehalten auch bis anher in Steuer und Contributionsfachen ungehindert exercirt haben. Vnd obzwar sich die Juden wegen der jährlichen ordinary und extraordinary Steuer, wie auch wegen Irer grundrechtsgeföll von Iren Heuffern and gründten auf eine gewisse Summa Nemlichen Jedes Jahr eintausend Gulden zu reichen und zu geben, vereinigt und verglichen. In solchen Vergleich aber expresse bedingt und ausgenommen war eigends ein neuer ungewöhnlicher Anschlag, als Leibsteuer, Rauchfanggeldt oder dergl. vnderhofft Exactionen auß erhaschender Notturfft des allgemeinen Wesens begert und angelegt werde, daß dieselben vnder denen verstandener maßen accordirten eintausend Gulden nit solten verstanden und begriffen sein.

Weillen dann solcher Contract in den von denen Juden angezogenen privilegio rheineswegs aufgehbt, sondern villmehr darinen expresse reassumirt gesehen werdet. Vnd daher Sie von Wien in Crafft Irer allda in den vntern Wörth gehabte und durch solchen Contract ferners vorbehaltenen Jurisdiction und grundobrigkeith dgl. Neue und Vngewöhnliche Extraordinary anlagen ohne Vnderchiedt, wie von den Christen als Inhaber der heuffer also auch von den Juden, wegen Ihrer von dieser Statt Inhabend heuffer, grundt vndt bodens rechtmäßig einfordern, und auß selbige heuffer anschlagen mögen, zumahlen dgl. Vnderhofft und Neue anlagen Vnder denen accordirten

eintausend Gulden wie oben gemeldet, nit begriffen somit davon ausgenomben.

Als haben allerhöchst gedacht Zre k. M. sich Vndter dato 27. Juny negsthin allergnädigst resolvirt, vndt lassen es bei solchen deren von Wien in dgl. Steuer vnd Contributionsfachen Über die heußer vnd grundstuckh vorbehaltenen Jurisdiction allerdings verbleiben. Möchten dieselben auch diß Orths Zuen von Wien die gebräuchlichen Executions-Mittel zu einbringung solcher neuen Anlagen nit spären oder hindern lassen khundten bevorab weillen solche Executionsmittel vnd zwar die militärische, auch wider die Christen als Inhaber, die bürgl. Häuser sie seien weiß Standts oder würden sie Zimmer wollen, ohne Unterschied auch ohne anderswertiges Disputat, durch die von Wien Vorgenomben werden, vnd in den Zuden habenden privilegio clärllich vorgesehen, daß Sie dießfahls denen Christen gleichgehalten, vnd von denen Zuen eingeraumbten heußer, Städeln und Gärten nit weniger zu geben schuldig sein sollen, als waß hievon selbigen orthen gewohnte Christen geraicht haben.

Demnach aber die von Wien wegen der jüngst auf die bürgerlichen heußer sowohl Inn als vor der Statt alhier neu gemachten Anlag zu außledigung bedeuter Platz und Vestung auch denen Zuden wegen Zrer Heußer vnd grundstuckh in specie dreitausend Gulden angeschlagen, die Zuden aber derentwegen allbereith Zrer k. M. 10.000 fl. in deren Hofzahlamt erlegt haben.

Als lassen es mehrallerhöchst ernennet Zrer k. M. bey denen waß sie albereith nach hoff gegeben für dießmahln allergnädigst bewenden, und wollen daß dieser neugemachten Anlag halber, durch die von Wien weiter nichts an die Zuden gefordert hingegen aber Zuen von Wien an denen zu Außledigung bemelter Plöz vnd Satisfaction der Schweden von dieser Statt begehrtten 300.000 Gulden, sowie Sie von Wien jezo von denen Zuden begehrt nachgelassen, vnd also aines mit dem andern aufgehelt werde, Jedoch daß dieses gegen Die von Wien wegen anderen etwa noch ferneres Vorkhombenden neuen Anlagen zu keinem Exempel einer nachtheiligen Consequenz gezogen werden solle.

Actum, Wien, 5. Juny 1649.

Beilage VI (zu S. 34).

Verzeichniß der angezessenen Juden im Land, 1652\*).

		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	Summa	
		30.**)	Anlage à	—	6	—	=	48.12	78.12		
Weidhofen	18 Familien	30.**)	Anlage à	—	6	—	=	48.12	78.12		
Rangenlois	12 "	20.—	"	2.—	—	—	=	964.—	984.—		
Weitterfeld	20 "	33.20	"	—	15	—	=	120.30	153.50		
Strodldorf	6 "	10.—	"	—	6	2	=	52.13	62.13		
Sträß	3 "	5.—	"	—	6	2	=	52.13	57.13		
Haiزندorf	} 11 "	18.20	"	—	14	—	=	112.28	130.48		
Grauenwerth											
Neunaugen	3 "	5.—	"	—	2	2	=	20. 5	25. 5		
Weystorff	2 "	3.20	"	—	—	2	=	4. 1	7. 1		
Windsteig	3 "	5.—	"	—	3	—	=	24. 6	29. 6		
Burg-Schleinitz	2 "	3.20	"	—	1	2	=	12. 3	15.23		
Sinzendorf	8 "	13.20	"	—	8	—	=	64.16	77.36		
Schmida	5 "	8.20	"	—	5	—	=	40.10	48.30		
Abstorff	6 "	10.—	"	—	2	—	=	16. 4	26. 4		
Hagenau	6 "	10.—	"	—	1	2	=	12. 3	22. 3		
Mayen	6 "	10.—	"	—	3	—	=	24.—	34.—		
Schweinburg	16 "	26.40	"	—	6	—	=	48.12	74.52		
Pockfuß	16 "	26.40	"	—	12	2	=	100.25	127. 5		
Marchegg	16 "	26.40	"	—	9	—	=	72.18	98.58		
Michaelstetten	6 "	10.—	"	—	5	—	=	40.10	50.10		
Beldsburg	9 "	15.—	"	—	6	—	=	48.12	63.12		
Achau	18 "	30.—	"	—	5	—	=	40.10	70.10		
Haindorf	4 "	6.40	"	—	1	—	=	8. 2	14.42		
Soffern	2 "	3.20	"	—	3	2	=	28. 6	31.26		
Bellabrunn	3 "	5.—	"	—	1	—	=	8.—	13. 2		
Stazendorf	7 "	11.40	"	—	5	1	=	40.10	51.40		
Haugstorff	6 "	10.—	"	—	6	—	=	48.12	58.12		
Zwölffaging	20 "	33.20	"	—	16	2	=	132.33	165.53		
Rainerstorff	8 "	13.20	"	—	3	2	=	28. 7	42.27		
Walterstorff	10 "	16.40	"	—	8	—	=	64.16	80.56		
Hainreich	5 "	8.20	"	—	9	—	=	72.18	80.38		
Schrättenthal	1 "	1.40	"	—	3	—	=	28. 7	29.47		
Rußdorf	2 "	3.20	"	—	3	—	=	26. 6	27.26		
Mauthern	2 "	3.20	"	—	8	—	=	64.16	67.36		

\*) In der „Neuzeit“ 1862, S. 38 gaben wir die Orte in Niederösterreich an, wo sich jetzt Juden angesiedelt haben.

\*\*\*) Diese Summe ist für die Steuer des Kopfgeldes à 1 fl. 40 kr.

720.00 78

		fl. kr.		fl. kr. Pf.		fl. kr.		Summa
								fl. kr.
Schönbüchel	2 Familien	3.20	Anlage à	— 1 —	=	8. 2	11.22	
Weitenegg	1 "	1.40	"	— 5 2	=	44.11	45.51	
"	1 "	1.40	"	— 1 2	=	12. 3	13.43	
Epiz	5 "	8.20	"	— 10 —	=	80.20	88.40	
Stain	1 "	1.40	"	— 7 2	=	60.15	61.35	
Gänzwaid	2 "	3.20	"	— 1 —	=	8. 2	11.22	
Hollabrunn	5 "	8.20	"	— 3 —	=	26. 6	32.26	
Tribuswinkel	8 "	13.20	"	— 2 —	=	16. 4	29.24	
Eberfurth	24 "	40. —	"	— 24 —	=	192.48	232.48	
Krottendorf	8 "	13.20	"	— 4 2	=	56. 9	49.29	
Altenburg	1 "	1.40	"	— — 2	=	4. 1	5.41	
Wolfsthal	10 "	16.40	"	— 6 —	=	48.12	64.52	
Greillenstein (zahlt nicht wegen Armu).								
Sierndorf	2 "	3.20	"	— 3 —	=	24. 6	27.26	
Niederpoigen	2 "	3.20	"	— 1 —	=	8. 2	11.22	
Losdorf	2 "	3.20	"	— 1 —	=	8. 2	11.22	
Saxengang	1 "	1.40	"	— 1 —	=	8. 2	8.22	

Außerdem noch Einzelne. In Summa fl. 4008.57

Beilage VII. (zu S. 24.)

אלו השמאים הנזכרים לעיל הלא המה כהרר זעלקי מלוזי וכמר הירש מווייטרפעלד וכמר שלמה באק פלעם וכמר פייבש א"פ וכ"מ משה מויטרן וכמר יעקב טריבס ווינקל וכמר הירש מרהעק נבררו מכל בני המדינה לעשות פשר דבר דרך נדבה לסיועת שאר בני המדינה אשר מטה ידם ואי אפשר להם ליתן סכום הקצוב זה ארבע שנים כן עשו רוכס ככולם בתורת נדבה והוסיפו על עצמם כל א' כפי אפשר ובפירוש הותנה שלא יקרא המותר על הסכום הקודם בשם סכום רק נדבה ובאם יעשה סכום אחר לא יקחו השמאי' לפניהם הצעמל הזה רק צעמל של הסכום הנעשה ה' מנחם תכ"ב ועל פיו יצאו ועל פיו יבואו הדברים הנ"ל הותנו במעמד כל אנשי המדינה יצו בשעה שנדרו האלוף הנ"ל חוץ אותם שחדשים למקרוב באו יעשה להם כמה שנכתב בצטיל הזה כ"ד היום יום ה' י"ב תמוז תכ"ו לפק.

נאום גרשון אשכנזי ח"פ ק"ק וינא.

Beilage VIII. (Zu S. 44.)

## Ursachen, warumben die Judenschafft von Wien abzuschaffen wäre.

Interesse diuinum Erstlichen weillen die Juden die größten feind und widersacher des christl. Volkhs vnd glaubens seyn vnd solchen Haß nit allein von ihren Vorektern nach und nach an sich erbt sondern in selben alle Zeit mehres zugenomben, ie mehreres sie sich der christen gehorsamb vnd zwang vnderworffen befunden haben. So sind auch alle ihre glaubensceremonien ritualien gebett und andachten a diametro denen christlichen zuwider vnd ein gänzlichcs gegenspiel zu welchem sie von ersten Jugend gleich in ihren Schuelen vnd Synagogen auch zu Hauß von ihren Eltern vnd Lehrmaistern erzogen instruiert und angehalten werden vnd erhellet dise wahrheit aus allem ihrem thuen vnd lassen wie nicht weniger aus denen historien aller Orthen sonderlich aber der Statt Wien, welche dieselben straffbaren wandel mit sich bringen, was massen in verübung der abscheulichsten Attentaten und graujambsten thaten an dem allerheiligsten Sacrament des Altars so noch in frischester gedächtnus, dan noch vor längeren Jahren durch vergiftung der Brunnen, derowegen sie auß der Statt Wien geiagt worden, vnd das Plätz hinder den Profoszenhaus, so damahls ihr Wohnungsort gewesen, noch den Namben des Judenplatzes von selber Zeit erhalten, wie ingleichen mit vielfältiger vertusch vnd vertilgung der christenkinder deren sie vill jamerlich ermordet, vill aber zu Juden bejschnitten haben sich vergriffen haben. Weillen aber wie vermelt die Historien von solche geschichten voll, alß vill man darvon abstrahiren vnd zu dem schreiten, was in täglicher praxi bei derselben sich eraignet, daraus der große Haß, Nachbegierdt, Raidt vnd feindschafft der Juden wider die christen sattjamb abzunehmen vnd zwar vornehmliche in denen nicht allein ihre glaubensgesatz, so durch ihre Rabbiner aufgericht vnd von selben auch allen schriftgelehrten in ihren Synagogen vnd schuelen vorgebettet, gelehrt vnd ausgelegt werden, von dem alten Testament vnd h. Schrift sehr different vnd allein

der christenheit mehreres zur gefahrde vnd verachtung geändert vnd eingerichtet sein, sondern auch ihre politische gesatz, nach welchen ihre Rechtsprecher die Jugendt unterrichten vnd in strittsachen auch andern vorfalsenheiten vrtken vnd entscheiden, so Sy auch Ir Corpus Juris nennen mit solche dogmatischen dingen erfüllet, die zu betrug vnd Vberfortlung der Christen, ia zu denen Leib Lebens vnd des guets gefährdt vnd schaden gereichen vnd ob schon solche Buecher der Brsachen halber ihnen aller orthen zum offtern höchstens verbotten auch in Truckh außgehen zu lassen inhibirt worden, thun sie sich gleichwol derselben gebrauchen, wie dan in gegenwartiger Commission ein solches Corpus juris worzu Ire Rechtsprecher, schrifttgelehrte, Richter vnd andere beambte auch Gemeinde sich bekant, exhibirt vnd etliche puncta wie in beiliegendem extract zu ersehen herausgezogen worden.

Diese vnd dgl. sachen seien ihnen nicht allein vermög dieser öffentlichen vnd privatlehr vnd vnderichtung zugelassen, sondern sie halten es vnder ihnen nach vor ein größers Verdinst vnd Ruchm, wan Sie die christen betriegen vnd wo sie öffentlich nicht können, doch heimblisch verfolgen, zu schaden bringen, ia gar wan sie glauben durch christen gefährdt zu werden denselben nach dem Leben zu trachten. Zugleichen die von ihnen gegen denen christen verübte Mißethaten anstatt der bestraffung zu vertuschen, dem Ubelthätter aufzuhelffen oder solche zu schutzen vnd thuns in allen oberzetzten fählen nicht allein ein Tuden andern an die Hand stehen, sondern es seyen auch die Familien so dan die gemeinden bestiglich zusammen, wirdt auch von andern orthen ia gar von einem Landt in das andere von einem Königreich in das andere, zu dem ende von ihnen hilff vnd beistandt gelaisfet vnd von ihnen thaine uncosten gespart. Nicht weniger mit jammertlicher gottslästerung gegen Christum, Vnsere l. frauen vnd die lieben heilligen ihre Gemüther erküellen vnd lassen sich durch so vielfaltige Abstraffungen davon nicht abhalten, sondern das wenigstens vnder ihnen stäts Beben, wie Sy dan auch bey fleischlicher Vermischung mit denen Christinen nicht allein die Veyßigkeiten, sondern auch dabey die Contaminiir vnd verschimpffung des Christenthums zum offtern intentiren dgl. abscheuliche Vermischungen aber, allermaisten die Weichtväter von vnschidlicher Religionen selbst in genere angegeben, sehr in schwung thomen, ia sogar das sie denen geschandeten Christinen die Kindibeth

verborgener weiß in ihrer Judenstadt aufhalten die Kinder aber behalten, beschneiden und erziehen. Auf dem Landt aber wirdt all dieses noch vill mehreres practicirt in dem Sy neben und mit denen christl. Vnderthanen wohnen, derentwegen sich die Pfarrer beklagen, das wan Sy mit dem h. Viatico die Krankhen versehen, manchmallen in denselben Zimmern auch zue Betth liegende Juden antreffen thuen.

Beh denen diebstallen thuen sie auch zum offtern die maleficantem nicht sonil des gewinns halber, als wegen dabey mit einlauffender occasion der sacrilegien zu kirchenraub anstifften, inmassen sich meniglich bestellung der Ciborien, worinnen manchmalen die h. Hostien noch sich befinden, sodan der Kelchen, patenen Lampen faßt täglich sich eraignet. So suechen sie nicht allein vnder ihnen selbst, sondern auch beh denen christen die Iustitiam zu inertiren, denen schuldigen durchzuhelffen die unschuldigen zu vndertruckhen, vnter denen Partheien mehr stritt und wirrungen zu erwecken, die wittiben und waisen und ihre Verhabten zu befahrden die verlassenenschafft zu verunthreuen auch durch falsche erdicht, geschwaz und fitschlereyen nahende blutßverwandten hinder einander zubringen, ia vill oft auch sonsten ehrliche und redliche gemüther durch Vorbildung zuersehenden großen Interesse und gewinnst zu verführen und zu vnbilliche dingen zu bewegen und zu malen die Jugendt durch Kuppelereyen zu verführen und vmb die ehr zu bringen auch fogar des Ableß dabey nicht zu verschonen.

Auß diesem allem kann sathjamb abgenohmen werden, wie der Juden vnderschlaiff der Ehr und forcht Gottes zuwiderstrebt und von ihnen die göttliche Mayestät immer dan belahdiget wirdt, zu geschwaigen der vnzulbaren von fast jedem auß ihnen lebenden wuecher, Peruriern, falsche Zeiguisse und aller andern erdenklichen laster die sie täglich ia stündlich und augenblickig verüben, dan Ir ganzes leben, Handel und Wandel alle anstalten und anschlag, ia alle Ire gedanken dahin gerichtet, und geignet sein, will dennoch zu dem anderten membro, daß landesfürstliche Interesse schreiten, von waß etwan etliche Authores in fauor der Juden geschrieben, daß zu mehrer Bekrafftigung vnseres Catholischen glaubens die Juden ab concordantiam antiquae scripturae zuzulassen, mechten woll in andere Länder wo villerley secten sich befinden einen schein können geben, welches gottlob in vnsern Osterreich sich nicht befindet, allwo der catholische glaub auff gueter grundtvest stehet.

Interesse principis camerale. Man möchte aber sagen, daß einen Landfürsten bill an erhaltung der Judenschafft gelegen seye, und vordst dem Erzhause Oesterreich, welches von vnerdentlichen Jahren in stätter Vebung dieses special privilege Juden zu halten sich befindet. So ist aber zu wissen, daß dieses hochlöbl. Erzhausß so hoch von Röm. Kaisern privilegirt, das zu allen und ieden Zeiten sie sich derienigen Concessionen und Privilegien bedienen mögen, die sich in ihren Archiven, obschon die instrumenta von dem alter verzehrt manc und ohne Sigel wahren, bedienen können, demnach keinen Possess sich zu behelffen haben; So ist auch dieses privilegium Juden zu halten vor alten Zeiten etwaß mehr special gewesen, nachmahlen aber von vilden fürsten, theilß erhalten, theilß propria Auctoritate eingeführet worden, gleichwollen aber mehr schaden und vnheil als vortheil dabey mit der Zeith erwachsen, dergestalt das Sie von meisten orthen wider veriaht und verthriben worden, als da ist auß den völligen Königreichen Hispanien, Napoli und Sicilien, Frankreich, Lothring, Englandt, wie auch aus Niederlandt, Burgundt, Savoi, Maylandt und Genua auß Bayern Schwaben und Tyroll, wie auch iüngsthin auß dem Königreich Pollen, allwo sie eine solche Oberhand oberthomen, daß mann ihnen der Cosacken rebellion maistens zuschreibt. Zugleich auß denen Inner österreichischen Landen, wie auch auß dem vnß nechstgelegenen Landt ob den Enuß. Wan man aber in specie auß dieses Landt vnder Osterreich die reflexion machet, so feind Sie wie oben auch angezogen worden vor dritthalb hundert Jahren hier in Wien wegen Vergiftung der Brunnen öffentlich verbrennt und vertilgt worden und aller erst von 60 Jahren nur zu Haltung zweyer Hütten wider eingelassen aber in dieser kurzen Zeit sich durch allerley practie dergestalt vermehrt haben, daß aniezo sich bey 3000 Seelen zu Wien befinden, von welcher großen anzahl geschweigens deren in Landt, so in etliche und funfzig orthen wohnhafft der ganze genuß in Jahrlichen bloß 10,000 fl. von denen in Wien und 4000 fl. von denen auß dem Landt Contributions- und Tolleranzgelter bestehen thut, so noch darzue mit mühe und langen verzug eingebracht werden auch zumahlen gar in aufstand verbleibt. Entgegen thäten der genuß von dem grundt, der Inen zuer wohnung ausgezeichnet ein mehreres sonderlich ieziger Zeiten, wan solcher von Christen bewohnt würde ertragen, allermassen die von Wien in ihrer

eingereichten schrift zuer gleichmäßigen darangab, wosern die Judenschafft licentiret würde sich anerbotten

Allhier will man geschweigen der vielfältigen verschwörung der Mauthen, außforschung und an sich erhandlungen verlegener und anderer schuldbrieffen und bestellungen ia zu mahlen auch deren verfälschungen zueraitung der superinteressen, lifferung schlechter verligener Sorten vor die Hoffstatt und militia, hinderhaltung der straffen, außführung des silbers und goltß, verschmelz, außwechsel und beschneidung grober minzsorten u. dgl. so das Landtsfürstliche interesse mehrere verschlagen, alß befinden thuen. Wie man dann ebenfalls nicht berühren will, waß Sie dem Landt der hießigen Statt, alß auch denen andern landsfürstlichen Stetten und Markhten, dan der kaufman- und burgerischafft für villfältige nachteyl und schaden, welches dem landtsfürstl. Interesse zu entgelt wider gereicht, zufügen thuen, von denen die von Wien zwar außführliche in ihrer schrift meldung thuen, jedoch hierwider auch ein mehreres solle angezogen werden.

Interesse politicum. Vnd dieses souill das Cameral Interesse betrifft, zu dem publico und politico interesse nun zu kommen ist vorderst zu beobachten, die großen corruptiones und heilsamben iustitice, alß der vornembsten Säilen und grundveste des allgemeinen Regiments und zwar nicht allein vnder ihrer eigenen gemain, sondern auch bey denen Christen durch dasselbe vnterhandlungen und anstiftungen durch Verfälschung der Instrumenten, erforschung der geheimnissen, Corruption der Expeditionen falschen Zeugnissen und iuramenten, versuchung der delicten verschlagung der inquisitionen ober große missethatten so Sie vnder ihuen vermittelß ihrem Banne und heimlichen verbindnuß zu wegen bringen, da aber auch Christen mit begriffen durch ihre arglistige anstalten, beschenkungen, verschickungen, abschreckungen auch gar durch Expraticirung unschuldiger Arresten, zuegenötigten revocationen unbegründet und vnwarhaffter anziehungen und versprechung vornemer schutz und protection und da Sie weiters nicht können durch angebung für (?) suspect und diffamirung der Gerichtspersohnen außsetzung der schärpffisten Torturen, zu welchem sie auch da die alten außfluchten entsetzt sie sich offter selbstn ultro enbiethen, die vindictam sublieam verhindern und dadurch gleichsamb eine impunitatem seclerum einführen thuen, beuorab aber in denen delictis, wo Ir comunitet mit zu leiden hette, in welche fahlen ihre

obangezogen gefant vermügen, daß Sie auch einen Juden, der die warheit entdecken wollte oder mochte, wenn es schon erimen laesae Maestatis betroffen thete gar umb das leben zu bringen sueg und macht haben sollen. Waß kondte aber dem statui politico schädlicher sein, alsz dieses seiner eigenschafft nach verrätherische und denen Christen so aufsezigen Volkhs, sonderlich aber in einer dem Erbfeindt so nahe gelegenen haupt veste und vormauer der Christenheit, kaysler und erzherzoglichen residenz Statt Wien, Indeme Sie eine wissentliche stätthe correspondenz mit denen Turgischen Juden zu Offen, griechisch Weissenburg, Constantinopel und anderer orth führen, mit welchen sie nicht allein in denen Handlungen gewerbschafften und bündnußen, sondern auch in Bluettsverwandnuß und verschwägerungen behafftet, dergestalten, daß Sie zu erlernung der Sprachen wie auch zu erkundigung und außprechung der Landtsbeschaffenheiten, ihre angehörige einander zuschicken, ia sogar die Kinder zu solcher vnderrichtung gegen einander außwechselln, wie dan heutigen Tags noch Turgische Juden sich hier befinden thuen. Nicht minder thun Sie sich auch vnder dem praetext der raiß nacher Jerusalem, wohin Sie häufigg sowol von hier selbst auß als von andern auch bißweilen verdächtigen orthen zu raissen selbst vorgeben auch darzu eine eigene Cassa in Wien halten, in die Turgey begeben, alwo sie sonderlich an der Porten für dolmetscher gebraucht und villen gelegenheiten vnß dadurch zu schaden oberkoment, woraus dann leicht zu schließen, wan solches in den Friedenszeiten beschieht, waß in öffentlichen Kriegsläuffen durch Sie zu besorgen were! In deme wißend, daß erst im neulichen Turgentrieg von verbotenen Waffen, stachel und ehfenwaaren durch Sie und die Raizen den Türgen vill zugebracht werden, dgl. Sie auch einstmallen mit denen Schweden, da die vor denen Pruchh lagen durch zue Führung allerley munition, an welchem die Staat selbst Mangel gehabt practicirt haben.

Es ist auch dem gemeinen Standt nicht wenig schädlich der gar zu freie Zutritt, den die Juden sowohl in Hoch als niedern Standts persohnen Häusern durch ihre arrglust und eintringung oberkoment, daß Sie auch vill geheimbnuße erferschet solche zum vnterschlag aber entdeckt und verhinderlich gemacht, nicht weniger, in denen, privat-handlungen, vngleiche relationes von einem zum andern orth oberbracht, dardurch mißverstundnuße auch vnder denen vornehmen Beamten

verursacht haben. So ist auch wissend, daß durch ihre anstiftung in verräthereien die strößen denen reisenden unsicher gemacht und hohe standß Personen beraubt worden, worzu Sie vornehme Kriegsofficier durch falsche Vorwandt verführt und sich gar des raubß theilhaftig gemacht haben.

**Interesse provinciae:** Damit man aber auch die Landß-Interesse nicht außer obacht lassen, so ist wissent, was sie bei gemeiner Landtschaft mit der Tuchlieferung ihnen vor ein großer Vortheil gemacht, daß Sie jährlich in die etliche 20.000 fl. Uberschuß und gewinn erobert da hingegen die k. militia dabey leiden müssen, will geschweigen, was Sie mit unlauteren Landtschaftcapitalien legscheinen und zweifelhaftige restantien für wuecher verübt und die Landtschaft in schaden gebracht, anbey auch bei dem geltbuch vill vnrichtigkeiten verursacht haben, so seind durch ihre Vermehrung die Untertanen nicht allein verschlagen, sondern manche gar vmb ihre Nahrung und Häuser kommen, entgegen die sich vm selbe auch vmb grund und Weingarthen annehmen, was noch mehrers ist wider die landßfürstliche Generalien nicht allein Mautt, sondern auch guetter und wirthschaft in bestand nehmen mit denen christl. Dienstbotthen und Untertanen gebietten und schaffen selbe mit harten Wortte vnd gar mit schlägen und Arresten tractiren und zu villen vnzulässigen werthen verleithen und anstrengen neue bräuch introduciren auch nach ihren Gesetzen einrichten, wodurch große Vngelegenheiten und vnheyl entstehen können, allermassen der neuliche erbärmliche Casus, so Ew. k. M. von der Regierung ausführlich berichtet worden, mit ertränkung so viller Christenpersohnen bei Marchsch an der March sich ereignet; Sie thun ingleichen durch ihr starkhes Hausiren und schwächern, sonderlich denen ganz erarmbten mitleidenden Stätten einen vnleidentlichen Abbruch, ihre märkth, gewerb und handtirungen verschlagen, die Handwerkszünfft schwächen und wann sie gar in denen Stätten selbstn nicht geduldet werden sich an daß nechst anliegende Orth setzen allermassen bei Cremps und anderwärts beschehen.

**Interesse Nobilitatis.** Es leidet aber nicht allein der Untertan an seinem Guett, sondern auch der Adel selbst, indem ihrer vill durch ihre schädliche Contract verführet und ohne regress zu großen schaden kommen; der junge Adel aber manchmallen durch ihre listige Anleitungen, zuebring und zuehaltungen gar vmb das seinige gebracht und ruinirt wird, wie nicht weniger die Frauenzimmer zu

mehrerer Verthunlichkeit vnder vorwandt der ringern Kauff und zahlungsfristen verlaithet und sonderlich mit Hinderlassung der Pfänder verlustigt werden. So thun sie sich auch in allerley Handlungen und Contracten sogar in die Heiratscontracten einmischen. Dardurch aber mehrerer Widerwärtigkeiten irr- und strittigkeiten verursacht und die nahenden Blutsverwandten zumeisten hindereinder gebracht werden.

*Interesse civitatis Viennensis et mercatorum.*

Zu dem Interesse der Statt Wien zu schreiten, ist solches durch ihre und der Kaufleut große schriften überflüssig außgeföhret vornehmlich, aber ihre meiste Beschwärde in deme gestellt worden, daß die Anzahl der Juden der Bürgerschaft vast gleichet, (?) wo nicht übertrifft, die menge der Gewölber deren ober 70 an den vornehmsten Platz der statt ligen und so vill abgang der bürg. gewölbern verursachen, mit herumbtragung allerhand Sorten abgelegener wahren und Tandleren auch mit selbstn zuerichtung der Kleider den verschiedensten Handwerkhe großen Eintrag thuen, wie nicht weniger der großen Herren auch andere Conditiones Personen bedienten durch Bestechung an sich ziehen vornehmlich bei denen ankomennden Fremden mit praecoecipirung der Bürgerschaft guete wahren und anmehr vorschlagen, durch ihre betrügliche Contract vill bürgerliche Handelsleuth in das falliren gebracht ihre Bedinte und gewelbdiner zur Bnthrene aufgereizt. Ire Tugend in vill Weeg verführet und fast der armen Bürgerschaft vermögen, auch in ihren Häusern durch so villfältige vnd fast tägliche Diebstahl bei welsch sie Juden principaliter oder doch mit interessirt in Unsicherheit gestellt, denen maisten wuecherlichen Handel in der Statt den schädlichen eingang gemacht durch die Vorkhäuffe Theuerungen erweckt mit aufklaub und Herumbtragung ihrer Lumpen und setzen die Statt infectirt und angesteckt haben zu großen tumulten und austruhren Ursache gewesen, bei ersetzung der bürg. Nemter sich eingetrungen mit re-comandationen herumgeloffen und der armen wegen der fortification abgebrochenen Bürgerschaft durch inhabung eines so ansehnlichen Platz so der Statt und fortification wol anstunde, an ihrer widereinsetzung verhinderlich seyn, wie man sich in den Vbrig mit mehrern auff gedachte schrift beruft. Vnd dises so uil die große praecudicia schaden und Vnheil, so durch die Judenschafft der Christenheit zuegesügt worden, anbetreffen thuet.

Was nun die Judenschafft vnder sich selbstn und derselben policeiordnung belanget, ist kein einzig punct von ersten bis letzten von ieden so woll in specie, alsß in daß gesambt gehalten worden, massen Sie dessen nicht allein vielfältig überwiesen, sondern meistens ultro selbstn beständig seind und zwar wie es mit ihren Wahlen fast jedes mal hergangen, geben die so uilfaltige denunciationses und sonderlich dise letztere clar an Tag und sind zumal der oppressiones so die Gemein von ihren Vorgehen bishero erleiden müssen sattsamb Zeugen die vnzalbaren Klagen, so bey dem Hofmarschallgericht, wie auch bei Ew. f. M. selbst einthomen, zu geschweigen, der so bei iehiger Concession fast nicht anzumerken gewesen, Indeme vorhero vill aus Furcht etwas zu entdecken nicht getraut, weillen selbe nicht allein durch Betrohungen, Arresten und Verfolgungen, sondern gar durch ihre höchste Paan abgehalten worden, jetzt aber und zwar von Tag zu Tag mehreres einlauffen thun. Ire delicta nun zu berühren, die durch Sie selbstn wieder einander geoffenbart worden, solche in grauffamben Assussimys veneficiis incestibus et adulteriis, falsis, periurijs turtis und fast allen Criminalibus so nur erdenklich sein, welche Crimina aber gueten theils durch Corruptiones und schwankungen vertuscht, entgegen, die sich in solchen nicht unterwerffen wollen, wol gar härter öfft auch unschuldig gestrafft, da doch ihnen nicht zugelassen, die Criminales zu bestraffen, deme aber zuwider, Sie sich gar so weith vergriffen, daß Sie auch wider Ire f. M. außstruckliche resolutionen in contrarium über die Denuncianten Vrtheil gefällt haben.

Wie Ire Richter vorsteher und Beampten in machung der anlagen, verraithung der gefallen nicht allein vnthreu umbgangen sondern ihrer eigenen enthob, und verschonung die arme Gemein belegt und nicht vnnothwendig allein zu ihren Vorthell angesehenene anticipationen solche Exactionen vermehrt. Solches ist allein an denen genugsamb abzunehmen, daß Sie nur bis anno 1659 vnter dem praetext daß die anno 1649 auf 50.000 fl. sich belöffene pardonssumme so mit jährliche 8000 fl. Capital zu bezallen gewesen bestritten werden missen in die 150.000 fl. anticipirt haben, welch' Anticipation Sie gleichwollen nach proportion ihrer anlagen und einhünffte immer 4 oder längstens 5 Jahre nebenst denen ordinari außgaben gar leicht hätten abführen können, gestalten sich aus denen Raittungen zeigt, das von gedachten 1659 Jahr bis anno 1666 der empfang in Raittungen auf 498,289 fl.

sich erstreckhet so auff jedes Jahr gleich ausgetheilt mehr den 7000 jährlich importirte. Nun hetten ihre nothwendig außgaben auf daß erste Jahr als anno 1659 nemlich die 9000 fl. Interesse von den 150,000 fl. 3rer k. M. iährlichen Contributionsquote pr. 10,000 fl. Neues Jahrs Vnkosten bei 2000 fl. grunddienst denen von Wien 1000 fl., 300 fl. ad aerariam sanitatis 700 fl. von ihre Besoldungen 2000 fl. zur Bestreitung anderer gemeinen außgaben (welches doch hieher als ihre Raittungen selbst mitbringen geraithet) zusammen in einer suma 25,000 fl. betroffen, solche von 70,000 fl. empfang abgezogen hätte gleich daß erste Jahr an Capital 45,000 bezallt werden können und were folgendtes mehr nicht als 105,000 fl. auf anno 1660 verblieben, auch solches geringeres Interesse hatte den Außgab des 1661 Jahres 22,300 fl. betroffen und folgendts an dem Capital wider 47,000 fl. bezallt werden können, also daß auch das folgende 1662 Jahr mehres nicht als 47,800 (?) auch anno 1663 aber allen 50562 fl. verbliben und anno 1660 gar leicht die übrige völlige summa hätte bezallt werden können, da Sie doch noch heutigen Tages in die 80,000 fl. schulden sich befinden thun.

Es zaigen aber ihre Raittungen, daß die vbrigen außgaben, in lauther Verehrungen, Zuschlägen, Senfarien, Wahlunkosten und mahlzeiten, heimlichen Bestellungen, vnothwendige Reißvnkosten und anderer assignationen oder geschestle, bey denen Sie keinen namben oder vrsache anziehen bestanden, außer daß allein eine Extraußgab in das Steueramt und Landhaus, wegen der leib und Trankstener pr. 5203 fl. eingetragen worden. Wordurch dann nicht allein die Gemeinde ausgefaugt, sondern in ermanglung anderer mittel und gewerb fast zur Verübung der Diebstall, falsiteten u. dgl. getrungen war, welche not aber solcher gestalt, Je länger ie mehr zunehmen, oder die gemein zu anderwärtigen verzweifelten resolutionen bewegen muß, und dieses omb souill destomehr ie größer die anzahl der ärmern Juden wachset, und einer dem andern das Brot entzieht, wie dann erschrecklich zu hören, daß seithero 60 Jahren, von nur 2 damals eingelassenen Familien die Anzahl sich bis in die 3000 Seelen vermehret hat, daraus leicht zu muthmaßen, wie in daß künfftige die Judenschafft sich vberschwenmen und woll denen Christen überwachsen dürffte. Ungeachtet aber nun von der Judenschafft also schwere delicta und excesse begangen worden, so haben Sie sich doch, durch die darüber vorgenommenen Pauschhandlung

und darauf erfolgte Exactione nicht allein mit ein leichten durchgebracht, wohl auch mehreres berechnet und was das ärgste ist, anlaß genohmen die Excesse desto freier zu widerholen, in der Hoffnuung iedesmall durch den gleichen Accord sich daraus zu bringen, allermåßen der effectus bey denen nur seithero anno 1649 geschwächte 4 landßfürstl. inquisitionskomissionen sich clar gezeigt hat, auch bey diser letztern, eben diesen weg zu ergreifen Sie sich eifrigst bemühet haben.

---

Beilage IX (zu S. 49.)

Etliche Rationes so pro Judaeis eingeworffen worden lauten:

1. Daß durch die Cassierung der Judenschaft, oder auch durch Abstellung ihres Gewerbß eine Landstheuerung sich ereignen werde, Brsachen die Handelsleuth ihre Waaren nachmalen nach gefallen taxiren würden, welches sonderlich den gemeinen Mann sehr beschwerlich were.

1. Antwort. Daß sie die Wahre woll wollfeiler geben können Zudeme Sie nur verlegene und schlechte Wahren an sich erhandeln, dadurch aber der gemeine Mann mehr schaden als nutzen hat. So nehmen sie solche auch gemeiniglich von den fallirten christl. Kauffleuthen, welche es eben umb ein solchen Werth denen andern Christen hierumb geben wurden, wan Sie sich darumben anmelden wurden, ja wan Sie solches von erster Handt hetten, wurden sie es noch geringer bekommen, weillen die Juden auch ihren gewinn dabei haben missen.

2. Wann die Burgerschafft der Juden Contribution ober sich nehmen solten, wurden die bürgerl. Handelsleuth ihr portion wider auf die Wahre schlagen.

2. Antwort. Diese Contribution wurde auf die Heußer nicht auf die gewerb geschlagen werden, vnd weillen die Christen mehr Zugang vnd Anwehr dadurch erhielten, wurden Sie ehender mit denen Wahren ab, als aufschlagen; sonderlich weillen die Riderlagen allhier, welche die bürg. Kauffleuth vorthan in billich Werth erhalten, widrigenfalls die Kauffer zu ihnen gehen wurden.

3. Konten die Juden die Waaren leichter geben, weillen Sie mit einer geringen Nahrung vorlieb nehmen, entgegen die christl. Handlsleuth auf ihrer pracht viel verzehren.

3. Ant. Ist zu wißen, daß gemeiniglich der christl. Handlsman nicht allein umb der Waaren, sondern auch von andern mitteln so der Jud nicht haben kann, sich erhaltet. So ist auch nicht so vill bey den gemeinen Juden der parsimonia als die impossibilitet umb willen selbe mit villfältiger privat anlag beladen, die sie zugleich bestreiten missen, deren aber die Christen mehreres entübriget. Ist auch wißent daß die Juden vill mehr Kinder zu ernähren haben, auch ihre arme befreundte in die heußer nehmen, also ihr Haußwesen in solcher mänge, daß es sich oft ober 20 Persohnen erstreckhet, sonderlich in deme sie sich so früh verheurathen.

4. Daß die Juden denen Christen vill länger zuehalten und borgen.

4. Ant. Eben dardurch falliren bey ihnen vill, denen gar kein regress von ihre Creditores mehr zu hoffen, so thun auch ihrer vill nicht umbsonst zuwarthen, sondern das Interesse zu erraidhen.

5. Das bey so volkreicher und immermehr zunembenden residenzstatt die christl. Handlsleuth ohne die Juden nicht sufficient weren die Vorsehung zu thuen.

5. Ant. Ist zu wißen, daß nicht allein die Niederlag zur stell so niemallen wird außkaufft können werden, sondern auch die bürg. Handlsleuth sich nur allzu vill vermehren vnd weillen die Juden keine wahren selbstent zurichten oder fabriciren, sondern nur von Christen nehmen, So ist auf dieselben der Vorsehung halber keine reflexion zu nehmen.

6. Indem die Juden keines Handwerk kundig, also alles von denen Christen erkauffen und arbeiten lassen mißen, zumalen auch die Victualien von Wein, Brodt und Fleisch (dan sie keinen aignen grundt noch Vieh halten) bey denen Christen nehmen, so werden hierdurch die Christen bereichert.

6. Ant. Sie haben wirklich vnder Zuen die Handwerthler so zur täglichen Notturfft gehörig, andere brauchen Sie nicht, sondern es befinden sich etliche, als schnurmacher, Gold- vnd Silberarbeitther die denen Christen nur mehr eintrag thuen.

7. Wann die Judenschafft insonderheit die wienerische sollte völlig weggeschafft werden, wurde außer Lands kein großes Capital und Vermögen weggeführt werden.

7. Ant. Die Juden oder doch der wenigste Theil hat kein Capital sondern dasselbe bestehet allein in ihren betriegerischen Handel und Wandel, mit denen Christen, in denen sensarien, dexteritate negotiandi vel potius decipiendi wornach Sie einen jeden anlegen. Inmaßen auch ihre ganze Massa oder Substanz, wobei die Contribution nur auf 30.000 fl. submirt ist. So jedoch wie vorgemeldet nicht in paaren oder realmitteln, sondern vornemblich in der Handtirung consistirt, wenn hiebey abgezogen werden:

1. ihre passiven schulden; 2. die ihnen albereit dictirten straffen, worunder des Hirschl Mayers ganzes Vermögen begriffen; 3. das schuldige Abfahrtgeld; 4. die hinterlassenen Heuser. So wird der meiste thail ihrer, wenig genug aus dem Landt mit sich nehmen, angesehen der reichern Juden vermögen, ohne daß verschwiegen und daher dem Landt nicht nur unnutzbar, sondern auch, weil Sie damit die Christen forth und forth durch tausendfeltige renkh ausfang hochschädlich ist, welches Sie auch alsbald bey vorfallenden Gefehrlichkeiten außer landts schicken, und darmit denen landtsfürsten niemal ihre Hülf noch zu statten kommen.

---

Beilage X. (3u E. 49.)

### Inquisitions-Commissionsgutachten.

. . . Was nun ihre actiu und passiu schulden anbelanget ist erstlich zu wissen, daß keine Jüdische schuldtobligation Crafft kayf. Resolution ohne Verwilligung des Hoffmarschallgerichts und dessen Ambsesiegels auftruckung gültig, anderten daß vmb der gemain gemachten anticipationen nicht allein die Judenschafft insgesamt sondern auch die Reichern aus ihnen in specie und in proprio und zwar in so-

lidum mit verschriben sein deren Haab und gueth eben so wohl haff- tend da man ihnen so vil termin und lufft als die auffkündigung mit sich brachte, nämblichen längstens  $\frac{1}{4}$  Jahrs zuelassen wurde sich die christl. Creditores kheiner gefärde zu besorgen haben. Zudem die maiste ohnedem bereits die auffkündigung gethan. So belauft auch sich die schuldensumma über die 80.000 fl. nicht, welche abzustatten in dieser Zeit sich wohl mittel finden werden. Indeme Sie bey gegenwärtigen Inquisitions-Commission von selbstn erböthig gewesen sich fast auf eine solche Summa zu ihrer völligen literation einzulassen, welche Sie zusammenbringen und gleichwoln die schulden benebens bezahlen hetten mißen, und welche auf solchen Fall die reichen eben so wol betreffen oder aber, da Sie es der Gemeinde mehrern theilß auf- laden hätte wollen, selbige genöthigt werden, solches mit unlässigen Mitteln zu bestreiten und zu erheben, wordurch aber eben denjenigen was Ew. k. M. gnädigst Intention gemäß, durch diese Commission abolirt werden sollen mehreres von Neuem eingeführt als abgestellt sein werden.

Herentgegen khann durch die bey Commissionshanden nunmehr habenden gewissen Verzeichniß ihres Vermögens eine gleiche proportion und eintheilung des bezahlten schuldenlastes desto ordentlicher bestehen, auch dergestalt in eine leichte praxim redigirt werden. Was aber die privatschulden belanget ist notorium, daß man weder ihnen Juden, noch für denen Christen ohne pfänder etwas leihen thuet, daherö bei er- mangelnder Zahlung diese pfänder gerichtlich eingeschätzt werden, zumal auch durch eine ordentliche Crida dieses Werth wol abgeholfen wer- den könnte.

Zu den andern Hauptpuncten zu schreiten, wohin man mit ihnen auß wollte, indeme Sie nicht allein aus der Statt, sondern aus dem ganzen Landt zu schaffen wahren. Würde erstlich umb ein großen thail der Fremden die ohne Licenz sich hier aufhalten und ohne dem dahin woher Sie khommen wieder zurückzukehren haben kheine Sorg zu neh- men sein.

Anderten stoßt Underösterreich mit Mähren und Böhmen an allwo Sie als leibeigene leuth angenommen, auch bey solcher Sub- jection in besserer Zucht erhalten werden können. Was ist für eine große Menge und anzahl der Juden aus Polen vertrieben worden, die iedoch sich verkoffen hat danu dieses volkh leicht vndersehleiff findet.

So ist auch der Landtjuden Privilegies von Ew. k. M. biß dato nicht confirmiret worden, zu geschweigen, daß außm landt an maisten orthen gar ohne Privilegio und landesfürstl. Consens eingenommen worden, deren doch vill selbstn gern ihrer eingenommene Zudenschaft wider entbündet were. Zudeme Ire gesaz vermögen, daß Sie alle vertriebenen Juden biß zu deren retablirung aller orthen vnderbringen und erhalten mißen.

Vnd wo Gottesdienst und des gemain wesens Nutzen auch die Abschneidung so großer Argernuße, wie oben mit mehreren deducirt worden, ihre Abschaffung erfordert, ist auch ihre fernere Vnderbringung nicht zu gedenken.

In Erwegung schlißliche, E. k. M. dero landt und leuthen mörkliches Interesse daran gelegen, In dem dieser orth allero die Juden ihre Wohnung gehabt, aus Einer Juden Eine Christenstatt nicht allein aniezo formirt, sondern auch sich dergestalt vermehren wurde, daß mit der Zeit gar ein neues Wien daraus entstehen möchte, sonderlich dasern, wie es das Ansehen hat der Thonauarm bey Rußdorf sich abwenden und der Lauf allein gegen die Taborseithen nehmen. Auch allda die Brsache und Haupt Anlande vervrsachen und vmb daß auß der Inern Statt die Zufuhr desto bequemlicher gemacht wurde. So ist Ew. k. M. auch wißend was gestalt man noch von diser, wie auch neulicher Türkenkrieg bey herzunahender großer Feindtsmacht (so Gott verhüten wolle), man auß Fortificirung der Taborinsel gedachte gewesen ia sogar schon zur Fortificationsansthailung die aufsteckung gethan hat, wie nun hierdurch nicht allein die Statt Wien sondern auch Ew. M. armada mehreres versichert und bedeckt were. Also werde solches bey mehrerer populirung selbigen orths desto leichter zu wege zu bringen sein. Es wurde sich hierdurch der Vertrösten ersetzung der Plätz denjenigen, so der Fortification halber vmb Wien abgebrochen werden, würklich widerfahren. Nicht wenig die Hofquartier leichter zu bestreiten sein, worbei nicht außser acht zu lassen, das sehr verträglich were, die in allen vorstäthen außgebreitete k. Guardi; bey St. Ulrich behsammen zu haben. . . .

Vnd weisen die Statt Wien Niderlag und vbrige Rhauffmannschaft dieser, ihnen so beschwahrlichen leuthen sich zu entbürden und dadurch nicht ein geringes emolumentum zu erheben hoffet. Auß wurde Sie sich bey diesen so nöttigen Zeitten, absonderlich da sie dadurch denen

granizen, wider den Erbfeindt behülfflich sein könnte. Irer gegebenen Verdröstung nach auch ein absonderliches donativ 50.000 fl. paar Gelds einlassen, und damit die bey der Hofkammer in großer Anzahl vorliegende Tücher zugleich mit außgebracht und die guarnisonen in denen granizen contentirt werden können.

Wann nun E. k. M. aus dieser gehorsamsten Erzählung die unbeschreibliche Bosheit und lasterhaftes Leben dieses gottlosen Volckhs mit mehrern gnädigst vernommen, und daß zumal durch deren völlige Wegschaffung zuförderst die Ehre des allerhöchsten befördert und dessen gerechte Straffe, welche seine Allmacht ober ein landt wegen dieser inwohnenden verfluchten leuth schicken kann abgewendet, das Christenvolkh von den Wucher und schadhafsten Wandel errettet, Ew. k. M. eigenes Cameralinteresse ehender vermehrt als vermindert, dem Adel die verführerische anreizung zum Verderben benommen, das nahend dem Erbfeindt ligende liebe Vaterlandt von den Juden verrätherisch und höchst gefährliche practiken erlöset, die Kauffmannschaft in guetten Flor erhalten, und zunach dero Residenzstatt Wien in besten Aufnehmen und bevestigung zum behuef des ganzen Landts gesorgt wirdt. Alß hat man zu Ew. k. M. angebornen großmüthigkeit, lieb gegen das Vaterlandt und beuorab deren bekanneten Cyßer in Beförderung der Ehr Gottes Die Beste und gehorsamste Verdröstung gesorgt, Sie werden nach dem lobenswürdigen Exempel dero in Gott ruhenden Vorfahren zu deren ewigen Nachruhm die höchst erspriessliche resolution schöpfen diese aus allen österr. Landtschafften einig und allein mit dem jüdischen giff annoch inkieirten getreuesten provinz mit gnädigsten augen ansehen und selbige vermittels völliger Ausschaffung der innewohnenden Judenschaft mit kayj. milde vätterlich consoliren.

Beilage XI (zu S. 50.)

Zeit München . . . . .	5588 . 22½
David Nathan . . . . .	1199 . 9
Jacob Schneider . . . . .	1360 . 5

Joachimb Gerstl . . . . .	661 . 15
Hirschl Meyer Sohn, Hauß . . . . .	2004 . 17
Wolf Bintl . . . . .	2204 . 80
Israel Joachmib . . . . .	1403 . 9
Hirschl Nechl . . . . .	665 . 45
Inschall Lemoni Cramer . . . . .	241 . 44
David Nathans Enikhel . . . . .	189 . 30
Josef Oberländer . . . . .	2612 . 43
Jacob Salamon . . . . .	4391 . 45
Abr. Höcht . . . . .	7308 . 15-
Joachim Gebiß . . . . .	465 . —
Jeremias Mayer . . . . .	747 . 45
Sam. Hecht . . . . .	1822 . —
Jacob Ziggener . . . . .	584 . 54
Wodl Pusfth . . . . .	796 . 52
Jos. Pland . . . . .	496 . 45
Aron Seikhel . . . . .	488 . 15
Samuel Israel . . . . .	2567 . 48
Israel Salomon . . . . .	718 . 30
Jacob Hecht . . . . .	2390 . 57
Samuel Israel . . . . .	3512 . —
Lämel Nisens Rhinder . . . . .	1907 . 9
Abr. Höcht . . . . .	4385 . 45
Juda Polackh, Richter . . . . .	5115 . 31
Mohyses Aron Fränkhl . . . . .	692 . 36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Abr. Fränkhl . . . . .	3003 . 45
Copel Nisën (alt gemein haus) . . . . .	2049 . 45
Abr. Fleischhacker . . . . .	194 . 40
Isac Hälles . . . . .	706 . 15
Sambjon, Stadtschreiber . . . . .	600 . 20
Lämel Nisß . . . . .	254 . 6
Jac. Schlesinger . . . . .	2820 . —
Mohyses Kirchner . . . . .	1952 . 36
Berl Goldschmidt . . . . .	3921 . —
Hany Fränkhl . . . . .	2821 . —
Copel Fränkl . . . . .	4752 . 40
Neue gemein Hauß . . . . .	2631 . 24

David Ascherl . . . . .	2156 . 20
Die alte Synagoge . . . . .	— . —
Jac. Herlinger . . . . .	1573 . 5
Lazarus Khäfer . . . . .	2118 . —
Hirschel Sambson . . . . .	1646 . —
Josef Jud . . . . .	501 . —
Maner Berlessefter . . . . .	1222 . —
Jung Copl Fränkh . . . . .	3149 . —
Victor Lazarus . . . . .	1309 . —
Jung Copl Fränkl . . . . .	1927 . —
Seuch Wendl . . . . .	256 . —
Modl Riß . . . . .	1507 . —
Hirschl Luzerner . . . . .	2692 . —
Zachalin Pratin . . . . .	396 . —
Michael Gerstl . . . . .	2394 . —
Sam. Goldschmidt . . . . .	3075 . —
Benj. und Sal. Fränkl . . . . .	4679 . —
Zach. Maners Erbe . . . . .	3988 . —
Aron Fränkh . . . . .	139 . —
Aron Hönich . . . . .	3232 . —
Abr. Hönich . . . . .	2036 . —
Karel Weyl . . . . .	1806 . —
Elias Polach . . . . .	2030 . —
David und Perl Polach . . . . .	1744 . —
Isac Riß . . . . .	1591 . —
Mary Israel . . . . .	988 . —
Sal. Emßgen . . . . .	647 . —
Isac Wormesser, Wittib . . . . .	796 . —
Jonas und Sal. Isac . . . . .	1379 . —

600 . 00

6 . 168

— . 088

— . 590

— . 168

— . 381

— . 588

— . 671

— . 731

Es ist außer Zweiffels, daß fast von Christi geburth und der Zerstückung Jerusalem her, wo nit in allen doch in denen mehresten Königreichen und Ländtern Europas (anderer Theil der Welt zu geschweigen) die Juden aufgenommen, und an Vielen orthen über Tausendt und mehr Jahr tolerirt, auch denen selben ansehnliche Privilegien ertheillet, und starcker Schuez gehalten worden, Wie man es noch in ganz Italien, in Vielen Fürstenthumben Teutschlands, in Königreich Pohlen, Moschkau, denen vereinigten Niederländischen Provinzen, auch in denen Ländtern, welche denen Türken Underworfen seindt zu sehen. Nun ist gar nicht zu praesumirn, daß alle Potentaten, Republick Fürsten und Magistraten, sich hierzu durch bloße worth persuadiren lassen, da Sie nicht für sich und die ihrige einen Nutzen darauf verspühret hätten, obschon selbiger nicht allezeit und alle orthen gleich sein können, Wie dan Viel Juristen und Politische Scribenten dieses Weitläufig außführen, und waß hierwid eingewendet Werden kann, Beantworten. Es ist zwar nicht ohne daß auß vielen Königreichen und Landten, in der Christenheit, Juden Succesiue vertrieben, und Veriagt worden, welches an Thails orthen auß erheblichen großen Ursachen geschehen, indem Sie sich an die Majestät Bergriffen, oder sonst den Statum publicum zu violirn sich Understanden; Wiewohl auch dieses von den Politicis nit allerdings aprobert Wirdt, indem dies experienz gezeitet, daß dieienige König, Fürsten und Herrn, Welche sich zu der gänglichen Vertreibung der Juden persuadiren lassen gemainiglich ihre Ländter dadurch Depopulirt, die Comercia geschmellert, und der Feindt Macht gestärcket haben, daher nach Beschaffenheit der Ursachen, mit mehreren Nuez des gemainen Wesen, andere Strafen vorzunehmen gewesen Wehren.

Ob nun die Juden in Oesterreich und zu Wienn, nachdem Sie über Sibenhundert Jahr tolerirt worden, ins Gemain erst vor wenig Jahren hero also abscheulich gesündtiget, daß Sie sich aller Privilegien, Gnadt und Barmherzigkeit verlustig gemacht, auch solches anderst nicht, als durch eine generalexpulsion, sogar mit der Christen Schaden darvon nachgehends ein Mehreres abgestrafft werden können, solches ist biß dato ins Gemain unbewußt. Und obwol auß denen angegebenen Verbrechen, sonderlich contra particulares Biell wahr, und erweislich

gewesen; So ist doch keines Weegs zu zweiffeln, daß darund auch Biell Ungleiches mit Undergelaufen: Massen solches und auch an andern orten nit ermangelt, Wo man zu der ausrodt oder Veriagung der Juden geschritten. Die Historien bezeugen, daß under der Regierung Kayfers Caroli quarti circa annum Christi 1348, die Juden fast durch ganz Europa Mit Feuer und Schwerdt Verfolget, und erbarmlich hingericht worden, weil man ihnen schuld gegeben, daß Sie die Brunnen vergiftet, und damit die dazumahlen graßirte gerausambe Pest verursacht hetten, Welches doch nachgehents niemahlen rechtschaffen Bewissen werden können.

So erzehlt Lehman in der steyerischen Chronik, lib. 5, Cap. 52, daß ein Mönich Namens Rudolph, der eufferlichen Scheins großer Gottes Furcht, Von den Juden ofentlich gelehrt, daß die Juden der Christen abgesagte Zuerliche Feindt und so schädlich als die Saracenen (gegen welche man dazumahl Krieg geführt) seien, und männiglich mit eifrig Ernst Bermahnet, selbig außzurotten, auch Geist und Weltliche in der Stadt und Bistumb Steyer dahin gebracht, daß Sie zuer Wehr gegriffen, die Juden Haab und Gutts beraubt, und was sich nicht mit der Flucht saluirt, erschlagen haben; denen bald andere Städt nachgefolgt. Welches Factum S. Bernardi in einem schreiben an den Bischoff Clerijeh und Burgerischafft zu Speyer sehr imbropirt und abgemahnet hat. Kayser Wenzeslaus soll ex instinctu nobilium zur Verfolgung der Juden gebracht worden sein. So seindt auch viell Scripta, alsß under andern, sub nomine eines getauften Juden Francisci Von Mantua, Judischer Schlangen Balck intitulirt, (darinen Beschriben ist, Wie ienes Geschlecht besonders Verflucht seyn, und waß es vor Plagen zu leiden habe,) in den Truck ausgegangen, Welches ein großes Odium gegen die Juden erwecket, und doch hernach à viris prudentibg. für gedicht gehalten und verworfen worden. Man hat vorlengst vorgegeben, daß die Juden ohne Christenblut nit leben, noch ihre Weiber ohne daselbe gebehren könnten. Dessen Widerspüll ipsa experientia, eröffnet hat. Wie hiervon ein Mehreres in Privilegio Caroli 5 und in der Confirmatio Maximiliani Secundi Dec. 1566 einkommet; Wie dan absondlich die Wiener Juden allezeit beständig Widersprochen, daß Sie dasienige, so ihnen wegen eines erschlagenen Weibes, Kuplerehen, aufhaltung der geschwängerten Damen, und andern Verbrechen imputirt worden.

Sonsten hat man wohl auß der erfahrung, daß die Judische Natur mehr als andere zum betrug und Vortheilhaftigkeiten geneigt, auch nit zu zweifeln, daß durch Sie viell Diebstal und andere schlimme stück begangen, oder doch darzu geholffen, allein ist solches nur von priuatis und particularn, nicht aber von der Comunitet geschehen, dergleichen böse leuth thuen auch under den Christen nit er manglen, Wie sich dan gezaiget, daß seithero die Juden hinweckkommen, in der Statt Wien die Diebstall und andere delicta eben so wenig ausen geblieben, als die großen glückseligkeiten erfolget, so etliche zur beförderung der expulsion haben Versprochen und gleichsamb prophezeien wollen.

Wann man wegen etliche Verbrecher eine ganze nation strafen und veriagen wollte, so würde in kurzer zeit in Vielen Ländtern weder Christ noch Judt mehr zu sehen sein. Es ist gleichwohl von vielen Jahren hero, wenigst öffentlich nichts fürkommen, daß die Juden einiger Rebellion, Verrätherey und dergleichen, sich theilhaftig gemacht. Weniger daß sie in die religion eingegriffen, einigen Christen zu ihrer Secta verführt, oder andere dergleichen enormia begangen hetten; derentwegen Sie auß Spanien, Frankreich, Baiern und andern orthen Vertriben worden. — In andern leuiorib. seindt Sie vor diesem Wohl öfter ergrisen, und nicht weck geschafft, sondern mit des Landsfürsten und des Gemainen Weesen, sonderbaren Nutzen umb ansehnliche Summen geltts gestraft worden. Indem nun hieraus erscheinen will, daß die Delicta derentwegen die Juden weggeschafft worden, nit sogar enormia capitalia, etc. comunitate perpetrata, sondern solche die auch von Christen begangen werden, gewesen; derentwegen Sie schon eine zimliche Straff ausgestanden, da man die vornembsten anfänglicher incarcerirt, hernach mit einer gelt Straf belegt, alle umb hauß und hof ins Elend gebracht, auch bißhero ihrer Viell gar darinnen crepirn lassen. Als würde die Widereinlassung umb so viel weniger bedenklich fallen, und desto leichter Verantwortlich sein.

Daß aber solche Widereinlassung nicht allein der billigkeit nach und dem politischen Weesen ohne nachtheil geschehen könne sondern auch pro bono communi geschehen sollte, solches wird nachfolgend gestalt remonstrirt.

Daß aber die Juden dem aerario sehr nützlich und einträglich sein können, laßt sich der Beweis in *continenti* auß dem waß man in denen kurz verwichenen Jahren von ihnen gehabt darthuen; — Dan 1. haben die in der Stadt Wien Jährlich ordinari 10,000 fl. und in denen letztern Jahren gar 12,000 fl. geraicht. Nun ist zwar nicht ohne, daß die von Wien solche Post über sich genommen, wie langsam es aber bishero mit der bezahlung zuegegangen, haben die vielfältigen Klagen des kays. Prouiantamts, dahin dieses gefühl allezeit genidmet gewesen, genugsam zu verstehen gegeben. Zu dem ist diese Last der Burgerschaft in die Länge Unertreglich, Weill alles nur auf die Heuser, und deren Unschuldige Inwohner geschlagen wirdt; Da es sich nun begeben solte, daß Ire kays. May. mit dero Hoffstatt nur ein paar Jahre von der Stadt Wien abweffent sein, und die Heuser von dem bisherigen genuß kommen solten, wurde dieses ganze Geföll, nachgelassen oder die Statt Wien ruinirt, und denen andere Mitteleidenten Städten und Märkten gleich gemacht werden müssen. Wiewohl zu besorgen, es dürfte die Depracation so lang nicht anstehen, Weillen nicht allein und der Burgerschaft bereiths grosse *murmurationes* gehört werden, daß der Magistrat in dem Judenwesen übel gewirthschaftet, sondern es haben sich etliche des Raths selbstn Unlengst in der Commissionsstuden beklagt, daß Sie mit grossen Versprechen, die ihnen nit gehalten wurden, sich umb die Judenstatt und toleranzgelter anzunehmen, bewogen worden. Wenn aber diese Post bei der Judenchaft verbleiben thette, wurde man der quatembr. richtigen bezahlung allezeit besser versichert gewesen und noch sein.

2. Die Juden auf dem Landt haben Jährlich 4000 fl. toleranzgelter in das kays. Vicedombambt abgeführt, so die von Wien zwar auch übernommen, iedoch biß dato einigen Kreitzer darauf nicht abgeföhret, wie Unlengst öffentlich geschriben, daß Sie es nicht thuen Wolten, dahero dieses geföll Verlohren oder die Juden wider eingenommen werden müessen.

3. Hat man bey denen Mauthen nit verspöhret, daß sonderlich respectu dessen, so man ihrentwegen von denen Christen mehr gehabt, Jährlich von 10 biß 15000 fl. mehrer eingegangen, und künftig wan die Juden wider in einen Credit kommen thetten wiederumb zu hoffen wehre.

4. Ist ganz klar, daß in der Judenstatt Jährlich in die 2000 Stud hungar. Consumirt worden, davon dreißigst und Aufschlag über 8000 fl. auftragen.

5. Ist wissent, daß die Juden nicht allein ihre onera ordinaria sondern auch viell extra ordinaria bei dem 4 Kreitz aufschlag, Kopf Steuer, erbauung der Kanellinen und in andern gemainen Vorfällenheiten ertragen. Der Strafgeletter so bißweillen ein grosses betroffen, Neue Jahres und andere Verehrungen zugeschweigen, da man sich gar nicht irren wurdte, von einem Jahr ins andere 3000 fl. aufzuwerfen. Da man nun disse Posten zusammen ziehen thette, würden Jährlich 40,000 fl. und zu 5 percento ein Capital von 80.000,000 fl. constituiren.

Undertten ist eine gewisse Politische Regl, daß ein ieder Fürst Ihm soll angelegen sein lassen, sein Landt und Städt soviel müglich und desselber Ländtel mit Leuthen anzufühlen und populos zu machen. Sintenmahlen nun notorie in Oesterreich noch ein Mangel an Leuth und Underthanen erscheinet, noch viell tausendt Underthanen Heuser vndt und erst durch die Vertreibung der Juden von Neuen über die 12,000 Heuser öd gemacht worden sein.

Alß erfordert Politica ratio selbige bester Massen zu ersetzen und weillen unmüglich Christen hierzu zu finden, alß ist besser die Juden zu gebrauchen, und sich eines behtrags der Contribution sambt ander emolumenten zugebrauchen, alß selbige Jähr stehen zu lassen.

Drittens seyen die Politici und eines fürsten fürnehmstes ambt seiner Ländter und Underthanen Wohlfarth Zubedenken, und dahin zu trachten, wie ihr schaden zu verhütten, der Nuezen zu befördern und Sie zur Contribution tauglicher gemacht werden mögen.

Disses nun geschieht:

1. Wiegleich zuvorgedacht, durch Vermehrung der Zahl der Contribuenten; zumahlen aller Lasten leichter durch viell alß durch wenig kan getragen werden. Und ist leicht zu gedenken, wan die Juden nicht wieder in daß Landt oder in die Stadt kommen, daß die Christen alles werden abtragen müssen, waß durch Austreibung der Juden entgeht.

2. Gleich wie denen Städten in dem Landt durch außschaffung der Juden um Verminderung vieller tausendt Consumenten, ein über auß großer schaden gesehehen, indem eine grosse Anzahl Wein und

getraidt, Schmalz und andere Victualien unconsumirt verbleibet also daß die Liebe frucht ganz abschlagen und der Bauer selbige fast nit mehr bauen noch der Landtstant dessen einkommen, in dergleichen Wirtschaft bestehet, wie die mehresten im Lande sein, bestehen kann; also ist kein anders Mittel zu helfen, dann die Juden einzunehmen.

3. Ist Unlaugbar, daß als die Juden noch im Landt gewesen, die Woll, Tuch, Schmalz und fast alles andere was im Landt aufgebracht werden können, eine bessere anwehrung gehabt, also mehr gelt ins Landt kommen dadurch der gemainer Mann seine contributiones und Herrn Saaben desto leichter bestreiten können.

Dissen nun zu helfen, thuet nicht allein die Politica, sondern auch die höchste billigkeit erfordern.

4. Ist ein gemainer Klag, daß die Landten Ständt die auf ihren gütern Juden gehabt, von denen selber Jährlich wenigst in die 20000 fl. genossen, also daß der Werth der Güter in Capital auf einmal umb 400000 fl. abgeschlagen und geringer worden, welches manicher nur alzuhoch empfindet beuorab da keine Hofnung, die hierdurch ödt gemacht Häuser widumb zu erheben, in dem keine Grundt Stück darbey seindt, daß ein Christ sich darauf erhehren könnte; welcher schaden von rechtswegen zu erzecken wehre, darzue aber schwerlich ein anders Mittel als die wider Einnehmung der Juden vorhanden.

5. haben die von Wien oder viell mehr nur etliche auß ihnen, sich stark bemühet, die Juden forth zu treiben, welches *re ipsa* nur ein *privatum et proprium interesse* etlicher Handelsleuth und Kramer gewesen, von denen man anfänglich viell geschrey gemachet, als ob Sie allein alles geben und erzecken würden, waß durch die Judenschaft entgangen. Man hat aber bishero wahrgenommen, daß Sie zwar Ihre wahren statlich gestaigert, und wenig oder nichts zuge tragen, sondern den Last auf andere gewelzet haben.

Was für einen feinen Nuezen, oder viell mehr grossen schaden daß gemaine Stadt Wessen darbey gehabt, zaiget sich auß nachfolgenden: 1. Entgehet demselben Jährlich ordinari Steyr 1050 fl. und extra ordinari von 750 bis 1000 fl. 2. Wein Tax. 550 fl. 3. bey der Mauth, am Waaghaus und Roten Thurm (so die von Wien dazue wider Ordnung doppelt eingenommen) wenigst 2000 fl. 4. seindt wochentlich eine in die andere gerechnet in der Judenstatt wenigst 100 Eimer Bier aufgangen, vom Eimer 15 kr. thuet Jährlich

1350 fl. Da Sie nun noch über diß zu richtiger Bezahlung der übernommenen 114000 fl. toleranzgelder angehalten werden solten, so thette dem Publico Jährlich die Last von 19,700 fl. zuwachsen, und ein Capital pr. 394000 fl. aufstragen, da doch gemaine Stadt Vorhero tieff genueg in schulden gesteckt, und mit bezalung der Interesse fast nit gefolgen können. Betresent die Burgererschaft in particulari werden etliche specificirt, die man beyleufig wissen kann, darund 1. die ienige in deren Häusern in der Stadt die Juden ihre Handelsgewelber gehabt und einen Ehrlichen Zins geraicht, so Jährlich zusammen auf die 6000 fl. kommen, disse nun stehen seithero der Ausserschaffung der Juden fast alle Jähr, also daß die Keuth die Steyr nit mehr erschwingen können, sondern umb moderation oder gänzlich nachsehen bitten müssen, wo Sie nicht ganz dardurch verderben wollen. 2. Die Juden haben angeregter Massen Jährlich in die 2000 Oehsen gebraucht, da nun die Fleischhacker darbey nur von dem barr 8 fl. gehabt hetten, wie Sie es dissen Jahrhero von der orientalischen Compagnia genossen, thette es Jährlich auf 8000 fl. kommen. 3. Der Fischer- und Haringverlust wirdt nit viell geringer sein. 4. Die Mühlner und Becken würden leicht von 5 bis 6000 fl. calculiren können. Desgleich die Wachskerzler, Dehler, Schuster, Gartner und Basszieher. 5. Von denen Apoteker, Glassern, Tischlern, Maurern, Zimerleuth, Fliegenschützen und andere, wil man gar nichts melten, die Jährlich umb etlich Tausend gulden schaden empfinden, welche zusammen in Capitali gar wohl auf eine halbe Million kommen werden. Disse den Gemainen Wesen und vielen particularen, sondlich denen die gewelber Jähr stehen, zuegefüegte schäden, seindt überauß groß und retundirn entlich nur in Ihrer kays. Majst. und deß gemainen Wesens nachthail, dann wann die Stadt Wien erarmet, und die Burgererschaft zum Contribuiren untauglich gemacht wirdt, so hat man sich künfftig eines desto schlechtern beytrags zu getrosten und auf die ansehentliche Hilfsmittel die vor dissem in unterschiedlichen occasionen von der Stadt gelaiestet worden, nicht mehr zu gedenken. Indem nun die von Wien, da Sie zu austreibung der Juden geholfsen, um einen fast Unerträglichen Last auf die Burgererschaft sambt andern bey denen Häusern interessirten gewelzet, sehr Unweißlich prodigé gewirthschafftet oder sich gar zu leicht persuadirn lassen et Rei publicae interest, ne quis re sua malertatur. Beuorab da solches zugleich

dem gemainen Weessen nachthailig als haben Ihre Kayf. Mayf. genuegsambe Ursach, solches zu remedirn, sondlich da Sie es leichtlich thuen könnten. Es möchte zwar obycirt werden, daß dem gemainen Stadt Weessen und Burgerschaft durch herzubringung der Juden oder Leopoldtstadt, ein Namhhafter Widerumb ersetzt werden; allein hat man die nachricht, daß von denen von Wienn zu abfertigung der Juden und Bezahlung der Häuser 200000 fl. anticipirt worden, und ob Sie schon die mehresten Widumb dabon Verkauft, ist es doch umb ein geringes und auf termin geschehen, thuen auch noch viell Häuser ganz Lähr stehen und ist wenig Hofnung selbige anzubringen, zumahlen ihrer viell die schon Häuser kauft haben, selbige Wiederumb gern loss wahren, daß denen von Wienn wenigst 150000 fl. Capital zu verinteresiren verbleibet; disse erfordern Jährlich zu 6 percento 9000 fl. dagegen können die Stehern in der Leopoldtstadt schwerlich auf 2000 fl. gebracht werden, daß übrige muß die arme Burgerschaft noch beitragen.

Denen so die Handelsgewölber in der Stadt Lähr stehen, haben nit allein nichts auß der Leopoldtstadt zu genießen, sondern müssen noch den übrig Last tragen helfen. Daß die Handwerker betrifft, hat es zwar einen schein, als ob von der Judenstatt, anstatt der Juden, soviel Christen einkommen, Somit man sich aber irre, indem keine oder doch sehr wenig frembte in der Leopoldtstadt sich niedergelassen, sondern seindt nur solche Leuth dahin kommen, die sich ohne daß In und Vor der Stadt aufgehalten, darund viell HandwerksLeuth so die Juden nicht halten dürfen, welche denen in der Stadt nicht allein nichts beitragen, sondern noch mehrers entziehen. Fünftens die allgemeinen Klagen, welche fast groß und klein, Arm und Reich betreff, bestehend Vornemblich indem daß seithero die Juden weckommen, die Comercia merklich abgenommen, insonderheit haben es diejenigen empfunden, Welche ihr einkommen von Schafen und Woll, auch von Leucht und Fischen gehabt haben. Wehr von disen ein schlechtes Ross, alten Wagen, Spalier, Klaidt und dergleich sachen, so Er nit mehr gebrauchen wollen, gehabt, hat selbiges gleichwohl vermittels der Juden, verdauschen, oder anderwerttig mit Ruezzen anbringen können, welches man alljeho fast alles muß ligen und verderben lassen; Dann bey denen Christen und sonderlich denen Wienern, die Faulheit gar zu groß ist, sich umb etwas solches anzunehmen. Am mehristen ist zu beklagen, daß Ungeachtet viel-

leicht über hundert Personen Vorhandt, die haares gelt haben zum Ausleihen; und eben so viel die es bedürfen, gern annehmen und versichern wollen, auß Mangel an Unterhandler, aber keiner den andern erfahren kann, und ein ieder Noth leiden muß; Welches man absonderlich bei der Hofkammer tam in corpore quam in persone particularibus bißhero genuegsamb, und erst vor drei Monathen gar stark empfunden, da manicher so vorhin in vier und Zwanzig Stundten durch die Juden zu 50 biß 100 und mehr Tausendt gulden vermittels eines schlechten Trinkgelts, zu Ihrer Kay. May. und dergemainen Besten Diensten angebracht, anezo gegen großen Versprechen, nit 10 oder 15.000 fl. in etlichen Wochen zusammenbringen können. Es haben sich zwar anfänglich etliche Weiber hiezu wollen gebrauchen lassen, Sie haben die Leut zehntmal mehr als die Juden überschätzt, und etliche schändlich hindgangen, daß sich niemand mehr Ihrer Bedienen und Trauen darf: Ist also in Wahrheit ein rechtes Elendt vnder denen Leuthen, und thuet der schaden, Womit Directe und perindirectum alle Zeit auch Ire Kay, May. und dere Cammergeföll am mehresten fallen, daher nit zu zweifeln, Wann Ihre Kay. May. diese information Zeitlicher gehabt hätten, sie in eine solche general abschaffung so leichtlich nicht wuerden verwilligt haben.

Sechstens kombt hierzue daß offertum der Juden in dem Sie sich bereiths auf 300.000 fl. eingelassen, Welches gleichwohl eine solche Summa, die bei gegenwärtig Zeiten, da andere geföll auf das höchste onerirt und die arme Underthanen an barrschaft auferist erschöpft sein, keines Weegs auß handten zu lassen. Und hat die Hofkammer bereits remonstrirt, wie Sie zu aufbringung der jüngsten grossen anticipation bey so schlecht gestandenen Credit, sogar die Kay. Tafel gewidmete Einkommen Verschreiben müssen. Da nun keine extra ordinary mitl selbigen zu eliberiren erfundten werden sollte, man nit wüste wie auch künftiges Jahr zu hausen. Da auch dieses nicht Wehre, so ist iederman vor Augen, waß für schwehre Kriegs-Unkosten das negt künftige Jahr nach sich ziehen werden, die aus denen Ländtern nit Wohl zu hoffen, daher man ehender noch mehr extraordinari Mittel such, als ein so ergebiges verwerfen sollte, auch endlich aller billigkeit gemäß wehre, Solche Summa Lieber von denen Juden anzunehmen, als selbige von Christen zu erbressen.

Siebenstes möchte eingewendet werden, es würdte Ihre Kayf. May. reputation nachthailig sein; eine gefaßte und so weit vollzogene resolution sobald zu endern. Es ist aber eine allgemeine Regula, daß einen jeden Fürsten und Potentaten ex officio oblige, Waß Er zu nachthail sainer und seines Staates oder Underthanen geschehen zu sein Vermerkt, selbiges also zu renoviren, und zwar ohne einiges Bedenken, sonderlicht Wan es sine praejudicio tertiyi geschehen kann.

Wie dann von solchen exemplis die Historien voll seindt zc. 1559 hat Kaiser Ferdinand der Erste die Juden, wegen eines zu Praag getrueckten Gott lästerlichen Buchs aus Böhmen vertrieben, selbige aber hernach auf einige Von Rom gekommen intercession Wiederumb angenommen.\*) Es haben Ihre Kayf. May. Kaiser Ferdinand Der dritte Glorwürdigsten andenkens anno 1638 ad instantiam des Herrn Bischoffen von Istrien, und bürgerlichen Handelsleuth die Judenschafft ebenfahls wollen vertreiben und die resolution schon fest gestellt gehabt, iedoch nach Vernehmung der nachgesetzten Instantien selbige wid geendt, und danach die Judengewelber allein, auß der Stadt geschaffet, auch nach zweien Jahren gegen erlegung 6000 Ducaten die gnädigste Verwilligung gethan, daß Sie wiederumb 21 Gewelber in die Stadt transferiren dürfen, Darumb die Burger selbst angehalten haben sollen. Ingleichen hat höchstgedacht. Kayf. Ferdinand der Dritte durch öffentliche in Truck außgegangene Patent publiciren lassen, daß alle Juden auf den Landt inner denen negsten drey Monathen Weichen sollen, Welches doch nachdem die Juden zu dem damahligen Vorgefallenen nottürfen 35.000 fl. hergeschossen, und Jährlich 4000 fl. toleranz gelt verwilligt, revocirt worden. AchtenstWerden Ihre Kayf. May. umb disse Widereinführung der Juden von dero Threu gehorsf. Ständen in Erzherzogthumb Oesterreich under der Enns und sonderlich in Marggrafthumb Mähren schon zu verschidtenen mahlen allundth. gebetten, Welche am besten Wißen, Waß zu Ihrer Underthanen aufnehmen geraichet,

\*) Bekanntlich hat Mordechai Bemach aus Prag 1561 etne Reise nach Rom gemacht und beim Pabste die Rückkehr der vertriebenen Juden nach Prag, respective deren ferneres Verbleiben daselbst vermittelt (S. Junz, zur Geschichte und Literatur S. 262.) Ein Brief des Erzherzogs Ferdinand, damaligen Statthalters von Böhmen — vermält mit Philippine Welsper — welchen ich jüngst fand, wirft auf diese Angelegenheit neues, Licht und werde ich wohl bald Gelegenheit finden denselben zu veröffentlichen.

auf welche nicht Unbillig ein sonderbahre reflection zu machen, Wan man selbige zum Contribuiren bey guetem Willen erhalten, und noch besser animiren will. Es Wehre fast noch allein genueg die mutation der resolution verantwortlich zu machen, Zumahlen nichts gemaines, als das christliche Fürsten und Potentadten, auf anhalten ihrer Landt-Stände emanatas Pragmaticas sanctiones, leges, et constitutiones reuocirt geändert oder gar aufgehelt haben, Welches Ihnen niemandt übel außgedeutet, noch solches mit Vernunft thuen können.

Schließlich wird denen Juden gemainiglich in general obicirt daß Sie böse Leuth, Wucherer und was sie einem Landts Fürsten geben, solches nur von denen Christen auszusaugen pflegen. Hiervon ist zum Thail Bereiths oben am Eingang Meldung geschehen daß viel auditu, und auß passion deren so die Juden nicht recht kennen oder Sie zu zahlen, nit begehren, spargirt auch Gemeiniglich a parte ad totum vel a particulari ad vniversitatem male argumentirt worden. Es ist leicht zu erweisen, mit denen so in Desterreich Juden gehabt auch in andern Provinzen annoch haben, daß Sie die ienig sehen, so christliche Vnderthanen gar oft bei Hauß und Hof erhalten haben, davon Sie sonst hetten entlaufen, und daß Ihrige ödt stehen lassen muessen. Dann es ist wissentlich wie zum öftern die Contributiones etwas praecipitanter und zu solcher Zeit außsahlen, da der Vndthan mit denen Wenigsten Mittlen versehen ist, also daß er oft ein Rössel, Ruhe oder anders dergleichen, so seine Wirthschaft höchst nachtheilig gewesen wehre zu verhüttung der Execution verkauffen müessen, Wan ihnen nicht der Sudt geholffen hätte, welcher sich hernach mit Schmalz, Woll, heuten und dergleichen Gemainen Sachen, die der Vndthan ohne daß fast anderwerttig nit anbringen können, bezahlen lassen; dahero auch Caspar Alok tract. de Aerario lib. 2 c. 62 n. 66 und die Ursachen, Warum die Juden aufzunehmen, und Zuggeduldeten sein.

Wann man alles genau betrachtet, haben die Juden niemadt einen mehrern eintrag gethan, als denen Cramern und geringen Handelsleuthen, die zu allen Zeiten, daß größte geschrey geführt, auch geistlich und Welbliche Obrigkeiten Wider die Juden comitiret, indem diese Wahren etwas Wohlfailler Verkauft, und mehr leuth an sich gezogen haben. Darwider die Crammer Gemeiniglich Vorgegeben, daß die Juden nur alte Verlegene, nichts nutzige Wahren hätten, Womit die leuth betrogen Würden, Welches auch bisweillen sowohl, als under

denen christlichen Cramern geschehen sein mag. Man hat aber gesehen, daß die Juden eben wohl auf denen Märkten frische Wahren erkaufte, und auf frembten orthen kommen lassen, daß Sie aber selbige nichts desto Weniger Wohlfailler gegeben. Solches auch ohne Schaden thuen können, hat daher gerühret daß die Juden gar genau und gesparfamb gelebet, und in einer Wochen khaumb so viel verzehret, als ein christlich Cramer in einen Tag, dahero Er solches Wider auf die Wahr schlagen müessen, daß also die Juden eben ein rechtes Mitl sein, dergleichen Kramer und Handelsleuth besser in Zaumb zu halten, damit Sie die Wahren mit nach belieben steigern können.

Wan nun placidirt Würdte, die Juden Widerumb zu toleriren, Behre vor allen Dingen auf ein guete policey Zugebenden; und scharffe leges vorzuschreiben, auch darob strictissime zu halten, dadurch würdte man daß ienige, Was von denen Juden, sonderlich in particulare Uebels zu geschehen pflaget, am besten verhüeten können. Darzue gehört aber auch ein solche obrigkeit, die ob denen gesezen halten und selbige exequiren thuen. Dann wie es vor etlich, und dreyßig Jahren hero, bey Ihrer gehaltenen Justanz Zuegang, solches ist fast den Kindern auf der Gassen Bekandt gewesen, in denen oft kein Christ wider einem Juden ausgerichtung haben können, auch ein und and. Jüdische Man- und Weibspersonen in solcher autoritet gewessen, daß auf deren Zuesprachen, Wie die Juden selbst bekent, gegen geringe Verehrungen, mit gut ordnung erthailte schon Prothocollirte Verbescheidungen, bißweillen nur durch einen privatschreiben Corrigirt und umbgestossen, also dardurch denen Juden zu dem Sündtigen und die Christen bey Gerichten umbzuziehen Gelegenheit Gegeben und Sie Vermessener gemacht Worden. So wehre auch Vorsehung zu thuen, sonderlich in d. Stadt Wienn, nicht alle Canalia einzunehmen, sondern nur gewisse Familias und solche Leuth, die da zaigen können, Wie Sie Ihre nahrung mit Ehren suchen wollen: Dan obschon dardurch die intention Wegen menge der Conjumenten, nicht erraidt wirdt, so kan doch solches durch die bessere Handlung, Und andere bey denen Vermöglicheren habende sichere Geföhl leicht wieder hereingebracht werden.

Dabey noch dieses zu erwegen, daß obschon die Juden derentwegen tolerirt werden solten, damit Sie einstmahls zu dem Christlichen Glauben, und der Wahren Religion gebracht werden möchten, man doch derzeit kein sonderbahre Reflection darauf machet, sondern durch

die Wider Einführung principaliter dem aerario Zuhelfen, denen Landt Ständen eine Consolation Zugeben, die entstandenen schäden zu emendirn und des Landtswohlfarth zu suchen begehret. — Welcher Potentat und Landtsfürst nun dieses Beobachtet, den wirdt mit Fueg niemant objecirn können, daß er Contra Politicum etwas gehandelt habe, und würden ihrer Viell, Wan Sie ein solche gelegenheit haben könten, dieselbige mit freunden amplectirn, Maßen auch Ihre Churfürstly. durchl. zu Brandenburg, alsß etliche Familia der Von hier Vertriebenen Juden, sich angemeldet, denenselben gegen raichung eines Jährlichen Tribut, in seiner Residenz Stadt Berlin die Wohnung Verstattet, Ungeachtet die Juden noch vor dissen von Churfürst Joachim zu Brandenburg, Von dannen Veriaht worden.

### Druckfehler-Verzeichniß.

S. 17 v. unten Zeile 1	statt: was, I. das
" " " " " "	vorsündet I. vorfindet
" 20 " " 15 "	appellirten, I. appellirten
" " " " 8 "	gemainten, I. gemainen
" 35 v. oben " 10 "	Majstat I. Majestät

Bei Wolf Pascheles in Prag ist erschienen und durch Herzfeld & Bauer,  
Praterstraße Nr. 12 zu beziehen:

# Sippurim.

Eine Sammlung

jüdischer Volkssagen, Erzählungen, Mythen, Chroniken,  
Denkwürdigkeiten

und

Biographien berühmter Juden.

Fünfter Jahrgang, 12 Hefte. Preis eines Heftes 20 fr.

Bei Vorausbezahlung ganzjährig fl. 1.80.

Zu bedeutend billigerem Preis empfehlen wir:

# Sippurim.

Die ersten 4 Jahrgänge zusammen um nur fl. 3.80. Bekannt als  
eine recht angenehme und belehrende Unterhaltungslectüre.

Illustrirter israelitischer Volkskalender

לוח לשנת תרכ"ה

Herausgegeben von

**Jakob Wolf Pascheles.**

13. Jahrgang.

Außer dem vollständigen Calendarium enthält derselbe die so vielbeliebte

**Galerie jüdischer Denkwürdigkeiten,**

ferner noch die Porträte des gefeierten Oberrabbiners S. L. Rapoport  
und des seligen Dr. M. Sachs.

Preis incl. des Stempels 36 fr.







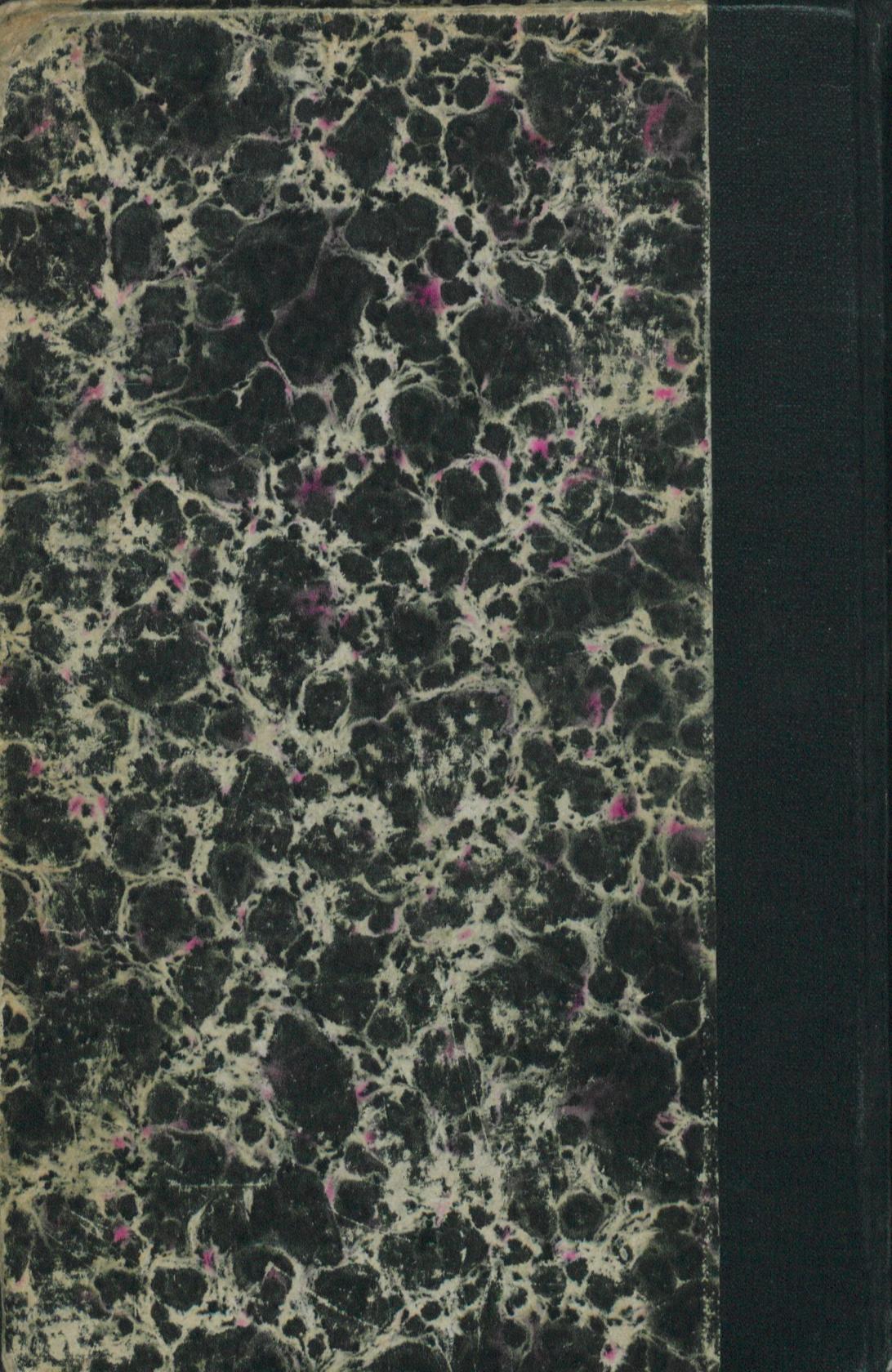
UB WIEN



+ AM48488009

UNIVERSITÄT  
WIEN  
BIBLIOTHEK





[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)